

IV Ra 114

C 781

Vammlung

Der fünfstellig der Ober, Priefen, Vor,
Priefen, u. Priefen, Vorpriefen, Amtan gal
Annen gesetzlichen Vorpriefen in
Local, furriftungen.

5A
19125

N^o 99962



Erster Abschnitt.

Von den Livländischen Oberhofmarschallern, Kammerherren,
und
Landes Rögital.

Einrichtung der Oberhofmarschallerei, Kammerherren.

§. 1. Zahl und Benennung.

Für jeden Kreis Livlands besteht ein Oberhofmarschall,
 Marschall und zwei:

- 1) für den Rigaschen: des Riga-Wolmarischen,
- 2) für den Wendenischen: des Wenden-Walkischen,
- 3) für den Doerptischen: des Doerpt-Werropischen, und
- 4) für den Pernauschen: des Pernau-Fellinischen.

§. 2. Localität.

Zu den Localitäten der Oberhofmarschallerei, Kammerherren,
 und aller Rögital, im Lande gehören in den genannten Kreisen
 die mit Oberhofmarschallern, Marschallern, Oberhofmarschallern, Kammerherren, gleichsam die Vorzugsplätze haben.

N. G. S. 477 u. 512.

§. 3. Qualifikation.

Jeder Oberhofmarschall, Marschall besteht aus einem Ober-
 marschall als Hauptmann, einem weltlichen und einem
 geistlichen Landeshauptmann. Der weltliche Landeshauptmann führt den Titel:
 Assessor nobilitatis, der geistliche: Assessor ecclesiasticus ordinarius.
 Ein Stalla des Landes, wenn er aus geistlichen Personen
 von der Kaufmannschaft der Landes nicht hergenommen
 kann, wird durch den Assessor ecclesiasticus substitutus.

nt. A
 Tartu Riiklikas Oitkooll
 Raamatukogu

10007

G. G. R. n. 8 May 1650 S. 1. — L. O. pg. 5 sq. — K. G. S. 492. —

In Decretum, Defulturalagansuitam beydest das Oberkirchener, norpafan, Amt als Kreis pflichtbesorger und norp mafaren Oflin, L. O., wie in S. 58. angezabun.

S. 4. Muß der Vorfizur.

Ein Oberkirchener norpafan murien von immatrikulierten Adel das Kreispas und von zum Kreispas geförrenten Landweyffur zu laburstränglichen Dienft gemacht, wof ist ifunnege, Statut noch 3 Jahren abzugeben.

L. O. pg. 4. S. 1. u. 2.

Wier und anfalligen Grundten kann die Uebernahme des Amtes abgelaufen murien.

Publ. n. 16. April 1765.

S. 5. Muß der Luitizur.

Der Assessor nobilis wird von dem immatrikulierten Adel des Kreispas und Luffen Meßten auf 3 Jahren gemacht, kann aber noch Kautanz der 3 Jahre wieder gemacht murien.

K. G. S. 492.

S. 6. Fortsetzung.

Der Assessor ecclesiasticus ordinarius ist der judenmerrliche altbau, der Assessor ecclesiasticus substitutus der jüngere Knobst des Kreispas. ibid.

S. 7. Landtätigung der mulligen Oflin der.

Der Oberkirchener norpafan und der Assessor nobilis mur.

S. 10. Kanzeln, Doyntale.

Außere neue Vergütung für Führung des Protocolls bei
Kirchen Visitationen und für die anzufertigenden Abschrif-
ten des Protocolls finden bei den Oberkirchenräthen, Am-
tern beim Kanzeln, Doyntale statt.
Nacht S. 31.

S. 11. Kirchenregulirung.

Kirchenregulirung, welche die Oberkirchenräthe, Amter, un-
gen, manchen nicht an sich, sondern an die Kirchen, Dörfer
und im Königlichen Reich an die Kirchenglieder einzuführen,
wenn sie oben von Seiten der Regierung in die Protocoll
Länder zu stellen sind, an die Provinzen, Witten, Dörfer
untersteht.
V. V. 1812. - Justiz 1774. S. 2. 4. 5. 12. 25. - V. V. 1804. 44. -

S. 12. Form der Landesordnung.

Die Oberkirchenräthe, Amter bestehen aus einem
einen dem General, Consistorio und der Provinzialen
Regierung, im Aufsatze von ihnen Aufsicht über die
Länder; mit allen anderen Behörden des Landes, des Reichs,
manchen gegenseitig die gegenseitige Landesordnung und
Länder und Provinzen.

S. 13. Landesordnung.

Alle von Landesordnungen Landes und von Provinz,
genau an die Oberkirchenräthe, Amter, bestehen
Länder sollen in Form von Landes abgefaßt sein.
Die Oberkirchenräthe, Amter, Aufsicht über die
Länder.

Anten und Privatpersonen Aufträge und Vorwissen.

Publ. n. 9. July 1772.

S. 14. Titulatur.

In Communiis und Eingaben wird das Oberkirchliche
Vorwissen, Amt in der Oberkirche und im Landtag: (Hofmann,
einmal:) Kaiserliches Oberkirchliche Vorwissen, Amt des N. N.
Kaiserliche Titulatur. Ein Befehl wegen Namen's Unterwissen
und Datum ohne weitere Submission. Ein Gemeinmännliche
Regierung tituliert das Oberkirchliche Vorwissen, Amt, wenn sie
nicht in Befehl's Form verfertigt: Hofmann'sche Gemein
Landtag und Oberkirchliche Vorwissen, im Landtag: Ein Kaiser,
liches N. N. Oberkirchliche Vorwissen, Amt.

S. 15. Titel im Postwesen.

Das Oberkirchliche Vorwissen, Amt hat sein besondertes Titel
und alle mit diesem Titel versehenen Posten sind
einmal von der Postverwaltung besondert.

N. G. S. 501.

Zweite Post.

Anten und Privatpersonen Aufträge und Vorwissen, Amt in
administrativen Hinsicht.

S. 16. Im Allgemeinen.

In administrativen Hinsicht versteht sich die Anten und
Privatpersonen Aufträge und Vorwissen, Amt auf alle kirchlichen
Angelegenheiten, die nicht mere ecclesiastica zur Verwaltung
des Gemeinmännliche Consistorii gehören, und das sogenannte
in der kirchlichen Verwaltung, mit Befehl's des im kirchlichen

7.
satz von 1832 ausdrücklich ausgenommenen Fälle.

G. G. R. n. 8. May 1650. S. 3. — L. O. pg. 7. S. 6. — Cap. p. 1. —
K. G. S. 464. 465. 467.

S. 11. Zin's besondere.

Zum äußern Kirchengesamten wird in Linland gemacht:

1. Ein Kirchengesamtes, Oekonomia, davon Gegenstände sind:

a) Das Vermögen der Kirchen und der zu ihnen gehörigen miltan Nistungen.

G. G. R. n. 8. May 1650. pg. 2 und 4. — L. O. pg. 5. S. 3. — Publ. n.

4. Novbr. 1759. — Justa. 1774 S. 2. 3. 7. u. 15. — K. G. S. 494. —

b) Die Einkünfte der Freigebur und Kirchengesamten;
ibid.

c) Der Land und die Zinsaussetzung, der kirchlichen Schulen, in Gottab. Aachen und Kirchengesamten nach Zinsaus.

ibid. und Justa. 1832. S. 107.

d) Die Verbesserung der kirchlichen Verfassung der Kirchengesamten, so mit dem Jahr des Konsistoriums nicht übereinstimmt. Durch Aufstellung von Freigebur und Kirchengesamten, und Einsetzung für Freigebur, Wittman und Mair, so wie für die Aachen und Aachen und für die Unterwelt der Dammung, vorzüglich in den Landesschulen.

Cap. p. 3. — Publ. 1765. n. 5. Novbr. und 1768. n. 5. April. — Justa. 1774
S. D. K. G. S. 154. 157. 164. 259 bis 263. — Justa. 1832 S. 103 bis 105. S. 110. —

2. Ein Kirchengesamtes, welches in Aufsetzung obengedachter ökonomischer Anlagenausgaben der Kirche, als eines gemacht:

a) Hinsichtlich des Gottab. Aachen und der geistlichen Schulen.

L. O. pg. 8. S. 9. u. 11. — Justa. 1832. S. 101. 102. 114. u. 115.

b) Der Land kirchlichen Toga.

L. O. pg. 8. S. 11. — Justiz. 1774. S. 27. — Justiz. 1832. S. 161.

c) Ein religiöses und sittliches Substantivale der
Gammeln, Glimden.

L. G. R. n. 8 May 1650. p. 4. — L. O. pg. 8. S. 10. — Justiz. 1774. S. 13.
Justiz. 1832. S. 101. u. 109.

d) Ein Dativendung.

Justiz. 1774. S. 14. u. 21. — Justiz. 1832. S. 120. —

e) Ein Dativial-Communications- Ausfall.

L. O. pg. 6. S. 3. — Publ. n. 4. Novbr. 1750. u. 1765. n. 16. April. —

Justiz. 1774. S. 6. — K. G. S. 494. — Justiz. 1832. S. 122. —

Anmerkung. Ein Fürsorge der Kirchengewalt für die,
unbefähigt sich zu verantworten, sei bei der Kirchengewalt,
sittlichen Anwesenheit und Anwesenheit, der jenseitigen
bist seine Anwesenheit zu verantworten, alle Substantive
untersteht, um selbst Kirchengewalt und alle politischen
Anwesenheit und Anwesenheit, wenn ihre göttliche Anwesenheit
Anwesenheit und Gültigkeit von der Anwesenheit Gottes
Anwesenheit befreit ist.

B. V. S. 520. — Publ. n. 3. Novbr. 1826. N. 5323. —

S. 18. 1. Anwesenheit und Anwesenheit der Kirchengewalt
untersteht.

Ein Obankirchengewalt, Anwesenheit in Anwesenheit
Anwesenheit und Anwesenheit der Anwesenheit Kirchengewalt.
Anwesenheit S. 106.

L. O. pg. 5. S. 3. — Rec. Conc. n. 1714. pg. 84. — Justiz. 1774. S. 1. —

Rec. 1809. pg. 31. —

S. 19. 2. Anwesenheit über die Kirchengewalt.

Ein Kirchengewalt und alle, die an der Anwesenheit

Verwaltung und Verwaltung der Provinz, Canton,
 und Provinz, Kolonial-Ausfall haben, sind als Folge
 der Oberverwaltungs-Ausfall, unter dem Namen "Provinz"
 und, auf dem wissigen Provinz, "Provinz", "Provinz"
 der letzten zu unterlegen.

H. G. S. 481 u. 494. - Jun. 1774 S. 5 u. 11. - Publ. n. 4 Novbr. 1795 u. 18 April 1765 p. 11 u. 12.

S. 20. 3. Provinz-Verwaltung.

Die Oberverwaltungs-Ausfall, unter dem Namen "Provinz"
 und, auf dem wissigen Provinz, "Provinz", "Provinz"
 der letzten zu unterlegen.

G. G. R. n. 8 May. 1650. - L. O. pg. 5 bis 8. - Jun. 1774.

H. G. S. 494. - Rec. n. 1727.

S. 21. Land-Verwaltung.

Die der Provinz-Verwaltung ist die bisherige Verwaltung
 beizubehalten und ab wann die Provinz, unter dem Namen "Provinz"
 der letzten zu unterlegen.

H. G. S. 270 Anmerkungen. - L. O. pg. 5 fgg. - Publ. n. 28 Decbr. 1772.

n. 30. Aug. 1740 u. n. 11 Novbr. 1747.

S. 22. Provinz-Verwaltung.

a. Provinz-Verwaltung.

Provinz-Verwaltung haben zum Zweck, die Provinz,
 unter dem Namen "Provinz", "Provinz", "Provinz"
 der letzten zu unterlegen.

sich auf, Anordnungen hinsichtlich der Befallung, Disziplin und Verfassung desselben in loco zu treffen.

V. V. m. 1668. ab.

S. 23. b. Glieder.

Glieder der General, Provinz, Visitation, Commission sind:

1. Der Oberkirchenrath, als Vorsitzender.
2. Der General, Provinzial, oder ein anderer von ihm dazu beauftragter Geistlicher quoad interna ecclesiae;
3. Der Geistliche der Oberkirchenrath, Quoad quoad externa ecclesiae.

Obgleich der General, Provinzial, oder ein anderer von ihm beauftragter Pastor zur Visitation, ein im Lande gewöhnlich zu sein, die in diesem Zusammenhang geordnete sich auf die folgende Ordnung.

S. 24. c. wann sie gehalten werden sollen und
Umschreiben der Glieder.

Ein General, Provinz, Visitation können nur mit Genehmigung der Generalversammlung, Provinz, gehalten werden. Obgleich man sonst die Kirchenrath und der Provinz, besonders als auf alle Glieder der Oberkirchenrath, Quoad, die nicht zugegen sein können, die Gründe der Generalversammlung, Provinz, anzeigen. Sind diese Fälle, bei denen, so läßt man einen Stellvertreter ein, in der Untersuchung nicht aufzufallen und man hat für den Oberkirchenrath und weltlichen Hofes der Provinz, die gehalten.

L. O. pg. 3. S. 12.

S. 25. d. ammaspanda Gamminda, Nov. Sömda u. Ragnáspantantun.

Gai jafna Gammal, Rignau, Nisitation müssan in Gföts-
bafitzur, Annuntatorun und in Rignaukommindar ind
buvaffundar Rignspialb als Ragnáspantantun ind Gfö-
mainu geymminditig sein.

V. V. 1804. No. 4. - 1812. No. 4. - V. P. no. 1776. Wolmar. - Justiz. 1832. S. 118.

S. 26. e. Krasa fñu Luvau Övöblaitun.

Gfötsbafitzur und Annuntatorun, malsu ofun lagala Övöf-
su non ind Rignau, Nisitation viðblaitun, gaffan einu
fönu non 20 Gfölar Ölbartu ind Rignspialb Rignau non 20 R. S. M.
ibid.

S. 27. f. Krasau Luvau.

Övöf bñu einu Rignau, Nisitation in gaffuzligur Övöf
Luvöf Mafafid ind Rignau ind ammaspanda Ragná-
spantantun ind Gamminda barmilligt mörönu, müssan einu
ind Övöfspantantun fñu gaffallan lassan.

L. O. pg. 5. S. 4. - L. P. ad municip. - L. S. C. de legat. -

S. 28. Fortsetzung

Alla Krasau Luvau ind Rignau, Nisitationb, Luvöf-
fñu mörönu non einu Krasau ind Övöfspantantun
fñu, Övöf gaffölligt.

L. O. pg. 3. S. 13.

S. 29. Fortsetzung.

In dem Protocolla mörönu bapöndar ind Övöfspantantun

auf die vorerwähnte Weise an den Königen, Kurfürsten und
 and die Reichspräsidenten der Gemains zu richten. Ferner,
 so wie diejenige in Kurfürstlichen Angelegenheiten angeordnet
 Vorrichtungen anzuführen, welche bei der Reformation in
 Erinnerung zu bringen für nöthig erachtet werden.

V. V. 1804.

S. 30. Fortsetzung.

Der Oberkurfürstliche Rath der Gemains, Kaiser,
 und der geistliche Landes-Oberkurfürstliche
 Rath der Confession eine Abschrift des Protocolls zu.

L. C. pg. 9. S. 13.

S. 31. Fortsetzung.

Das betreffende Kirchengesetz wird gleichfalls eine Ab-
 schrift des Protocolls und ist angehängt, worauf für das
 Protocoll selbst, als auch für alle davon gemachten Exem-
 plare Kosten eine angemessene Vergütung zu zahlen,
 so wie dasselbe auch für die Beförderung und Unterhaltung
 der Commission zu sorgen sei.

Publ. n. 15 Decbr. 1746. n. 27 Octbr. 1748. n. 29 Novbr. 1749. —

n. 7 Novbr. 1760. und n. 5. Novbr. 1765. —

S. 32. General, Kirchen, Visitationen.

Visitationen, die nur einzelne Pfarren betreffen, sind
 von den Kurfürsten betraut, und die nach Befehl
 der Visitationen unter der von dem Oberkurfürstlichen Rath,
 da selbst oder durch Delegirte bemerkt.

B. V. S. 517. pg. 21. — Rec. n. 1836. pg. 68. —

S. 33. 1. in Gesetz des Reichsanzeigers.

Das Oberkirchenrath, Amt hat in seinem Bezirk des
Landes Kirchenverordnungen, um die Kirchen, Kirchen,
Kirchen, Gebäude und alle übrigen zum Kirchenbau
gehörigen Gegenstände zu beschaffen.

L. O. pg. 5. S. 3. - K. G. S. 494. - Wogl. auf S. 53. -

S. 34. 2. in Gesetz der Landesgesetzgebung

Das obige ist das Oberkirchenrath, Amt als Kirchen-
verordnungen nachfolgend, nachfolgende Kirchenverordnungen
anzustellen und durch die Kirchen, Kirchenbau nach Ge-
setzen anstellen zu lassen, zu machen, Gesetz ein Gesetz,
ordentliches Kirchenbau zu halten ist.

B. V. S. 517. p. 21. - Publ. n. 4 April 1840. -

Zusatz für die Landesgesetzgebung und Kirchenbau n. 1845. -

S. 35. Aufsicht über das Kirchenbau.

Das Oberkirchenrath, Amt hat die Aufsicht über die
Kirchenbau, das Kirchenbau des Kirchen in seinem Ge-
biet, mozu auf das Kirchenbau des zu ihm gehörigen
mitten Kirchenbau zu machen ist, in machen Aufsicht dem
General, Konsistorio von demselben nach Vorlauf jeder
Zusatz Kirchenbau nach einer Generalbauordnung über
die Geld, Kirchenbau und Ausgaben des zum Bezirk gehö-
rigen Kirchen abzulegen ist.

K. G. S. 317. p. 3. S. 494. u. 495.

S. 36. 1. des Kirchenbau.

Zum Bezirk eines Landes gehörigen Kirchenbau.

wie sie das Sub Obarkirchennovpufar, Auch zu erforschen und
 durch die betreffenden Kirchnovpufar unmittelbar das
 Obarkirchliche Güter bei vorerwähnter Beförderung zu verwalten.

L. O. pag. 5. S. 3. - G. G. R. n. 8 May 1650. pag. 14. -

S. 37. Fortsetzung.

zur Unterweisung von Grenzverträgen zwischen Kirchnovpufar und benachbarten Gütern sollen die Obarkirchennovpufar, Auctor von Ditten der Kirchnovpufar, wie sie die Beförderung zu verwalten.

F. W. n. 21 Jan. 1821.

S. 38. 2. Sub bangelisa. a. Kirchnovpufar, Kirchnovpufar.

Die Obarkirchennovpufar, Auctor Kirchnovpufar, wie sie die Beförderung von Kirchnovpufar, die unter als 1500 R. G. M. betragen, nicht ohne schriftliche Sub General, Ditten, wie sie die Beförderung zu verwalten.

K. G. S. 464.

S. 39. Fortsetzung.

Die Kirchnovpufar sind von dem ihnen angewiesenen Sub Obarkirchennovpufar, Auch zu verwalten:

- 1.) für die Beförderung der Kirchnovpufar, Kirchnovpufar und bangelisa, wie sie die Beförderung von Kirchnovpufar, die unter als 1500 R. G. M. betragen, nicht ohne schriftliche Sub General, Ditten, wie sie die Beförderung zu verwalten.
- 2.) bei Kirchnovpufar, Kirchnovpufar und in dem jährlichen wie sie die Beförderung von Kirchnovpufar, die unter als 1500 R. G. M. betragen, nicht ohne schriftliche Sub General, Ditten, wie sie die Beförderung zu verwalten;
- 3.) von dem Obligationen der Kirchnovpufar, die unter als 1500 R. G. M. betragen, nicht ohne schriftliche Sub General, Ditten, wie sie die Beförderung zu verwalten.

Aus loci nominata Legatione, in hactenus facta mit Au-
gabe des Nummern an das Archivsammlung, Amt
einzufinden, das Original aber in der Kirche zu
affixieren.

L. O. pg. 5. S. 3. - Justa 1774. S. 3. - K. G. S. 462 u. 494. -

S. 40. b. Kirche, finkünfte.

Ein Archivsammlung, darunter haben die in dem unter-
geordneten Kirchsammlung, im vorerwähnten, die nöthi-
gen Vorschriften wegen finkünfte und Eintrichtung
der finkünfte der Kirche und der zu ihnen gehörigen
militären Stiftungen, so wie wegen Aufbahrung und
Anwendung derselben zu verfaulen.

Justa 1774. S. 2. 3. u. 4. - V. V. 1804. No 44 u. 45. - K. G. S. 463.

467. 469. 471. 474 u. 475. - Justa 1832. S. 116. -

S. 41. Landhaltung.

Zu Galzstellungen über 600 R. G. M. für Landstücke
der Kirche hat das Archivsammlung, Amt die fol-
gende des General. Landbuch einzufinden.

K. G. S. 467.

S. 42. c. andere bürgerliche finkünfte.

Zu Klärung von Effekten und anderen bürgerli-
chen finkünften der Kirche - Kapitalien abgenommen
mit das Archivsammlung, Amt die folgende des
General. Landbuch nachzufinden, wenn der Nach-
20 R. G. M. übersteigt.

K. G. S. 465.

S. 43. 3. Revision des Kircheng. Vermögens.

Die im General- und Special-Revision, Revisionen, seit
des Oberkirchenraths, Amt nicht nur alle zum Kircheng.
Vermögen gehörigen Gegenstände zu verzeichnen, sondern
auch eine Inventur über das weltliche Vermögen,
den der Kirche, die kirchlichen Gebäude, des Kircheng. Ge-
richts, Archivs, und die der Kirche gehörigen Güter und die
Künfte in Gegenwart des betheiligten Kirchenraths
anzufertigen.

V. V. 1804.

S. 44. Fortsetzung.

Des Oberkirchenraths, Amt beauftragt auf dem vi-
ten Februar der vor dem Kirchenrathen bis Mitte
Januar in duplo abzuhandeln Revisionen (S.
146.) die Richtigkeit derselben, wenn nicht dabei zu bemer-
ken ist, findet solches Duplo der betheiligten
Kirchenrathen zu und unverzüglich des Eingehens in pri-
vate Archiv.

Justiz. 1774 S. 2. - V. V. 1804. No. 44. -

S. 45. Fortsetzung.

Wenn sich in einer solchen Revision Mängel oder Un-
richtigkeit, so ist dieses, so wie alle, was der betheiligten Kir-
che oder Revision, gesehen oder unterlassen sein sollte, nur
dem Oberkirchenrath, Amt in gehöriger Form zu bring-
en und nach Möglichkeit zu verstellen zu lassen, auf nach
Bestand der Urkunde die Revision zu fundieren zu
verordnen.

G. G. R. n. 8 May 1650, pg. 2. - Justiz 1774. S. 2 u. 3.

S. 46. Aufseht auf andere Jagdstände der Provinz Caronnia.

1. Der Forstigen, und Kirchwaldmann zukünftige.

Dem Oberkirschenvorsteher, Antheil sein vorzuzusetzen, daß er sich zu sagen, daß hinsichtlich der Forstigen, und Kirchwaldmann zukünftige überall die von der Commission zur Abminderung und Befestigung dieser zukünftige angeordnet, den Regulationen für alle zukünftige zur unabweislichen Befolgung dienen und daß die nach folgenden nach Forstigen Jagdstände zur rechtlichen Befestigung gebraucht werden.

Urkund: befohlen. Befehl der Minister, Comitee d. 21. Jan. 1836.

mit Befestigung der Regulationen.

S. 47. Fortsetzung.

Urkund dem Oberkirschenvorsteher, Antheil auf vorzuzusetzen Antheil, daß er sich zu sagen, daß von Kirchwaldmann, malis durch illegale Handlungen die Kirchwaldmann nicht von Kirchwaldmann entfernt, der Kirchwaldmann Befestigung werden.

G. G. pg. 5. S. 4. - Publ. n. 10. Aug. 1730. - Justiz 1774. S. 10. -

V. V. 1804. N. 37. -

S. 48. 2.) Der Kirchwaldmann und Kirchwaldmann.

Dem Oberkirschenvorsteher, Antheil ist hinsichtlich der Kirchwaldmann und der Kirchwaldmann Kirchwaldmann besonders zur Befestigung gemeint, vorzuzusetzen, daß die Kirchwaldmann und Kirchwaldmann in gesetzlicher Befestigung vorzuzusetzen werden, und daß Kirchwaldmann, wenn die Kirchwaldmann vorzuzusetzen,

swagen ist, ist ein Fleiß mit Eifer und Pünktlichkeit anzulau-
 fen, daß zu nehm bei der Kirche keine neue Gaben etc.
 der solich Anstalten anweist manchen, davon Kaufbar
 seyest für die selben anzuwenden im Falle einer Feindes
 gefährlich sein oder ein Gottesdienst davon kommen.

K. G. S. 494.

S. 49. Fortsetzung.

Wenn es notwendig ist, eine Kirche anzubauen oder
 eine Kirche zu bauen, so besteht die Vorleser die selben
 dem demnächst Oberrathen vorzusetzen, Oben, damit die
 selbe darüber ein mit einem Gutachten begleitete An-
 tragung an die General-Consistorium mache.

K. G. S. 497.

S. 50. Fortsetzung.

Es sollte geschehen, wenn die Generalien zur Anstalt
 vörm der Kirche ein Nutzenbringend oder ein in solchem
 eine Collata heimlicher Leuten zu anzustellen, bittet.

ibid.

S. 51. Fortsetzung.

Nach beendeter Zeit einer Kirche besteht die Kir-
 chenverwaltung darüber dem Oberrathen vorzusetzen, Oben,
 welche Firmen der Consistorium zur weiteren Kaufung
 hinsichtlich der Finanzierung der Kirche beauftragt.

K. G. S. 499.

S. 52. Fortsetzung.

Ein Kaufvertrag über die Anstalt der Generalien

Ein Kirchner- und Obarkirchner-Bezirk, Amt zu
Luzern, Nov.

K. G. S. 500.

S. 53. Fortsetzung.

Die Kirchner-Visitationsreise vom Obarkirchner-Bezirk, Amt zu Luzern, ist im Zustande der kirchlichen Gebäu-
de und der Gottesdienste nach Uetzäin ungen, sondern
auch nach Soloth zu bringen und zu unterhalten hat, zu im-
plantieren und zu vergrünnen.

V. V. 1804.

S. 54. 3. bei Königen, Wäldern.

Die im Luzern-Bezirk Obarkirchner-Bezirk, Amt zu Luzern,
sind Königen, Wäldern ist im Falle von dem Baden-
sachen Kirchner-Bezirk anzugehen. Die Wäldern in
gütlichen Pfaffen hat die Obarkirchner-Bezirk, Amt
zu Luzern, davon in Kenntnis zu setzen.

Prescr. n. 4 May 1828. N. 1518. —

S. 55. 4. Fürsorge für Wäldern im Amt.

Die Obarkirchner-Bezirk, Amt zu Luzern ist zur Pflicht ge-
bracht, nach Möglichkeit die Eingangsarbeiten in der Ge-
de zur Wäldern, nicht Kirchner im Bezirke, und so wohl,
wennig ist, sondern zur Fürsorge für Königen, Wäldern
und Wäldern, zur Erhaltung von Auenflächen im Un-
terschiede der Dörfer zu bringen.

L. C. pg. 4. S. 3.

S. 56. Fortsetzung.

Ein in den S. S. 37 bis 45 und 53 unterhaltenen Luzern,

meinigen sind auch auf die bei dem Kirchen beschriebenen
Kantigen, Wittman, Lindermann, Lagata, Annußkrieger
und andere mehr Bestimmungen anzuhalten.

K. G. S. 459. — V. V. 1804 N. 47. —

S. 57. Fortsetzung.

Ein Oberkirchenrath, Amtmann bei Kirchen, Ki-
tationem zu verordnen, ob bei dem Kirche ein Kantigen,
Wittman, Land verfahren oder verfahren gemacht, ob
an allen Orten der Wege der Land für die Kantigen,
Wittman unterstellt wird, ob ein Götzeidol im Kirchengie-
la und mehrer Sonstigen verfahren, ob ein Annußblock
bei dem Kirche und ein die Galen in daffelben eingewirkt war,
den, welche Annuß im Kirchengiale und welche Natur,
sollt für geben.

V. V. 1804.

S. 58. 5. Sub. Unterriicht der Landverfahren.

In Landverfahren, Angalagungsverfahren ist Sub. Oberkirchenrath,
Rath, Amt die Kontraktverfahren und befehlt aus dem Glei-
chen Sub. Oberkirchenrath, Amtmann und die mehrer und
gleichem Befehl, Kontrakt Sub. Kontrakt, welche alle Glei-
che Kontrakt geben, so wie die letztere auch zu dem Land,
den in Befehl Angalagungsverfahren Kontrakt Kontrakt verfahren.

Rec. von 1809. — Publ. n. 4 April 1840. —

S. 59. Fortsetzung.

Für jeden Ordnungsbefehl die Landverfahren ein mehrer,
den und ein gleichem Befehl, Kontrakt verfahren, und
zwar die mehrer auf ordnungsbefehl Landverfahren auf 3 Jaf.

er aus dem inmatriculierten Adel, und der geistliche vom
 Consistorio aus der Geistlichkeit des Reichs.

ibid.

S. 60. Fortsetzung

Ko V

Die Kreisphysikalischen Feldvermesser, die zwei jährliche
 Klassen, Sitzungen, die eine, vor dem die Kreisämter ist,
 zu Local, Inspectionen im Winter gemacht haben, um
 deren Berichte zu sammeln und die übrigen darauf
 bezüglichem Befehle zu fassen, die andere im Sommer
 nach Sitzung der Berichte im May gehaltenen Titel,
 Compta, um selbige zu prüfen und sich davon in Kennt-
 nis zu setzen, ob den Einkünften der Kreisämter Fol-
 ge gehalten worden.

Jusur. des O. L. G. Physikalischen n. 1845. -

S. 61. Fortsetzung.

In der Klassen, Sitzung im Sommer wird festgestellt, was
 die Kreisämter in nächstem Winter mindere Revisionen
 zu unternehmen sind, zu deren Befehl der Oberkreiskammerrath,
 der auch außerordentliche Titel, Compta anordnet.

Jusur. des O. L. G. Physikalischen n. 1845. - u. uti ad S. 58. -

S. 62. Fortsetzung.

Demnach und aus der vorgelagerten Sitzung ist vom
 Oberkreiskammerrath, auch zeitig der Oberkreiskreisphysikalischen
 anzugehen, damit sie von der Titelwahl zur nämlichen
 Zeitnahme an dieselbe gelangen können.

Jusur. des O. L. G. B. n. 1845. -

S. 63. Fortsetzung.

Gleich nach jener allgemeinen Sitzung stattet ein Kreis, bestehend aus der Oberamtsbefehlshaberin (S. 285.) und fünf Mitgliedern der Kreisverwaltung, im Winter über die Landesverhältnisse und den Stand der Finanzen, im Sommer in Abhaltung einer Versammlung nach dem von der Kreisverwaltung beschlossenen Beschluss, in beiden Fällen über die von der Befehlshaberin gegebenen wichtigen Bestimmungen.

ibid.

S. 64. Fortsetzung.

Es sei die Behörde der Oberamtsverwaltung, nach dem Inhalt keine besonderen Befugnisse aufzugeben oder in dieser Hinsicht gesehentlich zu werden.

Rec. n. 1839. — Publ. n. 4 April 1840.

S. 65. Fortsetzung.

Ein Kreisbeseher hat demnach zu setzen, dass keine Besondere an einem Gemeindefiskus ein Verzeichnis über die Abgaben und Steuern, die nicht eine Verfügung beinhalten und ein Zeugnis der Ausstellungsverpflichtung enthalten sind.

Gesetz. der O. L. G. B. n. 1845. —

S. 66. Fortsetzung.

Über die Verfügung der Gemeindefiskusverwaltung, welche von der Local-Behördeverwaltung geschehen ist, die Kreisbeseherin, die zu beibringen, welche, wenn der Gemeindefiskus die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Gemeindefiskus in Absehung zur Landesverwaltung für jede Gemeindefiskusverwaltung.

Halla im Könige verfaßt. Ein Feindes der Kaiserlichen, Bischoflichen und
 päpstlichen bei der Königsfeierlichen durch die christlichen Gläubigen
 in Erfahrung, wobei der frommen Zeugnisse über den gottlichen,
 und Vortrefflichkeit und von einem Leuchtenden im menschlichen
 Zeugnisse über einen christlichen Wandel beizubringen hat.
 in einem die Königsfeierlichen dem Wohlbeständigen in
 Abt. der Aufstellungsfähigkeit für Kaiserliche Verfaßt.

ibid.

S. 67. Fortsetzung.

In Bischoflichen Angelegenheiten hat der Oberbischöfliche Hof, und
 der Kaiser, arbiträre Verordnungen bis 25 R. S. M. festzusetzen.

Publ. n. 4 April. 1840.

S. 68. Fortsetzung.

Die Oberbischöflichen sind die vier Oberbischöflichen,
 Hof und der General, die in einem als Gläubigen ange-
 stellt sind nimmt ein Bischofliche in verantwortlichen geistlichen
 fassen Fragen an. Keine Verhandlungen in Bischoflichen
 Angelegenheiten nimmt ein selbe durch Vermittelung der
 Ritterpfeife.

Rec. n. 1839 u. 1844. - Just. der O. L. G. B. n. 1845. -

S. 69. Fortsetzung.

Zumut und Gegenstände der Bischoflichen, Konfessionen sind in
 der Justiz der Oberbischöflichen vom Jahre 1845 anzu-
 fassen angegeben.

S. 70. Politische Aufsätze. 1. hinsichtlich der Gottes

Verständnis und christlicher Grundtungen.

Man eine Herrschaft ist ein Untergottman vom Kaiser.

gesehen verhält, so ist vom Kirchspiele, Kanzler, falls seine
 Ermahnungen nicht fruchten, solches unanzüchlich. Dem vom
 genannten Oberkirchenrath, Aemte anzuzuzigen.

V. V. 1804. N^o 6.

S. 71. Fortsetzung.

Entgeltlich ist dem Oberkirchenrath, Aemte anzuzuzigen,
 wenn von Kirchensammlungen zu machen, von für wegen
 Höherung des Gottesdiensts zu angreifen. yezuzuzigen für,
 sich wiederholt.

V. V. 1804. N^o 14.

S. 72. Fortsetzung.

Das Oberkirchenrath, Aemte hat in dem anfallenden bei
 seiner Handhabung, sorgfältig bei der Aufrechterhaltung
 Mißbräulichkeit gegen Kanzler und die in dem Kirchensam-
 mlungen, dann zumeist hinsichtlich des Gottesdiensts und
 der geistlichen Handlungen in volkreicher Aufsicht im
 Kirchspiele übertragen ist, so wie auch von sich aus bei Kir-
 chenvisitationen anzuzuzigen, ob die Gemeindeglieder
 an dem öffentlichen Gottesdienst und den Kirchenvisitationen
 fleißig Theil nehmen, ob die Kirchboten dazu anwesend,
 von ihm nicht davon befreit werden, Gebet und Pla-
 kate in Gottes Wort mit ihnen auf dem Wege und in
 den Kirchen gehalten wird, und ob keine Höherung des
 Gottesdiensts befreit durch Befehl in den Kirchen und
 Kirchen von ihm anwesend gehalten werden.

V. V. 1804. — Justiz. 1832. S. 101.

102. 114 u. 115. —

S. 73. Fortsetzung.

Vorzüglich soll es alle Hindernisse, die den Laien von Gottesdiensten abhalten, möglichst aus dem Wege zu räumen, man müsse und die Freigebigkeit annehmen, keine Noth zur langwierigen Verhandlung zu geben, bei vorerhaltenen Rechten aber, daß die Dienste dieser Art von Gottesdiensten abgehalten werden, wenn die Arbeit nicht unübereinstimmend notwendig war, die Kontroversen, sobald die Gründe ungenügend sind in continenti zu entscheiden ist, in die gesetzlichen Klagen zurückzuführen, auch immer zu dem selben Fall dem Herrn Civil, Commisarius beistehen, wenn solches nicht schon von dem Provinzialparlament geschehen ist.

L. O. pag. 7 u. 8. S. 6 u. 11. - Kon. Nr. 17 October 1837. - Just. 1774

S. 22. - Publ. n. 6. April 1820. -

S. 74. Fortsetzung.

Wäre die dem Oberkirchenrathes, Aemter übergeben das God, die Dienste anzunehmen, so hat dasselbe dem Könige und dem Provinzialparlament ungenügend allen Geistlichen zu leisten, die Verhandlungen darüber ohne Noth vorzunehmen und nach Befinden der Provinzialparlament selbst abzumachen, wenn die Sache die Freigebigkeit hinil, oder Linnialbafenda zur Weiterführung zu übergeben.

Publ. n. 25 Octbr. 1804. - Lit. V. S. 67 u. 68. - F. W. n. 17 Febr. 1816. -

Publ. n. 9 Maertz 1816. - L. O. pag. 7 u. 8. S. 6 u. 11. - Holiz. Konv. n. vom 8. April 1832 S. 240. - B. V. S. 540. - K. G. S. 15. -

S. 75. Fortsetzung.

Zurück dem Oberkirchenrathes, Aemter anzunehmen, offent.

ließe Obergewicht dieses Geschäftes oder Beschränkung in oder bei der
Kasse, auf dem Kassenbuch oder im Hauptvertrage ist nach Umständen,
den Umständen Oben, oder Konstitutional bei den verschiedenen
Gefällen anfangig zu machen.

L. O. pg. 8. S. 11. —

S. 76. 2.) hinsichtlich der beiden kirchlichen Forderungen.

Was in S. W. n. 13 von Abhaltung von Gottesdiensten gesagt
ist, gilt im Wiederholungsfall gegen irgendwelche gesetzliche
Vorfügungen der Kirchenverwaltung, auch von Festhaltung der
Dienstadt, im L. O. n. 23, Tage, bei gleichem Verfall für einjährig,
welche Abwesenheit an demselben ferner, als für ein, welche selbst
eine Forderung aufheben.

Kön. V. n. 17 Octbr. 1687. S. 1. — F. W. n. 23 April 1797. — V. V. 1804. N. 7. —

Anmerkung. Nach letzterem Allg. Verord. sind die Kirchen
Kasse vorzüglich auch einjährig, welche in der Kasse von
den Diensten, im L. O. n. 23, Tagen, die Forderungen oder die Forderungen lassen.

S. 77. 3.) hinsichtlich der religiösen und sittlichen Labors,
namentlich der Gemeindeglieder.

Ein Oberratsmannschaft, Oberratsmannschaft von Allen befohlen,
den Forderungen, die Forderungen von Seiten der Forderungen, als die
Zuführen in der Gemeindeglieder, eine und die Forderungen Forderungen mögen.

L. O. pg. 5. S. 3. — F. W. n. 1774. S. 11. u. 18. — V. V. 1804. —

S. 78. Fortsetzung.

Bei der Gemeindeglieder, Kirchen, Konstitutionen ist besonders auch
Gegenstand der Unterweisung der religiösen und sittlichen Zu-
führer der Gemeindeglieder, die Forderungen in den Gemeinden, welche die

bei angefaltten merden, unvermeidlich zu erfolgen, wenn
 das Königl. Landtag mit ihm über die königl. Verord-
 nung im Billigkeit betrachten Anordnungen zu gene-
 san set, kann die Provinz, Gesetzgebung und die Befahrung der
 Polizeiverwaltung in Betreff der Staatsverhältnisse bei Provinz, Hof-
 zeit, Provinzen und Lagerverhältnissen.

Juris. 1774 S. 13. - V. V. 1804. - Publ. n. 6. Novbr. 1762. - n. n. 16. Decbr. 1791. -

S. 79. Fortsetzung.

Das Oberkonservator, Amtmann, hauptsächlich im gericht-
 lichen Teil der Verwaltung ist die Abfassung abregulirter
 Gesetze und anderer Verordnungen des Reichstages zu speziellen
 Fällen gemeint.

G. G. R. n. 8. May 1630. p. 14. - L. O. pg. 8. S. 10. -

S. 80. Fortsetzung.

Wenn die Provinzverwalter und Landtag in der Provinz die
 Verordnungen des Reichstages dem Oberkonservator, Amtmann
 anzeigen, so ist dasselbe in der Provinz anzustellen
 und dem Reichstag eine verbindliche Kunde einzuliegen.

V. V. 1804. N. 16. Frage 4. -

S. 81. 4.) hinsichtlich der Provinzen.

Das Oberkonservator, Amtmann ist hienach die Aufsicht
 auf Aufrechterhaltung der Provinz, Anzeigen und Provinz-
 gängen betrachten Verordnungen überbringen.

Juris. 1774. - V. V. 1804. -

S. 82. 5.) hinsichtlich der Kommunikation's Anstalten.

a.) das Königl. Hof.

Bei der Oberaufsicht über die vorgenannten Königl. Hof, oder

Katantun, Kopf, fünf malaja jacob Kiriffjial und Gut die von
 dasselbe gawisthaten Katarata und obrigkeitlichen Befehle etc.
 fällt, concurrenz in Lazifung auf den Zweck des vor Auswurf
 die Ordnung gawisthat mit den Oberkirchensvorsitzern, Mandaten.

Publ. n. 28 Novbr. 1818. —

S. 83. Fortsetzung.

Die Oberkirchensvorsitzern, Mandaten concurrenz vorzüglich
 die Oberaufsicht über die Kiriffjiallogen in Gebirg der
 Beförderung obrigkeitlicher Befehle in kirchlichen Angelegen
 heiten, besonders aber in Angelegenheiten der Oberkirchensvor
 sitzer, Mandaten. Cirivlaire und Verfügungen des obigen
 sollen gleich den Katantun von Hof zu Hof befördert werden.

Publ. n. 4 Novbr. 1759 u. n. 9 July 1772. —

S. 84. b.) Der Kiriffen, und Communications, Wege.

In alle die Kiriffen, und Communications, Wege betreffen,
 die Angelegenheiten patieren die Kiriffensvorsitzer einzig
 nur unter der Oberkirchensvorsitzer, Amt des Reiches.

Reg. R. n. 11 May 1826. N^o 1950. —

S. 85. Fortsetzung.

Die Oberkirchensvorsitzer, Mandaten haben darauf zu sehen,
 daß die Kiriffensvorsitzer hinsichtlich des Weges ihren
 Obliegenheiten erfüllen.

Publ. n. 16 April 1765. n. 8 Septbr. 1770. n. 26 July 1778.
 n. 20 July 1787 u. 12 Juny 1828. —

S. 86. Fortsetzung.

Die Befehle über die Gebirge zugewandte Contingenten etc.

für Waga und über folgende Gesessenszeit der letzteren
 ist von dem vorgenannten Oberkirchenrath, Insuper, Antheil Un-
 tersuchung anzustellen und darüber zu entscheiden, und
 wenn erforderlich die Waga zu visitiren oder visitiren
 zu lassen, und zu solchen Visitationen die nöthigen Befeh-
 le von dem Gütern auszusprechen.

Publ. n. 26 July 1787 u. n. 20 July 1787.

S. 87. Fortsetzung.

Via Anlegung neuer gemeinschaftlich zu unterhaltenen Kir-
 chen, und Communicationen Waga und ihrer Verwaltung der
 Landesrath, Quoten auf diesen Waga und nach Befinden der
 Umstände von der Gemeindegemeinschaft, Regulirung der im vor-
 genannten Oberkirchenrath, Insuper, Antheil angeordnet oder auf
 Kirchengemeinschaften festzusetzen. Im letzteren Falle bedürfen
 sie der Bestätigung des Oberkirchenrath, Insuper, Antheil.

Publ. n. 20 July 1787.

S. 88. Fortsetzung.

Via Oberkirchenrath, Insuper, Antheil sollen die Kirchengemein-
 schaften bei ihrer Wagaentscheidung eine neue reformirte Ge-
 meinde gründen, und bei Kirchen, Visitationen die obigen,
 kaiserlichen Anordnungen, hinsichtlich der Waga in Formirung
 bringen, die Veränderung mit demselben seit der letzten
 Visitation aufzuführen lassen, und ob sie zu jener Zeit,
 zeit in geordneter und gesetzlicher Ordnung sind, übermitteln.

V. V. 1804. N. 48. - Publ. n. 20 July 1787 u. n. 12 Juny 1823.

S. 89. Vorgesetzte Gesetze in administrativen Hinsicht.

Die administrative Gesetze ist des Oberkirchenrath, Insuper,

Aud fünfjährlich der Aufsicht über die Verwaltung des
 Hofes, Vermögens des General Consistorio, in jeder andern
 Lage, aber der Jahresrechnung, Regierungsverwaltung.

N. G. S. 478. — L. O. pg. 4. fgg. —

Erstes Kapitel.

Authentizität der Oberkonsistorialen, Amts-
 in juristischen Hinsicht.

S. 90. 1. Objectis.

Zu den Pflichten der Oberkonsistorialen, Amts-
 in juristischen Hinsicht gehört:

- a.) die vorläufige Untersuchung von Streitigkeiten über,
 wo man in einer Gemeinde das Patronatrecht besitzt, und
 wo möglich Vermittelung eines Vergleichs unter den Streit-
 enden;
- b.) Vorformulierung und Aufzeichnung von Streitigkeiten über
 alle andern in der Konsistorialverwaltung, welche im
 summarischen Prozess abgehandelt werden können und wobei
 das Amt des öffentlichen Anklägers nicht vorkommt und d.

ad a. N. G. S. 512. — ad b. L. O. pg. 7 u. 8. S. 5. 6. u. 9. —

S. 91. Fortsetzung.

Vorgaben sind von den Oberkonsistorialen, Amts-
 in juristischen Hinsicht zu bringen:

- a.) an das Consistorium alle Streitigkeiten, die sich auf das
 Amt des öffentlichen und auf die Vermögensverwaltung des Hofes,
 des Consistorio, in dem die Hofrechnung als Hauptverwalter, ferner
 das Amt als Verwalter an der Verwaltung des Hofes,
 Konsistorialen unter der Oberkonsistorialen, Amts-

postquam.

L. O. pag. 7. S. 6. - Publ. n. 4 Noobr. 1739. - K. G. S. 225. n. 495. - Jun. 1774.

b.) an das Hofgericht die Mautpflichten über das Patronatgen,
auch in Fall des Kustgehungens gütlicher Eintragung.

Hofger. Ord. n. 6 Septbr. 1630. S. 20. p. 4. -

c.) an die ungarische Fürstlichkeits und an das ungarische
Königreich betreffende Streitigkeiten, die nicht in con-
tenti zu verhandeln sind daselbst als Gegenstand des vorstän-
digen Proceßes dem officösen Ankläger zu übergeben
sind.

L. O. pag. 6. 7. 8. S. 3. 6. u. 9. -

S. 92. 2. Subjunctio.

Subjunctio sive der kirchlichen Polizeigenießbarkeit des
Oberkirchensprebiter, Auctas alla Beneficior des Erzstifts
mit Auctorität derjenigen ungarischen, davon forum in
solchen Sachen nicht absonderlich in dem ungarischen Lande
bestanden in diesem Kirchengalgenfachen ungarischen
bei dem weltlichen Hofkanzleramt oder bei der General-
maats Regierung anzuwenden.

Polizei Novord. d. 4 May 1766. -

S. 93. Ausfertigung.

Die Ausfertigung betreffend die Oberkirchensprebiter, Auctas
auch die Generalmaats des ungarischen Hofkanzleramts
über das Mandat des Proceßes, und finden sie nach eingezog-
ener Erklärung des Anklägers in dieser Hinsicht, so
wie die hier anzuwendende Befristungszugabe; im auszuge-
gebenen Falle aber nicht bei dem Hofkanzleramt, sondern
bei dem weltlichen Hofkanzleramt in Wien anzuwenden
sind zulässig, nicht aber dem ungarischen Hofkanzleramt
zu geben, die

Ein Obarkirchenschorstufan, Ambrax uin de simplice ac plano
und seinian sollen.

L. O. pg. 7. S. 5. -

S. 94. Evolution, Raftkneittal.

Gegen Infinitima fohantnisse in Obarkirchenschorstufan, Ambrax
und sindt Ogyallation an in Einleitiffa, Gonnannunnto,
Raginnung, Watt. Ein Ogyallation unnt abur non in Gou,
nnannunnto, Raginnung, nist angunnnun, unnt in angu,
foftana fufffainung in Unterbofura non Ogyallantun
nist erfultt ist.

Publ. n. 20 Septbr. 1767. u. n. 9 Novbr. 1773. -

S. 95. Fortsetzung.

Ein Ogyallantun find nist unyfliffut, in Ogyallation unnt
in fohantnisse in Obarkirchenschorstufan, Ambrax ungnunnt,
in; unntalffon fin abur in Amalting, fo sabun fin in
unntalffon Wofun non Tagn in Waffailenoffnung unnt
unnt, bei in Obarkirchenschorstufan, Raginnung, in Ogyalla-
tion bei Waffailen Ogyallation unnt unnt unnt.

Reg. R. n. 3 Septbr. 1831. u. n. 4 Aug. 1819. -

L. U. n. 29 Jan. 1841.

S. 96. Fortsetzung.

Malit fingenun Ogyallant unnt in unntalffon Tagn
non 8 Tagn in Ogyallation unnt, fo unnt in non Obarkirchens-
chorstufan, Ambrax in Tagn non 4 Wofun, non Tagn in
unntalffon, in Louiffionnt, Guffailen unnt, unnt unnt,
unnt bei Waffailen Ogyallation unnt unnt in Ogyallation bei
in Unterbofura zu unnt unnt.

S. 97. Fortsetzung.

Die Gemeinsame Reichsregierung hat die Appellation, Berufung, so wie auch jene von keiner besondern Zeit abhängige Suspension oder Excommunication nicht als Obarkirchensachen, Auch das demselben zu erklärenden zu und unterscheidet nach Umfang der letzteren jene im Jagendstil nicht zu setzen, von welcher Unterscheidung formell die Suspension unterscheidet als die Unterweisung im niedermittelstetigen, also selbst.

S. 98. Erfüllung der Unterscheidungen.

Die Unterscheidungen der Obarkirchensachen, Auch sind im Fall des Regensachen der Staaten von dem weltlichen Reich, Kirchen, und einem in der weltlichen weltlichen, von der weltlichen weltlichen in Erfüllung zu setzen. Doch die Staaten nicht unter der weltlichen weltlichen, so ist die Gemeinsame Reichsregierung, davon zu verstehen, dass die weltlichen weltlichen, in selbst zu verstehen.

Viertes Kapitel.

Vom Gesetzgebung im Obarkirchensachen, Auch und von dem Reich und weltlichen der Obarkirchensachen.

S. 99. Sitzung der Obarkirchensachen, Auch.

Das Obarkirchensachen, Auch hat sich nach Bestimmung, das weltlichen weltlichen zu einer Sitzung zu versammeln, als weltlichen weltlichen oder zu einer Sitzung weltlichen. Nach der weltlichen weltlichen ist der weltlichen weltlichen zu verstehen.

K. G. S. 494. - Justiz der O. G. S. S. 1845. -

S. 100. Fortsetzung der Gesetze über die Sitzung.

Über die Sitzung verordnet der Oberkonsistorialrath alle Gesetze, die nicht von besonderer Wichtigkeit sind. Sollen es aber in einer Zeit Gesetze von besonderer Wichtigkeit vor, die keinen Aufschub leiden, so fordert er ein schriftliches Gutachten des Gliedes des Oberkonsistorialrathes, welches ein oder mehrere Stellen aus dem vorerwähnten Zusammenhange darstellt.

S. 101. Malice Gesetze.

Über die von den Königen, und Fürstbischöfen betragenden Gesetze des Oberkonsistorialrathes, welches gesondert in's besondere zu den laienlichen Gesetzen dazuzusetzen die Übertragung von Abtstühlen für Güter zum Laie einer Pfandbriefe, Malice, daß die Könige keine Aufträge an die betragenden Güter, als Malice Abtstühle und sonst dergleichen Laie nicht der weltlichen Konsistorialrath in Auftrag solches Anträge ausschließen können.

Verordnungen v. 1809. S. 53. -

S. 102. Rechte und Pflichten des Oberkonsistorialrathes.

Niemand soll sich dem Oberkonsistorialrath in seinen Amtsverrichtungen wider mit Worten noch Thaten bei setzen, oder betreiben, Strafen wider setzen.

L. O. pag. 4. S. 4. -

S. 103. Fortsetzung.

Der Oberkonsistorialrath verordnet auf dem Landtage die Weisung in seinen Rechten und wird für seine Person in Augenschein, welche die Sitzung nicht öffentlich

Gesetzgebte der Provinzbenennung auf dem Grund der Provinz,
sagen unferderlich macht, als Director der Provinz angesehen.

Rec. 1805.

S. 104. Fortsetzung.

Die Gesetzgebung von Landtag, der im Provinz an demselben
Landtag möglt die betreffen die Oberkammerverfassung mit
den an der Provinz Landtag, im Landtagfall und im
Angelegenheit der Provinz.

Landtagverordnung 1802. S. 87.

S. 105. a.) Fortsetzung.

Sind die Oberkammerverfassung Mängel in diesen Provinz,
den, im Landtag, in den Abhilfe, auf dem Landtag
Verfassung und im Rittergesetz, Privilegien, zur Vermeidung,
den Oberkammerverfassung, so sind sie vorzuzusetzen,
solche auf Landtag und Oberkammer, Landtag in gemein-
schaftliche Verhandlung und die in der Provinz Gesetzgebung in
ihren Provinz in möglichster Ausführung zu bringen.

ibid pg. 66 u. 67.

S. 105. b.) Fortsetzung.

Außerdem gesondt zu den speziellen Vorzuzusetzen:
1.) die Desideria, Gravamina und andere Landtag, der
für den Landtag 3 Wochen vor dem Anfang mit
den Provinz zu verhandeln.

ibid pg. 8.

2.) wenn in der Zwischenzeit von einem Landtag zum
anderen im Rittergesetz, Lassa, Provinz abgegangen

sein sollte, die Provinzverfassung 3 Monate vor dem Ende,
 vor dem Landtage in der Provinzialen zumi. Tübinger die,
 zu übermitteln und einzurichten, der die Maßregeln der Him-
 man aufstellen, der Befehl und bekannt machen zu lassen.

ibid. pg. 68.

3.) in der Oberlandverfassung zumi. Gage vor dem Landtage
 der Oberlandverfassung mit dem General, Provinzialverfassung
 und Provinzialen zusammen zu stellen, um sich über den Fort-
 gang der Volkswirtschaft zu berathen und in dieser Hin-
 sicht einen zu ergreifenden Maßregeln festzustellen, auf
 dem Landtage zu beschließen.

Rec. 1839. - Zusat. der O. L. S. Gesetze v. 1845.

4.) auf Stuttgart der Provinzialen, Provinzialen in Tübingen,
 Provinzialen alle drei Jahre eine bei einander abwechselnd
 einander selbst der Provinzialen einen Provinzialen zusammen zu
 stellen, um die Maßregeln der Provinzialen und der Provinzialen
 Tübinger zu übermitteln und zu beschließen.

Zusätzliche Bestimmungen zu B. V. S. 67.

Zweiter Abschnitt.

Von dem dem Oberlandverfassung, Provinzialen
 und Provinzialen Provinzialen.

§ 1. Provinzialen.

Von der Provinzialen und Provinzialen Provinzialen.

§ 106. Von dem die Provinzialen und Provinzialen Provinzialen.

Die Provinzialen Provinzialen von dem dem Oberlandverfassung

seiner Zuziehung der A. Superioren verpflichtet und anzuhalten.

Rec. 1842 pg. 63. - Justiz. 1774 S. 1. - V. V. 1804. n. 1812. N^o 1. -

S. 107. Zust. Erpölbau.

Für jedes Kreisgericht und Filial sind zwei Kreisamtsräthe, für zu vereinigen; ein Kreisamtsrath der Mutterkirche können aber zugleich Kreisamtsräthe der Filialkirche sein.

L. O. pg. 5. S. 3. - Justiz. 1774. S. 1. - Publ. n. 17 May 1823. -

S. 108. Fortsetzung.

Für ein kleines Kreisgericht und im Nothfall selbst für ein großes kann ein einziger Kreisamtsrath alle Geschäfte des Amtes verrichten.

N. G. S. 486. -

S. 109. Maß 1) wenn sie stattfinden.

Die Maß der Kreisamtsräthe für Landgemeinden findet bei eingetretener Noth statt, wenn das Amt Erpölbau nicht von einer andern Function abhängig ist.

Rec. 1800. pg. 14.

S. 110. Fortsetzung.

Die findet daher nicht statt:

- 1) wo alle Güter des Kreisgerichts dem Patron der Kirche gehören und daselbst selbst das Kreisamtsrath, Amt u. bannführen will;
- 2) wo das Kreisamtsrath, Amt mit dem Landpfalz oder der Landpfalz eine Güter verbunden ist.

Rec. 1800. pg. 14. - V. V. 1804. N^o 1. -

S. 112.) min/gemäßt/mir.

Will das Kirchengesamte eines Kirchsprekials, das Kapitulum oder die
zu gewisigen Gütern ist, nicht selbst des Kirchengesamtes, Auktions-
bannsumme, so hat er in Gemeinshaft mit dem Kirchsprekial's Pra-
sidenten die zur Kapitulung, der verlegigten Kirchengesamtes, Hal-
te dem Oberkirchengesamtes, Aukta vorzustellenden zwei Dül-
jante anzugehen.

Prescr. n. 25. May 1811. -

S. 112. Fortsetzung.

Bei ein/demselben in einem Kirchsprekiale sich vereinigen den Auktions-
zau ist von dem verbleibenden Kirchengesamtes, oder wenn
beide Kirchengesamtes, Aukta verlegt sind, vom Kirchsprekial's
Präsidenten ein Kommittee des Kirchsprekial's eingezusetzt zu sein: das
Haupt, ein Kommittee, Kapitulum, zusammen zu berufen, um
zwei Düljante zur Präsentation an des Oberkirchengesamtes, Aukta
zu wählen. Zwei auf andere Weise vorgewählte Dül-
jante als wichtig nicht zu berücksichtigen.

Dec. 1666. pg. 60. n. 61. - 1714. pg. 84. - 1800. pg. 14. - 1809. pg. 131. -

Publ. n. 4. Novbr. 1759. - V. V. 1804. No. 1. -

S. 113. Fortsetzung.

Von dem Protokoll des vorgewählten Kommittees ist ein
vom Kirchsprekial's, Präsidenten beglaubigte Abschrift an des Ober-
kirchengesamtes, Aukta einzuführen.

S. 114. Fortsetzung.

Bei Kirchengesamtes, Aukta sollen möglichst auf dem im
matriculierten Aukt eines der wenigen aus Kapitulung,

anzugleich auf Einwohnern, welche das jus patronatus im
Kirchspiele haben, anfließt manchen.

Rec. 1800. pag. 14. - V. V. 1804. No. 1. - K. O. 19. S. 12. fgg. -

S. 115. Fortsetzung.

Das Können der Kirchner, das sie aus dem Ansehen,
Lohn und Güteverhältnissen, beizubehalten, haben im Kirch-
spiele, und man im Kirchspiele keine zu dieser Funktion
sich eignende Person findet, aus dem Gute, Besitzern
und selbst Kirchner, das sie beizubehalten, und zu dem Kirch-
spiele gemäße manchen. Gute, Besitzern nicht an der Hand
Kirchspiele sind aber nicht anzurechnen, das Amt anzu-
nehmen, das sie ihre Gewissenhaftigkeit zur Annahme des
selben vor ihrer Präsentation in Gemeinderath zu be-
stehen ist.

Publ. n. 14. May 1823. -

S. 116. Fortsetzung.

Zu Kirchner, das sie die zu beizubehalten, und zu
sich eignende Person gemäße manchen.

S. U. n. 9. Decbr. 1842. No. 9045. - Publ. n. 1. May 1843. -

S. 117. Fortsetzung.

Das Kirchspiele, das sie die zu beizubehalten, und zu
gemäße manchen, wann es, wenn die Zeit keine Kirchner,
nicht im Kirchspiele ist, in demselben dasselbe man-
che.

Publ. n. 4. Novbr. 1759 u. n. 14. May 1823. -

S. 118. Ablesung des Amtes.

Man es, das sie die zu beizubehalten, und zu
ab-

besetzt, anseßelt in einer Woche von 50 Thaler zum Gasten
 des Kurfürsten, im Vorhinein Parisa von 50 R. S. M. an
 die Kaiserliche. Demost in diesem Falle, als auch man das
 Oberkurfürstenthum, Auch die angeführten Legation für man,
 sublim bekannt, ist das Gewählte nach dem, dem Kurfür-
 sten das Oberkurfürstenthum, Auch wegen Abwesenheit
 das Auch Folge zu laiden, wobei ihm zu dem Kurfürsten,
 von der die Gewissenshaftigkeit. Regierend, in demselben
 bleiben. So lange ihm aber diese nicht davon antheilhaft,
 darf er bei demselben das Kurfürstenthum, Auch nicht in,
 der Lage. Die von der Oberkurfürsten für ungültig, befunden,
 können selbstständig, ist die dergleichen Parisa zu er-
 lauben.

Publ. n. 16 April 1765. — Justo. 1774 S. 1. — V. V. 1804
 u. 1812. No. 1. —

S. 119. Fortsetzung.

Aus demselben und Aus demselben, die Gewissenshaftigkeit von demselben,
 der ist es in's besondern, so wie, unter sagt, die Abwesen-
 heit das Kurfürstenthum, Auch in diesem Kurfürsten
 zu erlauben.

L. O. pg. 693. —

S. 120. Nach der Zeit, Kurfürstenthum.

Ein Kurfürstenthum für die zu dem Oberkurfürsten,
 Parisa, Auch die Zeit, so wie, nach demselben, man
 von demselben, Parisa, Magistraten, nach demselben, und
 dem Oberkurfürsten, Auch zur Zeit, so wie,
 nach demselben.

S. 121. Aufstellung der Pfandrenten.

Die Obervogtsrenten sind die Pfand der Einkünfte von den
nach S. 112 vorgeschriebenen zum Substantium der Pfand der
Einkünfte, aller in der untergeordneten Pfandrenten,
aus denen die Pfand von einem anderen Function abhängig
ist. - S. 109 u. 110.

Rec. 1800 u. 1809. - V. V. 1804. - Justiz. 1774. S. 1. -

S. 122. Fortsetzung.

Die Conditio in der Pfandrenten ist die Pfandrenten
Pfandrenten, wenn aber die Pfandrenten zum
keine Pfandrenten sind, dem Pfandrenten, Pfandrenten zum Ob,
gaben an den nun nicht mehr Pfandrenten Pfandrenten gegen
von ihm nicht zu stellen und bei dem Obervogtsrenten,
sind nicht abhängig zu machen positivem Pfandrenten zum
fortigt. Zugleich soll die Obervogtsrenten, nicht mehr
nachblieben Pfandrenten, oder wenn kein solches
da ist, dem Pfandrenten, Pfandrenten dem Pfandrenten, alles was
von der Pfandrenten gehörigen Pfandrenten, Evidenz, dem,
von Galien, Pfandrenten Pfandrenten und anderen Pfandrenten,
sind, Pfandrenten im Pfandrenten der Pfandrenten Pfandrenten
sind Pfandrenten nicht, dem nun nicht mehr Pfandrenten,
Pfandrenten in Mitunternehmung zu geben oder zu besorgen, und
ist über die Erfüllung der Pfandrenten formell vom Pfandrenten,
abhängig als von dem Abgeben dem Obervogtsrenten,
sind, nicht Pfandrenten zu stellen.

Nicht Gebraucht.

S. 123. Entlassung Kaufmann.

Der Kaufmannverwalter darf nicht etwa seinen Einfluß in
Entlassung nicht vernachlässigen lassen.

Rec. 1842. pg. 63.

S. 124. Fortsetzung.

Überprüft man die Kaufmann auf ihre Aufrechten auslas-
sen, wenn legale Gründe dazu vorfinden sind und nach
dem sie ihren Mitkäuferverwaltern und Amtsvollgebern
alles in ihren Händen befindliche Eigentum der Firma ab-
geliefert haben.

S. 125. Fortsetzung.

Zur gänzlichen und förmlichen Entlassung eines Kaufmann-
verwalters ist überdem eine Zustimmung eines Mitkäu-
ferverwalters und Amtsvollgebers, daß die Entlassung
nicht nachteilig ausgehen kann und in's besondere die
Firma keine aus seiner Amtverwaltung hervorgehenden,
weil zu liquidirenden Verbindungen ist, erforderlich.

S. 126. Kaufmann beim Ableben eines Kaufmannverwalters.

Wenn ein Kaufmannverwalter mit Tode abgeht, so hat sein
Mitkäuferverwalter wie in dessen Vermögensverwaltung der Fir-
ma sich selbst in den Händen der Nachkommen befindlich ge-
wessenen Firmeneigentum von dessen Sohn zu empfangen
und darüber dem Oberkäuferverwalter, Amt zu be-
weisen.

Zusatzes Kapitel.

Von der Authentizität der Kirchengesetze.

S. 127. Uebersicht.

Die Kirchengesetze werden zusammen das kirchliche
 Polizeirecht, sinesisches, solches, polizeiliches Gesetz, können
 aber, welche auf den Gottesdienst und die Amtsführung
 des Priesters unmittelbar Bezug haben, mit diesem
 das Kirchengesetz, überträgt mit einigen, welche
 in bestimmten Fällen an der äußeren Kirchengesetz-
 lung Theil nehmen, den Kirchengesetzen der betreffen-
 den Gemeinden aus.

K. G. S. 259 bis 263 u. S. 487. - Justiz. 1832. S. 101-103. -

S. 128. Von Kirchengesetzen.

Es sind folgende zum Kirchengesetz einer Gemeinde
 in Geltung:

- 1.) Die Kirchengesetze,
- 2.) Die Gesetze, welche die Güterbesitzer oder deren Stell-
 vertreter, als Güterbesitzer und Glieder des Kirchen-
 gemeinthe,
- 3.) Die Kirchengesetze als Gesetze der Kirchengesetz-
 steller, des kirchlichen Priesters und der Gemeindeglieder,
 sind als Gesetze, welche die Gemeindeglieder,
 nun in kirchlichen Angelegenheiten.

B. V. S. 134. - L. O. pg. 6. S. 4. V. V. 1804. No. 2. - K. G. S. 488. -

Justiz. 1832. S. 109 bis 120. -

S. 129. Verschüttung des Kirchnerstufes untereinander.

Die zum Kirchnerstufes für eine Kirchengemeinde erwählte sind für, besteht aus König, des Altman im Amt vor dem jüngeren Kirchnerstufes und Larin, des Postmann der Wirtung, des Stufen im Kirchnerstufen sind im die Konstante, Kottwella für ein die gemeinshaftlichen Aufstellungen zum Unterstand.

S. 130. Fortsetzung.

Wichtige Verfügungen kann keine von ihnen einzeln, die eine vorzügliche Darstellung, mit einem Kollegen, nicht in jeder Abmangelt Saffaltan, Anstalten.

S. 131. Verantwortlichkeit Saffaltan.

Die Kirchnerstufes sind für ihre Amtsgeschäfte, nicht nur für sich, sondern auch für die Verantwortung, davon die Aufstellung, der Verantwortlichkeit des Kirchnerstufen, nicht sind die Kirchnerstufes verpflichtet, die Ob-
liegenheiten ihrer Amtsvorgänger möglichst zu regulieren.

S. 132. Autorsität Saffaltan.

Die wichtigsten Verfügungen des Kirchnerstufes ist zu den im Kirchnerstufen folgen zu lassen, für die Verantwortung, nicht nur für die Aufstellung, bei dem demgemäßen Oberkirchnerstufen, Amt.

G. G. R. 1650. p. 2. - Publ. v. 16. April 1765. -

S. 133. Fortsetzung.

Die Kirchnerstufes sind verpflichtet, von sich aus die

Gülde des östlichen Reichsgerichts und der Gemein-
den Geseßten zu requiriren, ihre gefatzlichen Requirirun-
gen in Erfüllung zu setzen.

L. O. pg. 310. - Just. 1774. S. 11. - Publ. d. 12 Junij 1823.

S. 134. Von Kirchengemeinden.

Es oft über missige Kirchengemeinschaften, vorzüglich in
den kirchlichen Dingen und Angelegenheiten zu berathen ist,
sind die Kirchengemeinden einer Kirche, Komunität zu
sammen zu berufen.

V. V. 1804. No. 49. - K. G. S. 484. -

S. 135. Local und Gammes Bestimmung.

Die Kirchengemeinden werden bestimmt in der
Kirche, wenn solche durch ihre Rechte sind, oder auf
den Kirchensachen, in der Kirche oder bei einem der Kir-
chengemeinden, vorzüglich wenn die große Kirchengemeinde
zu vereinigen ist, gefaltet, nach dem der Gammes durch
Kirchensachen mit dem Kirchensachen bestimmt werden.

L. O. pg. 309. - V. V. 1812. No. 55. -

S. 136. Glinde.

Mitglieder derselben sind:

- 1.) die Kirchengemeinden,
- 2.) die Glindebesitzer des Kirchengelbes oder deren Mithalten,
sind,
- 3.) die Kirchengelbesbesitzer, jedoch ohne Mithalten,
- 4.) die Kirchengemeinden, jedoch ohne Mithalten, wenn
auf dem Komunitäten Angelegenheiten der Kirche
erfahren zu werden sind, wie z. B. bei Kirchengelben.

von Kaiser. Waslau u. p. m.

5) Ein Gemaintenverfassung, wenn über Gemilligungen der
Länder, Gemainten zu verfaßten ist, jedoch haben sie nicht
"dann nur eine consultation Wimm, und es wird kein
Lapsfließ, wenn sie nicht bleiben, durch die Obern, und
sich aufgefalten.

Es finden indessen auch Kaiserliche Kommande statt, an die,
wenn nur einige der eingezahlten Güter verfallen, z. B. bei
Königlichen Waslau, wenn nicht alle Güter besitzend die Kaiser-
liche Güter des jus patronatus haben, bei der Verfassung über sol-
che kaiserliche Güter und Regierungen, die nicht einzeln,
wenn Güter obliegen u. p. m.

L. O. pag. 309. - Kön. V. n. 29 Novbr. 1689 S. 4 u. n. 30 Novbr.
1691. p. 35. - Rec. 1800. pag. 14. - Rec. 1833. pag. 34 u. 36. -

S. 137. Zusammenfassung.

Die Kaiserliche Kommande, die Gegenstände der Verfassung
muss sein, welches so mollen, vorzüglich aber jeder Kaiserliche
eine Befehl Kommande nicht von den Kaiserlichen Verfassungen zu
den Güterbesitzern oder in diesen Obern, sondern in dem Fall,
nachdem die Güterverhältnisse durch Kaiserliche Kommande,
zum Kommande auf die Kaiserlichen Verfassungen sich beziehen,
den haben, mit dem Kaiserliche Kommande, durch diese Kommande zu be-
nachlässigen, bekannt gemacht, in welchem zugleich die
Gegenstände der Verfassung anzugeben sind, und weil,
es so möglich kein Kaiserliche Kommande zu unterzeichnen
haben, sondern aber im ganzen Kaiserliche Kommande in dem Fall,
den nicht, nichtigensfalls die Obern, den Kaiserlichen
Lapsfließ auf die zur Verfassung gekommenen, wenn
nicht bekannt gegeben werden Gegenstände, Folgen zu haben

nicht verbunden sind.

Kön. V. n. 29 Novbr. 1680 S. 4. f. Buddenbrock II. p. 163. V. V. 1812 N. 55. - Reg. K. n. 3 Nov. 1827.

S. 138. Strafe für Unobliegen und Nichterfüllung.

Wenn derjenige eingezogenen, welche aus Legalität vom Kontrakt unobliegen und die Kontrakt Verpflichtung nicht erfüllen, ist eine Strafe von 1 R. 50 Cop. S. an die Pensionsurtheil, im vorgeschriebenen Pönale an die Landesregierung zu verlegen.

Justiz. 1774. S. 5. - V. V. 1804 N. 49. - 1812 N. 55. -

S. 139. Kaufmännung.

Die diesen Kontrakt gezeichnet der älteren Pensionsurtheil Pönale. Das Protokoll ist der Pensionsurtheil gezeichnet und wird von den Pensionsurtheil und den eingezogenen Güterbesitzer und Kaufmann, von Pönale loci abur sub fide de pastoralis unterschrieben.

V. V. 1804. N. 44. - Reg. 1800. - V. V. 1812. N. 50. -

S. 140. Fortsetzung.

Zudem eingezogene Güterbesitzer sind nur eine Pönale auf dem Kontrakt, wenn er auch mehrere Güter im Pensionsurtheil besitzt.

S. 141. Aufhebung der Legalität.

Wer unvollständig, haben die Pensionsurtheil eine sub fide pastoralis unterschrieben Pönale des Protokolls dem Oberkonsensurtheil, Anrede vorzubringen und das, für Legalität der gesetzten Legalität eingezogenen, welche sie in Aufhebung zu bringen war.

gfließend sein.

V. V. 1804. No. 44. K. G. S. 487. —

S. 142. Fortsetzung.

Was durch Majestät des Kaisers auf einem Kommando in gesetzlicher Art befohlen worden, das müssen sich sowohl die untern als die obern Mithgliedern gefallen lassen.

L. 19 ad municip. — L. 3. C. de delegat. — Just. 1774 S. 5. —

S. 143. Natur des Kircheng. Kommands,

1) des Einmuth Kommands.

Von dem Besitze des Hauses ist ein Kircheng. Kommand zur Revision der Rechnungen der weltlichen Kirchengewalt und des Kircheng. Vermögens über den Kirchenbau und die Kirchenverwaltung zu halten. Bei Galgenzeit des Kommands soll auf dem Kircheng. Rath und unter kirchlichen Ob. galgenzeitlich, vorzüglich wegen der Kircheng. Kasernen und Schulen, Einnahmen und Ausgaben werden, letzteres möglichst jedes zweckmäßiger auf dem im May zu halten der Juliannus.

L. O. pg. 309. — V. V. 1804 No. 44 u. 49. —

S. 144. Fortsetzung.

Obgleich dieses Einmuth Kommand ist die bei dem Kircheng. Rath die weltliche kleine Kirchengewalt oder die weltliche zu führen und das nach Abzug der Kirchengewalt übrig bleibt, kann Galgenzeit bei einem der Kirchengewalt befristet, von dem Kircheng. Rath zu legen, von dem Kircheng. Rath aber nicht gesetzlich befristet über die von ihm gesetzlich

Riesensammlung und von den Riesensammlern sind null und
 Nix Kaufung über alle in ansehnlicher Anzahl beschaffte
 Bücher und Ausgaben der Riesensammler, so wie auch der
 utronigen bei der Riesensammlung die wichtigsten zu über-
 geben, wobei anzuführen ist, ob alle diese Kaufungen
 richtig, alle Logata, Kaufgelder, Gebühren u. s. w. eingezogen
 und alle Ausgaben gehörig verificirt sind.

V. V. 1804 No. 2. p. 4 u. No. 44. - V. V. 1812 No. 50. - K. G. S. 459
 471. - Justo. 1814. S. 4. -

S. 145. Fortsetzung.

Es ist nach dem nach der richtigen utronigen Tafel diese
 Kaufungen von Riesensammlern für richtig befunden worden,
 die sind in dem mit den dazu gehörigen Verordnungen
 beim Oberkirsensammler, Amdt eingezogen. Dessen bei
 der Revision der Riesensammlungen und der Riesensammler
 einige Unrichtigkeiten gefunden worden, so haben die
 angeführten Güterbesitzer oder der Könige selbste zugleich
 dem Oberkirsensammler, Amdt angezeigt, indem zum
 die Riesensammler primarie, die angeführten Güterbe-
 sitzer aber secundarie für die Riesensammlungen zu
 sein haben.

V. V. 1804. No. 44. -

S. 146. Fortsetzung.

Die Kaufungen über Bücher und Ausgaben der
 Riesensammler sind in dem zu den gehörigen
 die in der Mitte des Jahres, Monats bei einer
 von 5 J. oder 6 1/2 R. S. M. an die Riesensammler zur
 Revision des Oberkirsensammler, Amdt
 vorzulegen, wobei zugleich

über den Zustand des kirchlichen Gebiets, Fruchtbarmachung
des Kirchengeländes, über das Kirchen-Quantarium, dessen
Zunahme oder Verminderung, auf falls solches stattgefunden
wegen Erwerbens im Kirchenbau, im kirchlichen Ein-
sammeln, Vindikation und Regulierung von Kirchen-
Ländereien und Uebereignung von Gebäuden zu kirchlichen i. d.

Juris. 1774. S. 2. — V. V. 1804. N. 44 u. 49. — K. G. S. 481.

S. 147. 2. Befehlswort.

Das jährl. im May in jedem Kirchspiel zu haltende
Befehlswort hat die nöthigen Anordnungen in Betreff
des Befehlsworts überseht und in's besondere hinsichtlich
des Verkaufes des Kirchspiels, Befehlsworts, was für diesen noch
nicht vollständig gefordert ist, zu treffen, mit Berücksichtigung
des ihm vom Könige zu untersuchen Umständen der
Zuge über Zahl und Fortschritt des Befehls in dem Gebiete,
Kirchen und in der Kirchspielkirche, so wie über den Zustand
dieser Befehls, den Betrag der Kirchengeländer für die nicht zu den
Befehlen gehaltenen Pflanz zu regulieren, die etwa vorerwähnte
ihm Subjekte für die Kirchspielkirche anzumittelten und in's
bes. die nöthigen vorzunehmenden Einrichtungen der letzteren und
im vorerwähnten über Entlassung und Wahl des Befehlsworts
zu deliberieren, was in dessen Aufsatz anderer Bewand
gepflegen kann.

B. V. S. 516. p. 18. 19. — S. 517. p. 2. 7. 12. 13. 19. 20.

S. 148. Fortsetzung.

Dem Oberkirchenrath, Amdt hat der May, Befehlswort,
nach über den Fortgang des kirchlichen Unterworts und des
Unterworts in päpstlichen Befehlen, über die Zahl und

Procedere des im letzten Beschlusse unterzeichneten, über
den Zustand des Beschlusses, über die Tätigkeit und die
Verhalten des Beschlusses und über ihre Befolgung, in
bezug auf alle des Beschlusses betreffende Gegenstände,
in und in's besondere über den Zustand des Provinzial-
schula zu berichten.

B. V. S. 516. p. 19. - S. 517. p. 20.

S. 149. 3. Verordnung über die Provinz, Lomanda.

Über den ordentlichen Lomanda im May und De-
cember jeden Jahres sind von den Provinz-Regierungen, sowie
ordentlichen Provinz, Lomanda zusammen zu berichten, so
oft ein Aufruf der Provinzregierungen, Provinzregierungen, sowie
sonstigen Behörden, Provinz, Lomanda, oder eine andere,
so wichtige Veranlassung, die keinen Aufschub bis zum
nächsten ordentlichen Lomanda zuläßt, als notwendig
erweist.

S. 150. Gegenstände.

Zu den auf Provinz, Lomanda in Vorzug zu bring-
enden Gegenständen sind auf den dem beigefügten
Formularien:

- 1.) die Aufstellung eines von Provinzregierungen, Provinzregierungen,
sonstigen Behörden, zu machen, daß die Zustimmung der
Gemeinden unbedenklich ist.

K. G. S. 170.

- 2.) die Maß der zu erledigten Provinzregierungen, Provinzregierungen,
sowie sonstigen dem General, Provinzregierungen und von den
dem dem Ministerium der inneren Angelegenheiten vor-

zufälligen Verfügungen.

Cap. p. 3. - K. G. S. 159. Anmerk.

3.) Ein Wahl des Königs in solchem Gemeinwesen, aus welchem
 ein ungesetzlich eingeworfenes Güterkapital des Königs
 nicht folgt;

K. G. S. 163.

4.) Ein Verlassung und Ein Wahl des Königs und Organ
 An im Falle einer Vereinigung. (vergl. S. 274.)

Supplem. zu V. V. 1812. p. c. - K. G. S. 239. u. 262.

5.) Ein Zustimmung des Wahl von Kirchengemeinden.

S. 151. Verfügungen des Kirchengemeindevorstandes.

1.) überführt.

In Allgemeinen haben die Kirchengemeindevorstände die Verfügung,
 nicht bloß die kirchlichen, sondern in Ausübung ihrer Ver-
 pflichtungen auch andere ihre kirchlichen Angelegenheiten
 zu besorgen und anzusehen.

S. 152. 2.) in nicht kirchlichen Hinsicht.

Nicht des Kirchengemeindevorstandes betreffende Verfügungen des Kir-
 chenvorstandes sind in's Besondere:

1.) bei Vermittelung des von dem Kirchengemeindevorstande zu
 stellenden Kandidaten durch's Loos dem Kirchengemeindevorstande
 des selben Kandidaten zu assistieren, im Falle legaler Ein-
 findung, aber nicht des Güterkapitals im Kirchengemeindevorstande
 zum Nachweise des seiner Assistenz willig zu sein und
 sich dem Kirchengemeindevorstande zeitig zur Verfügung zu

gaben.

Publ. n. 19 Septbr. 1829 u. 13 Febr. 1831.

2, folgenden Lexista und Vorfsläge einzurufen:

a, in den Monaten Januar und September an die General-
mannschaft, Regierung Lexista über die im Kreisgericht ge-
falteten Walfjungen;

Publ. n. 6. Maertz 1825.

b, jährl. zum 25 Octbr. bei 3. R. G. von Generalvorsitzlag über
den auf jedem Gute des Kreisgerichts im nachfolgenden Ges.
zu publizierten Landmannsbrauch an das Erblichkeitsgeri-
cht.

Publ. n. 5 Febr. 1799. - 25 Jan. 1804. - 10 Febr. u. 6. Decbr.
1810. - 26 Febr. 1820. -

c, jährl. zum 15 Decbr. bei 3. R. G. von ein Oberamt, und
Landt. Vorslag von den Gütern des Kreisgerichts an
das Erblichkeitsgericht.

Publ. n. 26 Febr. 1820. u. 6. Maertz 1825.

3, über die genaue Führung der Einkünfte des Kreis-
gerichts, Marklars zu machen, dieselben zum öftten zu er-
widern und fällig auf zu unterzeichnen.

B. V. S. 522. pag. 4 u. 9. -

Erstes Kapitel.

Von den den Kreisvorständen subordinierten
Kreisverordneten.

§. 153. Zust der Kreisverordneten.

Ein August der Kreisverordneten wird nach der

größeren oder geringeren Menge der zu einem Lande
 mündel sind Güter gehörigen Vörfen und Gütern bestimmt.
 Jede Landgemeinde muß ihren eigenen Kirchengemeinde
 haben. Große Landgemeinden sind in mehrere Kirchengemein-
 den zu zerlegen.

K. G. S. 489.

S. 154. Was dazu gemacht werden kann.

Zu dem Ende der Kirchengemeinden müssen zuerläßig
 geordnete von anderen, unbeschädigt der
 macht werden.

V. V. 1804. N^o 2. - K. G. S. 488.

S. 155. Fortsetzung.

Auf diesen für mit einem anderen Lande belastet sein.

V. V. 1804 u. 1812. N^o 2.

S. 156. Wahl und Bestätigung.

Die ainstehenden Wahlen ist sofort vom betreffenden Güter
 besitzer oder dessen Vollenwärtiger der Kirchengemeinde zu
 machen und von dem Kirchengemeinde nach eingekommener Mei-
 nung des Königs zu bestätigen und unter Vorhaltung sei-
 ner Pflichten in sein Amt einzusetzen, der ganzen Gemeinde
 aber ist ein gesetzliches Wahl. bekannt zu machen.

V. V. 1804. N^o 2. - K. G. S. 489.

S. 157. Zweck des Amtes und Befugnung.

Die Kirchengemeinde werden auf 3 Jahre gewählt und
 können nach Verlauf derselben wieder gewählt werden.
 Im Fall der Untauglichkeit werden sie von den Kirchengem.

Aufzu zu jeder Zeit mitlassen.

N. G. S. 489 u. 490.

S. 158. Aushylfisten im Alghammian.

Als Gafellen der Riefenverfasser, des Pradignors und der
Gutverwalter in ökonomischen Angelegenheiten der Rie-
fe und in Riefenangelegenheiten, dürfen sich die Riefenverwalter
nicht betheiligen, alle unvorurtheiliche Konflikte in kindlicher
Einfachheit nach Befehl der Riefe dem Pradignor oder dem
Riefenverfasser anzugehen.

N. G. S. 488. - Justiz. 1832. S. 101, 108 u. 111. -

S. 159. Fortsetzung.

Es ist in der Riefe Gottesdienst gehalten, müssen die
Riefenverwalter demselben beiwohnen und sich dafür zeitig
bei dem Pradignor melden, nach dem sie, wenn nicht besondere
Umsstände vorliegen, sich früher auf dem Hofe oder
dem man die nicht gehalten kann, bei der Riefe beim 2ten
Feldstein anzufinden haben. Wer davon gedenkt, muß
bei 50 Cop. S. von dem Pradignor einen unbeschuldeten
Gehören schicken.

V. V. 1804. - Justiz. 1832. S. 112.

S. 160. Fortsetzung.

Als Rayonführer der Gemeindegemeinden müssen sie
bei allen Riefen, Visitationen und Rechnungen, mal-
je nicht bloß Angelegenheiten der Eingekerkerten betref-
fen, zugehen sein.

V. V. 1804. - Justiz. 1832. S. 118 u. 119. -

S. 161. Lapuñawa Antriebsflüßten: 1. Das Riß
iswawomöyan betrachten.

Die Rißiswawomöyan sollen gegenseitig sein, wenn
 einander nicht zerlegen das Kfawawofin im Loxjaniga
 Hail das Rißiswawomöyan im Rißan, Zusantawinut,
 das in seinen Händen sich befinden muß, übergeben
 wird.

Justr. 1832. S. 106 u. 117.

S. 162. Fortsetzung.

Auf sich einen von iswan den Lixtan Dyluffal sowohl
 zu der großen, als zu der kleinen Rißanulwa in der
 masanig.

L. C. pg. 309. - Kön. U. n. 29. Novbr. 1800. S. 3. - V. V. 1804.
 No. 2. K. G. S. 469. -

S. 163. Fortsetzung.

Die haben die Pflicht, abzurufen in der Rißan den
 Klingbeutel immer zu tragen und andere in der Rißan
 zu sammeln Lixtanige in Lixfang zu nehmen.

Justr. 1832 S. 116.

S. 164. Fortsetzung.

Es ist in der Rißan gesetzlich wird, nicht eines des
 Rißiswawomöyan die kleine Rißanulwa nach der Rißan
 zu bringen und später nach dem Kfawawofin wieder zu
 übergeben.

V. V. 1804 S. 2.

S. 165. 2.) Ein Abgaben an Königen und Prinzen,
Länderverfassung.

Ein Prinzenverminderer haben für gewisse Abfindung
der Könige, und Prinzen, Gewissheit Sorge zu tragen,
in so weit dies nicht auf der Landesverfassung beruht
das Gemeinwohl nicht ist.

S. 166. 3.) bei kirchlichen Landen und Regierungen.

Bei kirchlichen Landen und Regierungen haben sie in
Prinzenverminderung Land zu der Aufhebung kirchlicher
Materialien anzusetzen, über gewisse Einkünfte einzuhal-
ten und über gewisse Einkünfte der Abgaben nach dem
Landesverfassung Gesetzen zu verfahren. Abwech-
seln zu machen und über dieses alles von Prinzenver-
minderung zu berichten. Auf müssen sie das Land nach bei dem
Landesverfassung beständig zugänglich sein, auf in
Abgaben nicht haben in die Landesverfassung der Prin-
zenverminderung anzuweisen.

V. V. 1804. No. 2. Jahr. 1832. S. 121.

S. 167. 4.) bei Königen, Mäßen und Interventionen.

Bei Königen, Mäßen, Interventionen in Prinzenverminderung
ein Land, in Landesverfassung, bei Königen, Interventionen,
man in Prinzenverminderung müssen sie zugänglich sein.

Jahr. 1832. S. 117.

S. 168. 5.) hinsichtlich der Förderung für Prunk und
Ländliche.

Die Prinzenverminderung ist anzuweisen, wenn es an dem

im Saftwagen gemäß §. 159 zur Pirsa sich einführt, alle in
seinem Gebiete befindlichen Schenkbrunnen, welche ihm bekannt,
dem Könige anzuzugeben. Im Falle gefahrlicher epidemischer
Krankheiten aber benehmt sich er in der Sache unangenehm
auf, und der von dem Saftwagen, und Hülft ihm bei zu-
dem mit, ob die Pirkanen nach geistlichen Zusage Vorlau-
gen davon.

V. V. 1804. N^o 2 u. 22. - Justiz. 1832. S. 113.

§. 169. Fortsetzung.

Wahrhaftig soll er als Glied des Pirkanenverbandes nach Mög-
lichkeit bemüht sein, dem Könige die Mittel zu verschaffen,
daß die in seinem Bezirk befindlichen Armen und Kranken vor-
gestellt und befristet werden.

V. P. 1684. - Justiz. 1832. S. 151.

§. 170. 6.) hinsichtlich des Unterrichts.

Er soll sich bemühen sein lassen, dem Könige die Auf-
sicht über den Jugendunterricht in seinem Gebiete zu erleichtern,
auf die Erziehung der Pirken und der geistlichen Unterricht
in demselben Aufsehen, und über die Gebietsbefehle und das
Gehalt des Schulmeisters die Aufsicht führen.

B. V. S. 516. p. 7. 9. 15. - Justiz. 1832. S. 101. 109 u. 110.

§. 171. Fortsetzung.

Er soll dem Könige bei den für seinen Bezirk jäherlich im
Gehalt anzufertigenden Listen der in der Pforte zu unterrich-
tenden und der Lehrgangenden Pirken zu assistieren.

B. V. S. 516. p. 4.

S. 172. Fortsetzung.

Es muß bei den von W. Maertz bis Martini alle 4 Wochen
von Gubiato publizierten zu saltanien herman päpstlichen
Kirchen des Gubiato gegenwärtig sein, um darüber dem
Ligeo das nöthige zu berichten.

B. V. S. 516. p. 10.

S. 173. 4.) hinsichtlich der Pörsungolizei.

a.) im Allgäu.

In Lese der Pörsungolizei sind die Pörsunverordnungen
erlassen, die hinsichtlich der Pörsunverordnungen, welche
auf die Pörsunverordnungen der Pörsunverordnungen
zuzuführen sind, in ihrer Bedeutung der Pörsunverordnungen
zu verstehen und auf ihre Befolgung zu sehen.

V. V. 1804. No. 2.

S. 174. b.) in Lese des Gottesdienstes.

Wie jeder Pörsunverordnungen nach dem ist dem Gottesdienst
hinzuzufügen, so hat er auch darauf zu sehen, daß auf andere
Gemeinden der Pörsunverordnungen nicht ohne müßige Gründe
von der Befolgung der Pörsunverordnungen zu
sehen, abgesehen werden, und wo es nöthig ist, seine
Anordnungen darüber zu dem Pörsunverordnungen
Pörsunverordnungen zu bringen.

V. V. 1804. No. 2. - Justiz. 1832 S. 112 u. 114.

S. 175. Fortsetzung.

Die Pörsunverordnungen haben darauf zu sehen, daß die
den hinsichtlich der Pörsunverordnungen aus jeder Pörsunverordnungen

nicht nur einige in der Kirche gegenwärtig sind und das die
 zuletzten fernverweilenden nicht ohne besondere Legalien länger als
 4 Monate in der Kirche verweilen.

V. V. 1804. No 5.

S. 176. Fortsetzung.

Sie sollen dem Könige nach Möglichkeit beifolglich sein,
 daß der Gottesdienst ungehindert und auf würdige Art vor
 sich gehet, und im Falle von Hindernissen bei demselben dem
 Könige nach sein Verlangen die nöthige Hülfe leisten zur
 Fortsetzung des erforderlichen Gottesdienstes, um die Verord-
 nungen abzuhalten.

JurAr. 1832. S. 101. 102. 115.

S. 177. Fortsetzung.

Sie sollen besonders darauf genau Acht haben, daß während
 des Gottesdienstes keine Unkeuschheiten vorkommen, Niemand
 betrinken in der Kirche kommt, oder irgend ein Unflath und
 Schmutz verstreut, oder in der Kirche nach dem Gange der
 Gassen vor und während dem Gottesdienste laut reden, spielen,
 Tölpelereien anfangen oder sonst irgend etwas unziemlich verrichten. In
 Unbedachtetheit einer Verletzung haben sie nöthigenfalls und mit
 Geiseln zu überwachender Zeit zu verhüten, dann aber den
 Kirchenvorstandern und dem Könige anzugeben. nachgl. S. 306.

V. V. 1804. No 14.

S. 178. c. in Betreff der Feiern kirchlicher Feste.

Sie sind besonders zu merken nachfolgend, daß den Vorordnungen
 hinsichtlich der Feiern kirchlicher Feste Genuß geliebt werden.

V. V. 1804. No 4.

S. 119. d. in Betracht des religiösen und sittlichen
Laborsmoralb.

Via Kirchengemeinden sollen:

- 1.) dem Herrigen ihrer Gemeinde in seinen Sammlungen für
des geistliche Wohl der Gemeindeglieder nach besten Kräften
unterstützen und alles, was den Erfolg seiner Seelsorger
Anregungen fördert, möglichst befördern, ihm in jeder
sinnigen Maßnahme Gottesdienst und der guten Pflanz in der
Gemeinde zu leisten.
- 2.) vorzüglich auf des Labors und den geistlichen Labors,
moral der Glieder ihrer Gemeinde ihre Aufmerksamkeit
richten, einzurichten, die in der Welt in der Welt leben, die
der, Erziehung vornehmlich die der geistlichen Gemeindeglieder
und Labors anzubauen, vorzuziehen, und darüber dem Herrigen
und der Gottesverwaltung Anzeigen zu machen;
- 3.) aber so in der Welt anzugehen, wenn man nicht unglücklich
Vermögensverlust in ihrem Gebiete bekannt wird. Die Gemeindeglieder
und der Gemeinde aber, namentlich die Wirtschaftlichen, so
bald als nur ein Verdienst nicht unglücklich Vermögensverlust
vorzuziehen, und vorzüglich den geistlichen Kirchengemeinden
des geistlichen Gemeindeglieders davon in Kenntnis zu setzen,
bei einer arbeitsreichen Geldstrafe zum Labors der Kirchenglieder,
da das Kirchenglied eine auf einer Geldstrafe nach der
den der Umständen.

V. V. 1804. N. 2. Justiz. 1832. S. 101. 109. - Publ. ab. July 1785 u. 7. Dec. 1821.

S. 180. e. in Betracht des Landbesitzungen.

Die Landbesitzungen ist die Kirchengemeinden die Pflicht
über die Landbesitzung geistlicher Ordnung beim Einsetzen der
Kirche in die Gebiete überzugeben.

Justiz. 1832. S. 120.

S. 181. f. in Entwurf des Kreisgerichtsgebot.

In demgemachten Falle und wenn mit Grund zu befürchten ist, daß durch die gemeinlichste Kreisgerichtsgebot etwas nachtheiliges eintreten könnte, so müssen die Kreisbeamten nach der Weise der Kreisbeamten, ganzlichen, befristeten die das vorgeliebte Oberrichteramt, Amt des Amtmanns.

V. V. 1804. N^o 2. - Justiz. 1832. S. 122. -

S. 182. g. in Entwurf des Kreisgerichtsgebot.

Wenn die Visitation des Kreisgerichts angeordnet wird, so sollen die Kreisbeamten polizeilich dem Hofe und dem Landrath, sofern noch einmal official anzugehen, damit keine Unzufriedenheit eintreten.

V. V. 1804. N^o 2.

S. 183. Anzeigebestimmungen über den Ort, an welchem

Über den Ort, an welchem die Kreisbeamten die Kreisbeamten, in ihrem Bezirk, gemeinlichlich mit dem Gemeinlichen, alle diejenigen Kinder polizeilich bei Hofe, dem Landrath, die Aufforderung an den bestimmten Zeitpunkt zum Ort zu kommen, so wie zur nachträglichen Befestigung zu Hofe, bei einer noch Befestigung des Amtmanns vom örtlichen Kreisgerichtsgebot festzusetzen.

Publ. n. 22 Novbr. 1820.

S. 184. Anzeigebestimmungen über den Ort, an welchem

In demgemachten Falle sollen die Kreisbeamten nach der Weise der Kreisbeamten, ganzlichen, befristeten die das vorgeliebte Oberrichteramt, Amt des Amtmanns, in demgemachten Falle und wenn mit Grund zu befürchten ist, daß durch die gemeinlichste Kreisgerichtsgebot etwas nachtheiliges eintreten könnte, so müssen die Kreisbeamten nach der Weise der Kreisbeamten, ganzlichen, befristeten die das vorgeliebte Oberrichteramt, Amt des Amtmanns.

wird, im Titel, von Hallung der dazu erforderlichen Abgaben und von Galicität, auf von Bischof, Hallung ganzlich frei, oder nachher in Halle der Befreiung von der Bischof, Hallung in, unangemessene Vergütung von der Landesregierung. Zu Recht, schon vorher sind sie nach der Visitation, Verhandlung von 1812 auf von Provinz und Staat und von der Gerechtigkeit, Abgaben an Kirchen und Schulen frei, und eine solche Abgaben und Leistungen nicht registriert, da soll ihnen eine andere angemessene Befreiung, Befreiung nach der Landesregierung der Visitation, Commission gegeben werden.

Justiz. 1774 S. 11. - V. V. 1804 N. 3. - Rescr. 1827. N. 21. - Rescr. n. 10. Maerz 1831. - V. V. 1812 N. 3.

2. bei allen Anstalten der Könige sollen sie keine Gebühren zu entrichten und man soll ihnen im Ernst, davon eine wegen Altar und Krankheit ablassen lassen, besonders ist ihnen das als ihnen zu thun im Hinblick auf einen vorzüglichen Fleiß auf dem Gottesdienst, ohne das für Längere, Galicität und Dienstleistungen der Kirche und für ihre Person, im Könige, Dienst und Ehrenleistungen nicht vergast wird.

Justiz. 1774 S. 11. - V. V. 1804 u. 1812. N. 3. - V. P. 1776. Allen, dorf 3. ad Cir. 2. -

3. So lange sie im Amt sind, sind sie von königlichen Zehnt, Zehntung befreit, und jeder solche wegen gebräuchlicher Vergütung, man soll nicht nachgeben, so sind sie nachher von Kirchengeldern, für den König, im Dienst zu entlassen.

V. V. 1812 N. 3. - B. V. S. 120. - Publ. n. 29. Novbr. 1843. -

4. Wenn sie von der Gemeinde zu einem Amt bei der Landesregierung, ernannt werden, so sind sie nicht gegenwärtig, jedoch angemessen, Befreiung der Befreiung, Commission n. 13. April 1826 N. 219.

5. Messen der Katholiken und protestantischen Gottesdienste sollen sie

in der Stadt Frankfurt in der Kirche.

V. V. 1819. N. 3.

Dritter Abschnitt.

Von dem unmittelbaren Vermögen und Wüßheit
der Kirchengemeinden, besonders Kirchengemeinden, welche

fastes Kapital.

Von dem Vermögen der Kirche und der zu ihr ge-
hörigen militär. Stiftungen.

A. Veräußerung des Vermögens.

S. 185. 1. in Gemessung und Veräußerung d. Kapitalien

Das Vermögen der Kirche und der zu ihm gehörigen milit.
Stiftungen ist durch besondere Rechte geschützt. Es ist gesetzl.

1. d. Kapitalien nicht in einem ungesetzlichen und ohne die ge-
ringsten Verluste des Kapitals der Veräußerung überlassen,
mit welcher Rechte es nicht zu veräußern ist, und der Veräußerung,
wesentlich allen Umständen, welche mit der Verwaltung der
Veräußerung d. Kapitalien verbunden sind, zu einem gesetzlich
Abgabe der Veräußerung der Kirchengemeinden Veräußerung
gesetzlich gegeben.

L. O. pg. 5. F. U. n. 11 Decbr. 1823. - Publ. n. 3. Maertz
1824 n. 2. Septbr. 1825. N. G. S. 475. -

S. 186. 2. in Gemessung.

2. Abzugeben an Personen, welche selbst vermögen, nur
in Gemessung einzunehmen, ist gesetzl. geschützt, welche auf das
Gemeinschaftliche Vermögen nicht veräußert sind, und mit demselben
demselben nicht, Gemessung für alle Fälle besonderer Gesetzgebung.

patron.

Allgates b. u. d. zu S. 1356. in Samsons Jusstitut. des
Lind. Verordn. b.

S. 187. 3. in Befreiung von öffentlichen Lasten.

3. Ein Pächter, der zu Kaufbau verpflichtet und nicht zur Min.
A. A. abzugeben Gabellen, so wie ein Gutsbesitzer zu isen, ge-
hörigen miltan Rüstungen und die Hälfte der Gutsbesitzer, wenn
sie von isen selbst befreit werden, sind von isen befreit und
allen Polizei und Markt Abgaben frei, mit Ausnahme der Ausbesser-
ung der Straßengasse, der Abfuhr über die Reinlichkeit und
der Unterhaltung der Laternen.

L. O. pg. 294. - G. U. u. Publ. ad S. 185. - K. G. S. 476. -

S. 188. 4. in Hinsicht der Verjährung.

4. Alle unverschiedenen Gutsbesitzer sind der Pächter isen freien
Herrn. Ausserdem der Pächter und miltan Rüstungen aber vorzüg-
lich von isen Ablass und Zuträgen von isen zu zahlen.

L. O. pg. 289 u. 291. - G. 236. de sac. eccl. - G. U. n. 18 Febr. 1807.

S. 189. 5. in der Verleugung.

5. Jede Verleugung von Pächterpausen ist als ein besondres
gewisses Verbrechen zu betrachten. Ein Pächter, der sich absetzt,
lief die Verleugung der Pächter zu zeigen, verliert für Lebenszeit
die Pächterrechte.

G. U. n. 4 Aug. 1827. - Publ. n. 4 Jan. 1828. - K. G. S. 510. -

S. 190. Fortsetzung.

6. Die unrichtige Auffassung über Pächterrechte, und
is polizeilich dem Pächterbesitz zu zeigen, der die Unterlegung
an den Verleugern der Pächter verweigern werden.

S. U. n. 11 Noobr. 1810 u. 20 Febr. 1811 Publ. n. 19 Juny 1811.

S. 191. Forstgesetzung.

4.) Vorwärtsdarung eines unbemessenen Forstangebots oder Abgabe, da dasselbe in manchen umgekehrten Fällen eine ungenaue langwierige gerichtliche Auseinandersetzung verursacht, so wird in dieser Gesetzgebung, Verordnungen eines Abgallung von Forstangeboten und Leitsätzen jenseits des zum Forstangebot des Forsta, die auf Grundlagen gesetzlicher Vorschriften eines alten Gebrauches bis zur Aufhebung der selben, ist nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung geschehen.

L. O. pg. 292. - S. U. n. 24 Aug. 1814 u. 31 Octobr. 1821. - K. G. S. 461. 463.

S. 192. Kgl. Forstangebot bei Normalung des Normalmaßes.

Ein Forstangebot ist ein unmittelbares Normalmaß des Normalmaßes des Forsta und der dazu gehörigen militären Bestimmungen, bestanden, für dessen Verparation, Minution und Normalung sie mit gleicher Vortheilhaftigkeit in jeder Hinsicht am besten zusammen zu setzen, zu malen Normalmaß in Normalung zugehörigen Normalmaß gesetzlich vorgeschrieben sind.

uti ad S. 185. -

B. von unbemessenen Forstangeboten.

S. 193. Form und Vorwärtsdarung dasselbe.

Forsten können ohne Allerhöchste Genehmigung unbemessenes Normalmaß abgeben, so manig vorwärts, als vorwärts oder auf langwierige Weise abgeben.

K. G. S. 461.

S. 194. Von Forstangeboten.

Zum unbemessenen Forstangeboten gehören in jedem Forst

von der Kastorate und der Bisulmischer und Kavinger, Mittel-
man Ländereien.

S. 195. von Anweisung Priefauländereien.

Ein Priefaunvorsitzer haben sich zu sorgen, daß alle Anweisung
Kastorategrünzen, alle Bisulmischer, und Kavinger, Mittelman
Ländereien sobald als möglich ausgemittelt und eintrichet werden.

L. O. pg. 5. 7. 289 - 293. - V. P. 1127 u. 1143 im Wendenyschen Konig.

S. 196. von Grenzregulirungen in Sachsen.

Grenzregulirungen über Priefauländereien sind von dem Landes-
des vereinbarten Oberkonservator, Amt vorwunden Bisulmischer,
den in Gemeinshaft mit dem für das betreffende Gut vornehmsten
nach gesetztem Punkt und Punkt zu untersuchen. Sind nach bei-
gebrachten Ländereien und Grenzbestimmungen bei den Bisulmischen, ni-
mlich, so sollen sie in der Gemeinshaftlichen Gesetzgebung, können sie
aber sich nicht einigen, jedoch bevor das Gutachten dem Landes-
Lassen Oberkonservator vor.

B. V. S. 42. - F. U. n. 21 Jan. 1821 u. 5 Octbr. 1832. - G. U. n. 22 Decbr. 1832.

S. 197. Fortsetzung.

Die ausstehende Gründe soll sich Niemand dem Bisulmischen Amt in
Grenzregulirungen der Priefauländereien entgegenstellen.

Publ. n. 2 Novbr. 1837.

S. 198. Fortsetzung.

Die Konig. Kommission sind verpflichtet, auf Requisition
des Oberkonservators, Amt vor den für die publ. Kastorate
vorwunden Bisulmischen mit allen erforderlichen Nachrichten
und Vorwunden von dem eintrichsten Marzney zu untersuchen. Oben

zu haben in Rom, Konvention auf Aufforderung des Königs,
 durch Oberkonsul von Asien, durch seinen Vizekonsul zu Baya-
 bau, wo Grenzstreitigkeiten mit Kirsikululuraim vorzuliegen,
 und deshalb den Vizekonsul von Karunk zu schicken.

Prescr. n. 6 April 1821. N^o 1818. - Justiz. 1774 S. 7. -

S. 199. Fortsetzung.

Zu allen in vorigen Grenzstreitigkeiten haben sich Konquisi-
 tionen der Konsuln von Asien die Konsuln von Karunk im anvertrauten Ver-
 ein seinen den zur Wahrnehmung der Angelegenheiten von der Konsuln-
 visten bestimmten Ort zu begeben und die selben dort unter vor-
 geschriebener Formeln in den Angelegenheiten zu verfahren, so wie
 durch das Mann der obeligen Konsuln von Asien durch Konsuln und
 unter demselben Hindernisse ungeschicklich polizey Konquisitionen befin-
 den ist, alsdann der obeligen Konsuln von Asien für ihn ein-
 zutreten, in ungeschicklichen Fällen aber auch in Rom und
 Carunke Konsuln gesondert diese Angelegenheiten zu übernehmen
 zu haben sind.

Publ. n. 30 April 1821.

S. 200. Fortsetzung.

Auf die in vorigen Grenzstreitigkeiten der Konsuln von Asien durch die
 Oberkonsuln von Asien, wenn es polizey mäßig findet, nicht mehr Unter-
 suchung an Ort und Stelle, wenn unter demselben sofort sein Bestehen
 dem Konsuln von Asien zu haben, welches dasselbe mit seinem eigenen
 bezeugt dem Konsuln von Asien durch alle die in vorigen Grenzstreitigkeiten
 vorzuliegen.

B. V. S. 42. - F. U. n. 21 Jan. 1821 u. 5. Octbr. 1832. -

S. 201. Fortsetzung.

Die Grenzregulirungen sind öffentlichem Charakter mit einem
 Konsulnbesitzung oder sind privaten Charakter mit einem Konsuln,

güter soll im ersten Fall der Landesrat der Provinzialen Güter,
im letzten Fall einer der vörliegen Provinzialverordneten sein.
Der von dem der Provinzialen Provinzialen Provinzialen, dem vörlie-
gen Provinzialen, dem Provinzialen und einem Provinzialen zu bezeichnen, solligen,
den Provinzialen der Provinzialen der Provinzialen, so wird solches an die
Provinzialen Provinzialen, in Provinzialen eine Provinzialen Provinzialen,
Provinzialen Provinzialen Provinzialen, als vörliegen bei Provinzialen,
soll die Provinzialen der Provinzialen Güter oder Provinzialen zu Provinzialen
mit der Provinzialen der Provinzialen und mit der Provinzialen Provinzialen und
der Provinzialen Provinzialen Provinzialen.

Publ. n. 21 Jan. 1821 u. 23 Jan. 1831.

§. 202. Landesrat.

Die allgemeinen Vorschriften für Provinzialverordnungen gelten auch
für Provinzialverordnungen; das vörliegen bei Provinzialen Provinzialen
Provinzialen nicht an Provinzialen, namentlich die alten Provinzialen Provinzialen,
Provinzialen und die bei Provinzialen Provinzialen Provinzialen Provinzialen,
Provinzialen Provinzialen Provinzialen bei Provinzialen Provinzialen nicht vörlie-
gen Provinzialen sollen.

P. U. n. 27 May 1781.

§. 203. Provinzialen für Provinzialen in Provinzialen. Provinzialen.

Wenn von Provinzialen Provinzialen in die Provinzialen Provinzialen Provinzialen, so
sind sie mit P. U. 50 Cop. P. Provinzialen an die Provinzialen Provinzialen zu Provinzialen.

Justiz. 1774. S. 5.

§. 204. Disposition der Provinzialverordnungen.

Für Provinzialen Provinzialen der Provinzialen Provinzialen ist die Provinzialen
Provinzialen Landesrat Provinzialen Provinzialen, die Provinzialen Provinzialen
Provinzialen Provinzialen, möglichst Provinzialen zu Provinzialen, die Provinzialen
Provinzialen Provinzialen.

nicht Extravordentlich vortheilhaft, so wird ihnen auf die oben gemachten
von dem Könige bei geordnetem Auftritte vergütet.

L. O. pag. 509 u. 510.

S. 205. Fortsetzung.

Wahrheiten über Vorschlag und Leistung dieses Königs mit Zu-
stimmung des Privilegiums, eingezogenen abgeflachten B. V. VII.

S. 206. Von Gottes Gütern. a. / davon Anlegung.

Zur Anlegung neuer Gottes Güter ist die Erlaubnis des obeligen
Oberkirchenraths, Antrags anzufordern.

Publ. n. 14 Juny 1773. - K. G. S. 64.

S. 207. Fortsetzung.

Wolke Erlaubnis des obeligen Oberkirchenraths, Antrags anzufor-
den, wenn der bestimmte Platz wenigstens fünf bis sechs von Me-
ßern entfernt und nicht nahe bei der Kirche gelegen ist.

Publ. n. 14 Juny 1773 u. 30 July 1774.

S. 208. Fortsetzung.

Wenn neue Gottes Güter anzulegen, so ist von dem Privilegium
Einnahme ein Stück Land anzunehmen, welches im Nothfall 2
bis 3 Meß von der Kirche entfernt sein kann, um diejenige
Gut, welches das Stück Land abtritt, von dem andern Gutten
nach seiner Herkunft zu unterscheiden.

uti ad S. 206 u. 207. - Publ. n. 9 April 1773.

S. 209. Fortsetzung.

Wahrheiten über die Unterscheidung der Güter, so ist die Erlaubnis
des obeligen Oberkirchenraths, Antrags zu bewilligen und die Gründe

unnt's Regierung zur Fortsetzung zu unterlegen.

Publ. n. 9 April 1773.

S. 210. 3. davon firuistung.

Vin Kirchengeschichte haben darauf zu setzen, daß alle alte so, moß als neue Gottesdiener gesüßig ungenüßig machen, auch für diese gesüßige firuistung noch den darüber stehenden Herren, unigen und mo möglich für firuistung besonderer Gaben zu der Einsetzung der Leihen bis zu ihrer Leuung zu setzen.

Publ. n. 30 July 1774 n. 27 Febr. 1824. - Justw. 1774 S. 14. - V. V. 1804.

Nº 49. - Justw. 1832 S. 107.

C. von barmhertigen Kirchengewerben.

S. 211. Befugnisse von barmhertigen Gewerben an die Kirche.

Vin einer Kirche durch die Gewerben des Monarchen, so wie durch Vornahme der Befugnisse zugewandten Privilegien und Einkünfte derselben zu dem bei der Fortsetzung der in dem Vornahme der Befugnisse der Kirche bestimmten Zweck zu verwenden. Eine Bestimmung kann nicht anders als mit Uebereinstimmung der Gewerben gemacht werden, welche in dem barmhertigen Fällen vorgeschrieben werden, wenn 1. der Staat oder Gewerben selbst in die vorgewandten Annehmlichkeiten willigt, oder 2. nach dem Vortheil des Staates oder Gewerben barmhertigen wird, daß die Annehmlichkeiten der Kirche zugewandten Privilegien und Einkünfte zu dem vorgewandten bestimmten Zweck und irgend eine Weise unmöglich werden ist.

H. G. S. 460.

S. 212. Fortsetzung.

Vornahme und Befugnisse von Privilegien und Einkünften

zum Tode von 300 R. S. M., die Oberbefehlshaber, Landes bis zum Tode von 1500 R. S. M., das General, Konfession bis zum Tode von 3000 R. S. M. ohne solche Leistungen von uns. Überhaupt ein Vermögen der Summe von 3000 R. S. M. für die, nicht das General, Konfession von dem Ministerium der inneren Angelegenheiten, um die Allererhöchste Genehmigung eingeholt zu werden.

N. G. S. 464.

S. 213. Fortsetzung.

Über die Kapitalien und Darlehen, welche von Preußen unter Aufsicht der Landesregierung bewilligt oder gestattet worden, sind in jedem Falle dem General, Konfession dem Ministerium der inneren Angelegenheiten unterlegt. Werden die von den Landes- oder von den Provinzial-Regierungen nicht angenommen, so sind ihm oder seinen gesetzlichen Behörden das Gestattete zurückzugeben.

ibid.

S. 214. Verfügung des Königs und Reichsregierung.

Für die Verfügung des Königs, Kapitalien sind alle diejenigen, welche die Verwaltung des Reichsregiments betreffen, überaus wichtig.

N. G. S. 475.

S. 215. Fortsetzung.

Preußen Kapitalien sollen nur in dem Reichsbankwesen oder in öffentlichen Kreditanstalten auf Zinsen bezogen werden, an denen es sich die Abgabe solcher Kapitalien auf Zinsen nicht zu leisten, wenn sie selbst in Preußen gesetzlich sind und

für noch den gerichtlichen Erkenntnis noch ganz und gar
 unvollständig.

K. G. S. 472. — Rescr. n. 31 May 1773. — Just. 1774 S. 3. — V. V. 1804 S. 45. —

S. 216. Fortsetzung.

Die Verpflichtung des Fürstlichen auf den Namen des Fürsten
 oder Pfälzer und gestellten Obligation ist ohne alle Forderung
 und nur für den erforderlichen Vermögensgegenstand ex officio zu be-
 merklich.

Publ. n. 31 May u. 19 Septbr. 1773. — Rescr. n. 8 Novbr. 1773. —
 Just. 1774 S. 3. — V. V. 1804. N. 45. —

S. 217. Fortsetzung.

Tobald durch folgende, man die nicht vorgeliefene, man
 gemacht worden müssen, 100 R. P. M. in der Pfälzer
 den sind, für die Pfälzer vorstufen bei eigener Verantwortung,
 hat vorgeliefert, die Pfälzer gegen folgende Gegenstände vorgeliefert,
 das zu machen.

Just. 1774 S. 3. — K. G. S. 472. —

S. 218. Fortsetzung.

Alle Einkünfte über den Pfälzer gehörigen Geldsummen sind,
 für den Namen des Pfälzer oder der mit den Pfälzer, und ge-
 stellt worden, man die Geld in Händen von Fürstlichen
 sich befindet.

K. G. L. C.

S. 219. Die Pfälzer sind nicht mit Pfälzer
 belastet worden.

Für den Namen eines Pfälzer Pfälzer zu machen, ist im
 Falle erlaubt. Alle durch die Pfälzer oder die Oberbefehl
 ge-

Artheten Kirschenabgaben werden mit braunem Galle bespritzt;
für alle ihre Zustieg vorantgalt vorantwunden zugucken die
Kirschenverpflanzter wie für ihre eigene Gefühl, dass gegen die
Kirsche von ihr zugucken und ihre finkünftige keine Klage ge-
fügt oder von den Juristen bestrafen zugelassen werden kann.

K. G. S. 474.

S. 220. Kirscheninkünfte.

Zu den Kirscheninkünften gehören außer den Zehnten an
einzelnen:

- 1.) fünfzehn von Klingbeutel und andere Zehnten;
- 2.) Gaben für Leuten und Leuten;
- 3.) Zinsen aus Pfänden Kirschen;
- 4.) Kirschen.

Justr. 1774 S. 4. —

S. 221. Von Verfassung in den Kirschen.

Zu jedem Kirsche muß für die eingekunden Klingbeutel, und
Kirschen u. s. w. bei dem Kirschebezüglichen eine kleine, und
für die braun Mittel und Obligationen der Kirsche bei einem
der Kirschenverpflanzter eine große Kirschen verstanden sein.
Letztere ist mit drei Zehnten versehen, zu welchen die Kirs-
chenverpflanzter von einem, der Kirsche den zweiten und die Kirs-
chenverpflanzter von dritten Zehnten hat.

L. O. pag. 309. — Kön. Rescr. v. 29. Novbr. 1680. S. III. — Justr. 1774 S. 3. —

K. G. S. 469. —

S. 222. Fortsetzung.

Die Verfassung der großen Kirschen müssen jedesmal der For-
sitzer und die jüngeren Kirschenverpflanzter zugucken sein, welchen die

beiden andern Theil des Salzes unerschmolzt sind. Man
nimmt das letztere und legt es in ein nicht zugewandtes
Fein Sieb und ab dieses nicht notwendig ist, das Salz zu sieben,
so schiebt es in ein Theil des Salzes an den Feuertage, mal,
das dann mit dem Pflanzensalz einen Tag an dem
Gemeinschaftlichen dazu erwärmt und eingezigt.

K. G. S. 469.

S. 223. Fortsetzung.

Die bei dem Feuertage eingekommene Gallen werden von
ihm nach Verlauf eines jeden Monats fünfmal Pflanzensalz
versetzt, bei maligem die große Pflanzensalz befeuchtet, abge-
geben.

K. G. S. 471.

S. 224. Von Pflanzensalzen.

Die Pflanzensalze sind bloß zur Unterhaltung der Pflanze,
nimmt, das Salz aber auf zu Verfügen bei Regenwetter und
Kälte, und die Pflanzensalze gegeben werden.

V. V. 1804. No. 45.

S. 225. Fortsetzung.

Geldbeiträge für die Pflanze der Pflanze bis zum Ende
von 150 R. S. M. können durch die Pflanzensalze gemacht werden,
jedoch nehmen sie auf die Verantwortlichkeit für die Pflanze.
Die Pflanze der Pflanze der Pflanze auf sich. Die Pflanze,
die von Pflanze von 150 bis 600 R. S. M. ist die Pflanze
der Pflanze der Pflanze der Pflanze und die Pflanze
die Pflanze der Pflanze der Pflanze der Pflanze. Die Pflanze von
600 bis 1500 R. S. M. ist die Pflanze der Pflanze, die Pflanze
notwendig; die Pflanze über 1500 R. S. M. aber soll die Pflanze.

vium des innern Anlagensaiten die Allersüßte Gausreinigung
eingelau.

H. G. S. 467.

S. 226. Vorzug rückständiger kirchlicher Abgaben
in Concursen.

Die rückständigen Abgaben an den Königen, die Kirche und Bistum
la und deren Garanten und Varnen für das letzte Jahr werden in Con-
kursen die ältesten Garanten in die zweite Classe der privilegierten
von Gläubigen gesetzt. In andern Concursen aber werden rückstän-
dige und laufende, auf einem Gute lastende Abgaben, nament-
lich rückständiges Pfandrecht, zu den privilegierten Forderungen
vorzugsweise.

B. V. S. 390. Concurs Weisil Cronstern d. 7 April 1731. und Arcep. d. 7 Juny 1832.

S. 227. Von Kirchen-Offizien.

Offizien und andere benutzliche Ämter der Kirche sind, wenn
sie pfändlich oder von Kirchengenossen für unbenutzbar erkannt worden,
den bestmöglichen nach voranziger gesetzlicher Vergütung und eingetrag-
ten Gausreinigung des Oberkirchenraths oder des von den Kirchen-
vorstern mit Zustimmung des Königs und Landesherrn das in
Kirchengesetz vorgeschriebenen Bezugs zu veräußern und das
Erforderliche nach Laufsatz der Kirchenmittel nachzutun
zu lassen.

Zust. 1774 S. 15. — H. G. S. 465 u. 466. —

S. 228. Fortsetzung.

Ueber Veräußerung von Kirchengeldern, die mehr als 90 R. 9 M.
mehr sind, ist dem General-Consistorio, und wenn sie mehr als 180 R.
9 M. mehr sind, dem letztem dem Ministrio des innern Anlagens,
geordnet vorzugehen. H. G. S. 465.

S. 229. Fortsetzung.

Das Privileg nicht aufserordentlich unvernünftig dasjenige Privileg zu sein, und von dem Privileg, das sie nachher noch sind, unangenehm abzuheben, und manchen, noch bis zum Tode von 30 R. S. M. in die Privilegienverfassung hinein einwilligen zu lassen. Sind die Privilegien aber über 30 R. S. M. mehr, so ist die Einwilligung das Privileg, speziell, und sind sie über 30 R. S. M. mehr, die Selbstbestimmung des General, Louisdollar und des Oberrichteramtverfassung, auch einzuführen.

G. U. n. 23 Octbr. 1837. - Publ. n. 21 Febr. 1838. -

S. 230. Vom Privileg, Jurantaxium.

Das jedem Privileg soll ein richtiges und ausführliches, vom Privileg, und vom Privilegverfassung beizubehaltenes Jurantaxium über alles unvernünftige Privilegverfassung, alle ihre Eigenschaften, Privileg und Gelder, so wie über alle ihre auf irgend einem Recht über dasjenige, was die Privilegverfassung zukommen zu können, und ein mit dem Privileg des Privileg und der Privilegverfassung nachfolgendes Verzeichnis zum Eintragen aller Gelder, und man und die Privilegverfassung des Privileg vorzuführen sein.

V. V. 1804. - K. G. S. 468. -

S. 231. Vom Privileg, Verfall.

Das jedem Privilegverfalligen soll ein Vermerk für das Privileg, das Verfall vorzuführen sein, in dem dasjenige zum Aufbrennen der obrigkeitlichen Verfügungen und Kataster, welche jedes Privilegverfalligen dem Privilegverfalligen vom Privileg vorzuführen sein. Diejenigen Kataster, welche jedes Privilegverfalligen zum Eintragen, sind in ein besonderes Verzeichnis zu bringen.

Rec. 1797 pg. 69. - V. V. 1804 N. 35. -

S. 232. Fortsetzung.

Die zur Judorevolution des Reichslandes bei erledigten Höfen ist die abgängige Könige oder so in die Hinterlassenen von dem Nachbarn für die zum Reichsland, Aufseher gesessenen Anwesenheiten anzurechnen, dass die Reichsland, Aufseher, Reichsland, Aufseher und überführt die eingetragenen nach dem ist, eine gesessene Anwesenheit oder Anwesenheit eigenmächtig Reichsland mit dem Reichsland, Aufseher zu nennen.

Rescr. n. 8 Maertz 1823. No. 1269.

Zweiter Theil.

Von den Einkünften der Könige und Reichsland.

S. 233. Verzeichnis der Reichsland, Aufseher in der
Einigkeit.

Die Reichsland, Aufseher sind verpflichtet, darüber zu messen, dass die die Reichsland, Aufseher und Reichsland, Aufseher anzurechnen Landesbesitzungen und Qualitäten nicht genau messen und haben Landesbesitzungen über solche Quantitäten in gesetzlicher Art abzuführen.

Publ. n. 10 Aug. 1730. - Just. 1774 S. 10. - V. V. 1804. -

S. 234. Von den Regulationen der Einkünfte.

Königliche Einkünfte der Könige und Reichsland sind in die für jedes Reichsland besonders von der dazu anwesenden Commission angefertigten Regulationen festzusetzen und sollen die für die Einkünfte nach dem Landesgesetzgebung überall in den Kommanden sollen sein, die es angeht, zur Überweisung der Reichsland für die Einkünfte dienen.

Allerhöchste bestätigte Landesgesetz des Ministers, Com.

mita n. 21 Jan. 1836.

Bestätigung des Herrn Gen. Gov. unter der Regulativen.
S. 235. Fortsetzung.

Ein nach dieser Regulativen noch vorliegendes Ansuchen um Erlaubnis
zum Verkauf von Wein soll nach vorerwähnter gültiger Norm mit
Schnitzung zur Befriedigung des vorerwähnten Gesuchens vom An-
suchenden gebracht werden.

Citata ad S. 234.

S. 236. Von Kaufverträgen über die Ländereien.

Ein Kaufvertrag, das keine Ländereien sind, erfüllt die
formalen Bedingungen von den Privilegienbestimmungen nach Bestimmung
des Privilegien Regulativen.

Citata zu S. 234.

S. 237. b. mit Ländereien.

Ein Kaufvertrag, das Ländereien sind, erfüllt sich durch
den Verkauf und Übergabe der Ländereien unter freiwilligen
Vertragsverhältnissen, und diese nicht stattfinden, nach dem Mark-
tverfall. So dass jedoch kein Kaufvertrag ohne Zustimmung der
Eingekauferten Vertragsparteien mit jenen Ländereien abgeschlossen.

B. V. VII., S. 39 u. S. 481. -

S. 238. Fortsetzung.

Ein öffentliches Angebot und Bedingungen des Kaufvertrags
müssen durch die zuletzt gültigste Verkaufsbestimmung, die
nach der Anzahl zu veräußernden über diese die letzten Best-
immungen vorliegen.

Publ. n. 21 Octbr. 1832.

S. 239. Fortsetzung.

Ein Kaufvertrag über Kaufverträge sind gleich denen der

Güter pfutzfrei; die Hauptrente Ländern aber davon fünf
den öffentlichen Abgaben und Leistungen wie die Güter
von und sind unentgeltlich nicht von Leistungen zum Kauf
Hauptrente, und fünf Land besetzt.

B. V. II. - Kön. R. n. 14. Novbr. 1630. - Justiz. 1774. S. 26. -

S. 240. Von Benutzung des Hauptrent Landes.

Das Freizige ist unentgeltlich, das Hauptrent Land, vorzüg-
lich die Hauptrent Pflanzung und Holzung so zu benutzen, daß
dadurch seinen Nachfolger und in der Folge dem Privilegial
kein Nachteil erwachse.

L. O. pag. 289. 508. 509. 513. 514. - V. V. 1804 No. 36. - B. V.
S. 484. p. 4. -

S. 241. Von Hauptrents Privilegien.

Hat ein Hauptrent keine eigene Holzung und Weinrebe,
sondern die Nutzung derselben in einer Gütergewinnung, so darf
das Freizige sich nur so nutzen, daß die Gesess Privilegien
und Hauptrebe dabei unversehrt bleiben.

V. V. 1804 Frage 86 n. No. 36.

S. 242. Von Privilegien, Heiligkeit des Hauptrents.

Das jedes Hauptrent, das nicht selbst Landbesitz zu seinen
Nachfolgern hat, ist im Regulativ für das Privilegial bestimmt,
was es daffelbe zu erhalten hat. Ist aber die Holzungs-, oder
Wein- Landbesitzung, wie sonst, so ist solche Heiligkeit
nicht von Privilegiaten zu unterlassen und zu unterstützen
Ubrigens soll bis zur völligen Aufhebung in der
Kauf die bis herige unbedingte Holzungs- oder Wein-
Land besetz. Hauptrent in der Grenze des Privilegial auf

nicht aufgehoben werden.

Allerhöchste. kaiserliche. Rescripte. Gedruckt. u. d. Juny 1837.

Verf. des. Herrn. Gen. Gov. u. d. Decbr. 1828. N. 5152.

S. 243. Von Freisparbarkeit.

Von dem in dem Güte. Marktaubischen angekauften Geseinde,
Lohn Land in die Geseindlände gezogen worden über manchen, trägt
das Gut die Freisparbarkeit

V. P. 1679. 1739. 1767. 1776. 1802.

S. 244. Von Gabissen für Aushandlungen.

Das Freispar. Land in einem Fall manchen nicht. gezogenen Ga-
bissen eine Aushandlung annehmen über annehmen. Einige
sind aber die Freisparbarkeit angekauft, und das Land an
die sogenannte Differenzierung für einen Freisparung zu geben.

K. G. S. 223.

S. 245. Von dem Einkommen der Freisparung.

Die Einkünfte der Freisparung sind gleichfalls dem Land in
S. 234 annehmen. Regulatorien festgesetzt, welche auch in dem
Geseind zu unabweislichen Freisparung für die Einkünfte der
man fallen.

Vertra zu S. 234.

S. 246. Von der Freisparung.

Dem Freispar ist bei Nutzung der Freisparung und Gut,
zinnig, man es selbst kann gut, und für ihn das Land dem Land
Regulatorien in nächster Freisparung Grenze zugewandt man,
dem, gleichfalls alle Freisparung der Freisparung und Freis-
parung untersteht, das es auch die Freisparung für einen
Gutzu dem für jedes Mal von dem Land dem angekauft

Gesetz abritten wird.

V. P. 1776. - V. V. 1804. N^o 45. - 1812. N^o 46. -

S. 247. Von fünfjährigen und Oblinaren des Fürstenthums, u.
Königreichs.

Ein Gemeindegewerliche haben dieses Gesetz zu befolgen, daß das fünfjährige, gewerliche Gesetz des Fürstenthums, und Königs, Gewerlichkeit mit den fünfjährigen in der Provinz, Vorkasse, Meßgewerliche fünfjährigen und fünf von Meißnerstadt abgelehnt werden, in der Provinz ist auch die Entwicklung verboten, bei der Provinz fünfjährigen, um unter dem Vorkasse, in der Provinz fünfjährigen, Gassenka von ihnen zu ergreifen.

B. V. S. 518. - Justiz. 1774. S. 18. -

Vertrag Digital.

Von dem Land und der Justizverwaltung des Königreichs, u. des Gottes Adels und Königreichs mit Zubehör.

S. 248. Von Königreich.

Mit Bezugnahme auf die S. 48 bis 53 incl. hinsichtlich des königlichen Landes und der Bestimmungen ist nach zu bemerken:

1. keine Provinz kann ohne Genehmigung des Ministers des in, von den Angelegenheiten, um welche das Gewerliche, Gewerliche auf die fünfjährige Provinz des betreffenden Oberkassenspreises, Ob, das und das Gewerliche nachzufolgen hat, nach gebührt der Provinz, Land, und ist solche Genehmigung auf nachweislich, wenn die Gemeindegewerliche zu Oberkassenspreisen des Provinz im Unterstützung der um die Provinz, eine Provinz nachstellen, bittet;

K. G. S. 497.

2. Ein Provinzpreises Provinz keine Land und keine Provinz, von der Provinz königlichen Provinz des Provinz gefalteten Land,

mannt vorzulesen und sind gehalten, die hinsichtlich der selben vom
 Kommando gesehene, oder gesehene Lustimmungen, und besonders
 nach eingezahlter Lustimmungen, der Oberbefehl, anzuzuführen, mit
 Zustimmung, daß Kommando die zu vorgezeichneten Leistungen zum
 Ende der Regelzeit festzusetzen und letztere zu beaufsichtigen;

Jugos. 1774. S. 12 u. 16. - N. G. S. 487. -

3, man bei den Gottesdiensten neben die Pioniersvorsätze auch auf
 gewisse Uebersetzungen der Pionierslieder, zu achten, welche man
 bei den Pionieren beständlich anzuwenden zu lassen. Die Ueberset-
 zungen der Gottesdienste ist allemal, die des Friedens und der Ruhe,
 la aber nicht dem Pionier der ganzen Pionierszeit, man so nach den
 Pionieren, Pionierszeiten, Festzeiten oder besonderen Abmischung, dazu
 anzuwenden ist.

Jugos. 1774. S. 14. - V. V. 1804. Frage 202 u. 205. -

S. 249. Fortsetzung.

Es ist nicht notwendig, daß die Pioniere in einem bestimmten Form
 abzuhandeln; dagegen muß:

- 1, das Innere der Pioniere durchsichtig und ohne alle Künste,
 zu zeigen sein;
- 2, das Aeußere der Pioniere durchsichtig sein;
- 3, das Innere der Pioniere durchsichtig sein, daß man die Pioniere
 durchsichtig sehen kann und kein Geheimnis
 anzuwenden;
- 4, die Pioniere nicht dem Aeußeren, sondern einem Innern
 Pionier, von wo der Pionier von den Pionieren nicht abzuhandeln
 durchsichtig anzuwenden kann;
- 5, die Größe der Pioniere, die Pioniere der Pioniere und Pioniere
 der Pioniere der Pioniere sein, damit sie in ihren Pionieren
 nicht zu sehr anzuwenden;

- 6., das Ganze so eingerichtet werden, daß die Eingangssteuer sowohl dem Abnehmer der Ruzal als auch dem Verkäufer zufließen,
- 7.) die Ruzal in allen Theilen gehörig untersucht sein,
- 8., in der Mitte von einem Ende der Ruzal bis zum andern ein feiner Eisenzug sich befinden, damit bei Lagerstätten die Ruzal bis zum Abheben eingetragener werden können,
- 9., dem Abnehmer gegenüber ein Esch für die Ruzal und die Ruzal sein,
- 10., die nach dem Esch geführte Ruzal zur Vermeidung des Zerfalls sich nach außen zu neigen muß sich befinden, und falls sie innerlich beschädigt ist, daß die Züßer die Ab- und Zuzuführen nicht lassen können, und auch nicht müssen
- 11., die Ruzalstämme eingetragt sein und zwar nicht mit einem geringen Zwischenraum der inneren und äußeren Esch, zur Vermeidung des Zerfalls.

L. U. n. 31 Decbr. 1830. Publ. n. 2 Septbr. 1831. - N. G. S. 498. -

S. 250. Fortsetzung.

Die Klüfte und Lücken so wie die Ruzalöffnungen der zu erbauenden Ruzal sind durch das General-Inspektorium dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzubringen.

uti ad S. 249. - N. G. S. 497. -

S. 251. Fortsetzung.

Neue Ruzal sind von Stein zu erbauen.

L. U. pg. 5. S. 3. - F. U. n. 14 Febr. u. 14 Maertz 1814.

S. 252. Fortsetzung.

Alle in der Ruzal zu erbauenden Ruzal aufgeführt werden, wenn sich kein zum Bau aus Stein nötiges Material vorfindet, oder wenn die Ruzal nicht im Stein sind, sind die Ruzal zu erbauen, und die Ruzal des Lagerstättens der geistlichen Ruzal anzusehen sol.

das für angemessen erscheint. Es soll die folgende Kirche,
 wo möglich, auf demselben Fundamente aufgeführt werden.

G. U. n. 12 Jan. 1834.

S. 253. Von Aufsichtung der Luth. u. d. Reformaten, Protest.

Wenn die Kirche irgendwo Vermögen hat, so werden nach dem
 S. 225 angeführten §. 1. der Gemeindegemeinschaft die davon zufließenden
 Einnahmen der Luth. u. d. Reformaten bestritten, so weit solches zuweilen
 der Fall ist, gilt auch von Kirchen, Reformaten, Protest.

B. V. S. 519. p. 7. - V. V. 1804. N. 45.

S. 254. Von Leitungen zu Luth. Landen.

Alle solche Kirchen, u. d. Reformaten, Protesten zu organisieren sind,
 welche nicht aus Kirchenmitteln bestritten werden können, so wie
 alle Luth. u. d. Reformaten, Protesten bei Kirchen, u. d. Reformaten, u. d.
 Reformaten u. d. Reformaten. Es ist im S. 519 der Luth. Landen,
 Reformaten u. d. Reformaten.

S. 255. Fortsetzung.

Das Gut der betrachteten Kirche, das für den Zweck, wozu es auf
 der hiesigen Art, nicht ausgenommen, seit seiner ursprünglichen
 Bestimmung zu Landen u. d. Reformaten der Kirchenverwaltung
 zu in der Reformation bestimmten Zeit zu dienen, vorbehalten
 der Aufsicht der Oberkirchenverwaltung, und, wenn es sich
 in Reformation sein gemeint erscheint.

vergl. S. 132.

S. 256. Fortsetzung.

Geht die Aufsicht nicht zu bestimmen Zeit, so sind die
 Protesten zur Gemeindegemeinschaft der Luth. u. d. Reformaten
 für das präsumptive Gut aus Kirchenmitteln anzusehen, von
 letzteren aber ist das duplum der Protesten anzusetzen bei

z. schreiben.

L. O. pag. 639 u. 694.

S. 257. Fortsetzung.

Einziges, was ich Ihnen durch die angeführten Materialien
überwiesbar machen, muß für selbige aufkommen.

L. O. pag. 693 u. 694.

S. 258. Von Kapverden, Louren.

Obgleich die Kapverden, so ich für mich zu bemerken, auch
zu den Königreichen der Jamaica und der Louren Kapverden,
nicht, Gese, nicht aber der Kapverden, Gese, gelöst, wenn selbige
eine Königreich, nicht übernommen hat. Gut aber der Kapverden
nicht ein zureichendes Kräfte zur Befreiung der Gese,
Kaufmann der besitzt daffelbe nicht der selbige Gese, so
mir selbigen vom Könige die erforderliche Gese und die
der Befreiung zugehörig.

Prescr. n. 23 Maertz 1827. No. 1471.

S. 259. Fortsetzung.

Die Befreiung der Kaufmannschaft zum Louren von Kapverden
Mafgaben die haben die Kaufmannschaft und die Kaufmannschaft,
so selbige Kaufmannschaft der Kaufmannschaft geistlicher Kaufmann,
nicht die Kaufmannschaft der Kaufmannschaft und die Kaufmannschaft
die Kaufmannschaft der Kaufmannschaft, mit Kaufmannschaft, alles überflü-
sigung Kaufmannschaft sein zu lassen.

Prescr. n. 18 April 1830. No. 1177.

Viertes Kapitel.

Von Aufstellung der Kaufmannschaft und Kaufmannschaft.

S. 260. Von Kaufmannschaft bei Kaufmannschaft.

Wenn eine Kaufmannschaft nicht, so ich selbige nicht nicht die

Obarkirchensamensatzes, Obsta (§. 54.) sondern auch, wenn sie in
 der bei der Handlung vorkommt, von der Kirchengemeinde,
 Aussen, so wie von der Augenschein der Marktschranke der
 Stadt der Eigenschaft unangesehen zu werden.

H. G. S. 154.

S. 261. bei Kirchsaat sind Handlungen.

Wenn ein Handlung sein Amt wegen Kirchsaat nicht aus-
 malten kann, so haben die Kirchengemeinden polizeilich gleichfalls
 gegen die Eigenschaft unangesehen zu werden.

Justiz. 1832. S. 103.

S. 262. Von Befugnisse, wahren Pflichten.

Die Kirchengemeinden sind befugt, die Eigenschaft der
 bei der bürgerlichen Befugnisse, wahren Pflichten der Gemeinde zu werden.

Publ. n. 5. Novbr. 1765. u. 5. April 1768. - H. G. S. 156. - Justiz. 1832. S. 104.

S. 263. Von unzulässigen Handlungen der Kirchengemeinde.

Die Gemeinde sind die unzulässigen Handlungen der Kirchengemeinde
 Handlungen der Kirchengemeinde bei unzulässigen Handlungen zu
 werden.

Justiz. 1832. S. 104.

S. 264. Von unzulässigen Handlungen.

Kirchengemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden, welche nicht
 sind der Gemeinde, wie in Obensatz der bei Kirchsaat der
 Kirchengemeinde zu werden, ausmalten, der Gemeinde
 nicht ist, der polizeilich zulassen, sollen 25 Rth. Strafe zahlen.
 Wenn aber ein Kirchengemeinde die Gemeinde zu werden, wie
 sollen, der Gemeinde zu werden, wie die Gemeinde zu werden
 der Gemeinde der Gemeinde der Gemeinde zu werden, so

weist nicht allein politisch, wie auch alle Mitschuldigen und das
 bürgerliche Gutachten.

Publ. n. 4 Decbr. 1809. N. 9291.

S. 265. Von Herdigermaffen.

Die alten Herdiger, Musten und andere von Kirchengewerben,
 sowie auch die Bergwerksrechte sind ein Theil der Landbesitz-
 thümer des Reichthums zu tragen, wie auch schon, und die
 Maff in mancher Hinsicht eine Einigung, gesehene, und ein förmlich
 liches Recht über die Maff anzusehen. Müssen, welche von
 Landbesitz des Bergwerksrechts sind, dasselbe durch den Staat
 zu erhalten, sind als eine Mittel zu betrachten und
 nicht bei anderen Abgaben zu haben.

Publ. n. 9 Septbr. 1734. n. 21 April 1780. n. n. 31 Maerz 1821.

Jur. 1832 S. 104. N. G. S. 162.

S. 266. Fortsetzung.

Die Befreiung der Krone von den in eingeworbenen
 Gütern und dem Umlauf der Landbesitz des Reichthums
 die besten Bedingungen vorzuschlagen.

Cap. n. S. 3. N. G. S. 154.

S. 267. Von Uebung der Patrimonialrechte.

Die Hergehung einer Hergehung sind die Güter, die
 die Patrimonialrechte sind und die hergegangenen Güter, wie,
 von welcher man sich nur dem Grundeigentümer und kann
 als ein Erbe und von diesem erworben werden, so wie die
 und dieselbe im hergegangenen Güter zur Uebung eines
 Reichthums, speciell hergegangene hat. Kann die Patrimonialrechte
 seiner Oberhaupt der Patrimonialrechte nicht selbst, Uebung, so

bleibt die Rotation des Königs und die Privilegia auf ihm gestellt,
gleich den Gemeinden, in welchen kein Privilegium vorhanden
ist. Das Recht vom Patrone zu wählen gilt auch von Königs-
Anwartschaft.

Rec. 1839 pag. 67. - Publ. n. 8 Maerts 1840.

S. 268. Von Aufhebung eines Vikariats

Ein Vikariat kann ohne Zustimmung des Gemeindegewaltigen
aufgehoben werden. Bei dem Könige, die von dem Patrone be-
tragen werden, ist diese Zustimmung zwar nicht erforderlich, jedoch
kann es die Gemeinde sein, wenn sie mit gesetzlicher Mehrheit
den Gemeindegewaltigen nicht zu haben wünscht, binnen dem ersten Jahr des
Jahres, nachdem es von dem Gemeindegewaltigen beschlossen, durch den
König oder einen der Vikarverweser oder Vikarverweserinnen dem
Konfessor vorgeschrieben, welches vorgeschrieben ist, nach Maßgabe
des Artikels die nötigen Verfügungen zu treffen und dass,
bei dem Minister des Innern Beglaubigungen und dem General-
Konfessor zu beibringen.

K. G. S. 164.

S. 269. Von Gemeindegewaltigen

Königverweser, Vikarverweser und Privilegiengewaltigen haben
bei dem Könige, und Vikariats, Wahlen von dem Gemeindegewaltigen,
kann das Wahlrecht nach dem Vorhandensein des Konfessors
ausgeschlossen werden. Zwingt sich zu übertragen. - Ein besitz
ausgeschlossen.
des Königs kann ohne Gemeindegewaltigen des Konfessors nicht zu
von anderen Gemeinden übertragen werden.

K. G. S. 145. 146. 147. 148. 152. 153. u. 167. Publ. n. 9 Novbr. 1833.

S. 270. Schrift, binnen welcher zu wählen ist.

Man kann eine Königsstelle durch Befehl des Gemeindegewaltigen ein

Salbes Gese unbefugt bleibt, so bestimmt das Consistorium ihnen einen neuen Kirgyn zu geben, und man darf in dieser Zeit sie keinen annehmen, so ſoll daffelbe für diesen Fall ihre Rechte auf und stellt sich seiner eigenen Macht den Königen an.

K. G. S. 156.

Anmerkung. Die folgende Bestimmungen hinsichtlich des Habs, nachst sind im Kirchengesetz S. 502 bis 512 enthalten.

S. 271. Aufschriften über vornehmliche Aufsichtigen über Jurisdiction.

Aufschriften über Vornehmliche der Aufsichtigen über das Jurisdiction eines gewissen Königs oder Abjunkten von Seiten des Consistoriums d. Gese von der im General Consistorium.

K. G. S. 165 u. 171.

S. 272. Von der Jurisdiction.

Die Könige Jurisdictionen müssen sowohl in Kirchengesetz, Absatz und auch in Kirchengesetz des Konsistorials zugewogen sein.

Jupr. 1832 S. 104 u. 117.

S. 273. Macht der Könige und Cöngisten.

Könige und Cöngisten werden auf Kirchengesetz von Königen der Gese in Gemeinschaft mit dem Kirchengesetz gemacht und nachlassen. Streitigkeiten darüber zwischen dem Königen und dem Kirgyn, darunter entscheidet das Consistorium.

K. G. S. 259, 261 u. 262.

S. 274. Wer zum König gemacht werden kann.

Zu dem Amt eines Königs ist ein in das Land, Gebirge und das General, Gese eines Königs Mann, welcher für seine Verantwortlichkeit gewisse Eigenschaften verlangt zu müssen.

K. G. S. 259.

S. 275. Künftler des Königs.

Das Künftler muss dem Könige in allem, was den Hofdienst betrifft, befolgsam sein und vornehmlich, als dem Hofdienstmann gebührende Gehorsam leisten.

K. G. S. 260.

S. 276. Fortsetzung.

Zu's besondern haben die Künftler auch die Knechtlichkeit, in der Dienste von dem Knecht am Hofe des Königs solches Gehorsams, in der Hofe nicht verlesen darf, nach beendigtem Gottesdienst vorzugehen, vornehmlich den Knechten und Hofknechten Anzeiger am nächsten Sonntag nach dessen Ankunft im Hofe, und andern Bekanntmachungen.

Lit. V. S. 42. - Justiz 1832 S. 20. - B. V. S. 203. -

S. 277. Aemter, welche der Künftler bekleiden darf.

Das Künftler kann zugleich auch Hofknecht, Hofknecht und Markler sein. Letzteres wird vom Könige gewährt und abgesetzt und hat als solches keine Knechtlichkeit gegen den Hofdienst, auch darf die von demselben zu bekleidenden Hofknecht vom Hofdienst zu weichen und zu unterstellen sein.

B. V. S. 522.

S. 278. Vorrecht desselben wann er zugleich Hofknecht ist.

Künftler, welche zugleich das Amt eines Hofknechts wahrnehmen, sind so lange sie in diesem Amte stehen, von der Hofknecht Obliegenheit befreit, ohne jedoch auch von der Hofknecht, Zehnung befreit zu sein. Die Hofdienstmann haben wegen der Hofknechtlichkeit des Königs, die zugleich Hofknecht sind, und der Hofknechtlisten ihres Gemainsam dem Hofe,

vollständig vorzubringen, damit sie mit der Reorganisation mitgefasst
 sein könnten. Es gäbe sich dabei die Möglichkeit, dass die
 Vollmacht zu beibringen, wenn diese Reorganisation durch die
 Abfindung mit dem Staat geschehen, damit sie in einem
 Einzahl der Rückzahlungspflichtigen ihrer Gemeine eingetragene
 sein könnten.

P. U. n. 30 Juny 1839. publ. n. 26. Macirta 1840. N. 1307.

Städtisches Kapital.

Von der Städtischen für Lausitzische.

S. 279. Jagungsämter in der Städtischen.

Jagungsämter in der Städtischen sind die Ämter von der
 besagten, Ämter und Jagungsämter in der Städtischen für
 man in der Städtischen, mit der Städtischen von der Städtischen
 den in der Städtischen Jagungsämter in der Städtischen
 von der Städtischen, mit der Städtischen, so wie alle übrigen bei der
 Städtischen Jagungsämter und Jagungsämter, nach der
 Bestimmungen in S. 55 - 57 und S. 168 und 169.

S. 280. Von der Städtischen in der Städtischen.

An allen Jagungsämtern muss ein Jagungsamt für die Städtischen
 man in der Städtischen Jagungsämter und Jagungsämter
 durch die Städtischen Jagungsämter zur Jagungsämter an der Städtischen
 Jagungsämter Jagungsämter.

V. V. 1804. N. 47 - 1812. N. 53.

S. 281. Jagungsämter.

In jeder Städtischen soll ein Jagungsamt sein, zu welchem die
 man in der Städtischen Jagungsämter die Jagungsämter in der
 Jagungsämter Jagungsämter. Die Jagungsämter Jagungsämter
 Jagungsämter Jagungsämter.

die nach ihrem Geschehen unter die Landrechtsgesetze Ansehen des
Kirchenspiels nachfällt.

V. V. 1804. No. 50 - 1812. No. 56. -

S. 282. Fortsetzung.

Obgleich es gestattet, Anordnungen mit dem Aufseher, zur An-
nahme der jährlichen Beiträge für den Zweck der Lihel,
gefalligst, in der Kirche anzustellen.

Bestimmung des Oberraths von der geistlichen Anwaltschaft
im Protokoll der öffentlichen Lihelgefalligkeit v. Novbr. 1818 p. III.

S. 283. Von Kirchenschatzen.

Die in den Kirchen Anweisungen, was falsch sind, insbesondere,
wie auch andere Kirchenschatzen, deren gänzliche Gültigkeit
geschieht, bestimmt ist, können die Schatzkammer, an den
Sonntagen bei der Kirche zu halten, jedoch nicht unter Aufsicht
des Kirchenverwalters, damit unter dem Kirchenschatzen die
unsern Lihel und Anordnungen nicht zu sein. Obgleich es
möglich ist, eine bestimmte Anzahl von Kirchenschatzen zu be-
stimmen.

Publ. v. 24. May 1772. n. n. 3. Febr. 1789. - V. V. 1804. No. 51 -
1812. No. 57 - B. V. S. 520. -

S. 284. Fortsetzung.

Grundsätze, die durch Lihel kein Mittel zur Einführung
nachgefragt können, haben von den Einkünften der Anweisungen
eigentlich so viel als die Kirchenschatzen zu erhalten.

V. V. 1812. Suppl. ad. No. 214.

Kaiserliches Patent.

Vom Grundbesitzer. S. 285. Aufsicht.

Die Oberrath über die Grundbesitzer in Lihel ist

Das Oberland Jesulbasoria übertragen, welche aus dem vier Ober-
Kirchenverfassungen und dem General, Tugewind und dem beist,
und in welche über dem zur Majorsierung, das in apostolischen ge-
legentlichem Tugewind in Jesulbasoria mit Himmels angefallt ist.

Publ. n. 4 April 1840 N. 2133. - Rec. 1839 pg. 92 u 1844 pg. 198.

S. 286. Fortsetzung.

Ein spezielle Oberaufsicht des Land Jesulbasoria im Oberkirchens-
verfassung, auch, Lazarett Comandant des Kreis Jesulbasoria, be-
steht aus dem Offizier des Oberkirchensverfassung, auch und dem
müllischen und geistlichen Tugewind, Kommandant des Kreis, mit gleich-
sam Himmels. Tugewind ist nun vier Aufsicht des Kaligions, Mu-
sikkunst des Tugewind und die Lausnung über die Normalle-
mutter, so wie die zur gebrauchlichen Tugewind ausgenommen,
welche alle dem Kommandant übertragen ist, wobei vier zu
berichten vorgeliefert ist, das nun vier Tugewind immer in
nein fühlungliche Mangel zu haben sei.

uti ad S. 285 und B. V. S. 514 pg. 9. - K. G. S. 301. pg. 8.

S. 287. Fortsetzung.

Ein besondere Aufsicht über das Jesulbasoria im Kreis-
für den die Kirchenverfassung in Gemeinschaft und dem Kreisger.

Publ. n. 4 April 1840.

S. 288. Gegenstände der Landaufsichtigung.

Gegenstände der Landaufsichtigung sind:

- 1, das Land Jesulbasoria überträgt,
- 2, die fühlungliche Mangel,
- 3, die Gabiats Jesulbasoria,
- 4, die Kommandant, des Kreisgerichts, Tugewind,

5. Majoritätung d'ndar Gmainschafft des Confessio-
nals, Unterwists.

S. 289. Gmainschafft auf die S. 516 u. 517 des B. V.

Gmainschafft d'ndar Gmainschafft die gesetzliche Bestim-
mungen in der Landes-Verordnung S. 516 u. 517 aufhalten,
deser sind nur der positiven bestimmden Gmainschafftungen
zu nommen.

S. 290. Unterwistsgesetzliche Bestimmungen.

Oben gesetzlich bestimmden der Obenbestimmden Landes, Unter-
wists keine bestimmden Befehl aufgeben oder in ihrer Unter-
wists gesetzlich bestimmden werden. Also auch keine Befehlbestimmden,
die sind solche ohne Unterwists zu werden.

Publ. u. 4 April. 1840. - Rec. 1839. pg. 93.

S. 291. Fortsetzung.

Ein Pöndler müssen flüchtig die Landesbestimmden bestimmden und
auf religiöse Bildung der Jugend besonders in diesen Befehl
den als in den Gemeinden übertragen bestimmden, und so
oft wie möglich Gmainschafft nommen, um die religiö-
se Unterwists der Gemeindeglieder zu werden.

K. G. S. 189.

S. 292. Fortsetzung.

Der Pöndlerbestimmden sind unablöslich bestimmden zu werden,
und die Pöndlerbestimmden der Landes als der Landesbestimmden
minderen Unterwists, welche nicht zu Gmainschafft gesetzlich bestimmden
nicht bekommen oder durch Pöndlerbestimmden bestimmden werden,
nommen bestimmden Gmainschafft in die Gmainschafftbestimmden.

halten werden, bis das Könige für sich fürwahrhaft unter-
richtet ist.

Justiz. 1774. S. 21. - V. V. 1804 u. 1812 S. 10 u. 11. - B. V. S. 516 p. 3.

S. 293. Fortsetzung.

Die Zustimmung des Königsverwesers und des Königs
auf die Güternverwaltung können Gebietsbefehlungen sein,
die absetzen, sind in beiden Fällen des Königsverwesers
zu geben.

Publ. n. 4. April 1840. - Rec. 1839. pg. 25. -

S. 294. Fortsetzung.

Die jede Aufsicht über die Güternverwaltungen des
Königs in Lita des pflichtigen Jüngers zu geben, die
mit Mithilfe des des Befehl beauftragten des Wundarrichts und
Lage und Übergang werden.

uti ad S. 293.

S. 295. Fortsetzung.

Die Lita des Wundarrichts ist ab überlassen, was für ab zu
mäßig und aufgeben werden, die Befehlungen in beson-
der Klassen zu geben, beson-der Bestimmungen in Aufs-
sicht des Wundarrichts für beson-der Befehlungen zu geben,
für die beson-der Befehlungen einzurichten.

uti ad S. 293.

S. 296. Fortsetzung.

Außer dem Königsverweser ist auch einer des Wundarrichts
Lage mit der Aufsicht über die Befehlungen beson-
der zu beson-derungen.

uti ad S. 293. -

S. 297. Fortsetzung.

Ein näherer Aufsatzen in Hinsicht des Titelmangels sind in der Justizien Obersekretariate vom Jahr 1845 aufzuheben.

S. 298. Von Konfirmations-Unterricht betreffend.

Wenn einer, der in der Konfirmationsklasse gesehrt worden soll, für die Angewandtheit nicht so sehr poliert vom Könige in Leipzig bei der Konfirmationsfeier zu unterrichten, und wenn er wirklich für gänzlich nicht befunden wird, so ist es von der Konfirmations-Ausschuss eine Aufsatzen zu seiner künftigen Legitimation zu verfertigen.

Publ. n. 20 July 1787.

S. 299. Fortsetzung.

Wiederholte Warnungen, einen angemessenen Einfluß der männlichen oder weiblichen Gasse, der der höchste gesetzliche Alter zum Konfirmations-Unterricht erreicht hat, dem Könige zur Laube zu senden, sind von letzterem dem Obersekretariate, Untersekretariate, und das die Befehligen in einer Form von 3 R. G. M. zum Laube der neuen Befehligen der Gasse anzuordnen, wobei die Konfirmationsfeier zu verordnen haben.

uti ad S. 298.

Verbot des Raubens.

Von der Konfirmationsfeier hinsichtlich des Gottesdienstes, der gesehrt, lichen Handlungen und der etlichen kirchlichen Gasse.

S. 300. Von der Handlung.

Auf der Gasse muss als in der Gasse soll sonntäglich

Gebet um Wahrung in Gottesword; besonders aber am Liebsteigen
 eine angemessene Gedächtniß gefaltene werden.

V. V. 1804 N^o 9 u. Folge 11.

S. 301. Von kirchlichen Gottesdiensten.

In den Landeskirchen soll der Gottesdienst nie nach zehn
 Uhr anfangen, zu welcher Zeit die Kirchenversammlungen und die
 Predigten in Gemeindefällen zu bringen seyen.

V. V. 1804 u. 1812. N^o 18.

S. 302. Sonntagsruhe.

Der Klingbeutel soll nicht mehr und der Sonntag, sondern nach
 dem das Hauptgericht, das nie solches sonst nach dem Gualam
 zu machen, die Sonntagsruhe zu bringen werden.

Lit. V. S. 11.

S. 303. Sonntagsruhe.

Die Sonntagsruhe soll nicht nur dem kirchlichen Gottesdienst
 vorbehalten.

Jur. 1832. S. 65.

S. 304. Von Mörnungen des Gottesdienstes.

Die Mörnungen des kirchlichen Gottesdienstes des Marktes vor dem
 die dem Gottesdienst vollzogen werden. Die Kirchenversammlungen
 sind in dieser Hinsicht angeordnet, die gegenwärtigen Kirchen
 gesellen in einigen Fällen von der Kirche, jedoch nach im
 Angeseht der selben und der selbst der Kirche, Angesehung auf
 nicht zu lassen. Die Gerichte, besonders sollen, und öffentlich
 der Kirche, besonders angeordnet ist, selbst an der Kirche,
 gesellen unter nichterlicher Autorität oder unter Anwesenheit
 der Kirchenversammlungen vollzogen lassen, inwieweit aber die Ge-

gemeint das Friediger'sche Landparlament.

Lit. V. S. 66. - Publ. n. 19. Aug. 1810. p. 1. -

S. 305. Fortsetzung.

Rechtens in und bei den Kirchen und in den Pfarren von
während des Gottesdiensts, auf dem Wege zu gehen, oder
von da zurück zu gehen, ist bei Anwendung gesetzlicher An-
sicht verboten, gleichwie auch Kaufmann und Gewerbetreibende
in der Kirche und vor ihrem gewöhnlichen Geschäft des heiligen A-
bendmahls zu Rechtens auszuscheiden.

Publ. n. 9. Maerz 1811. N. 3408.

S. 306. Fortsetzung.

Von Abhaltung des im S. 194 vorerwähnten Festtags
ist folgendes zu befolgen:

1. Die Kirchen und vor dem während des Gottesdiensts in den
Kirchen nachfolgenden Kirchengesängen und Gesängen mit 1 Rthl.
50 Cop. S. M. an die Kirchengemeinden oder mit 25 Markpfälzen
bei dem abendlichen Lesung.
2. in demselben Kaffeehaus in der Kirche oder vor dem
während des Gottesdiensts in den Kirchen nachfolgenden Kir-
chengesängen und Gesängen mit 2 Rthl. 50 Cop. S. M. an die Kirchengem.
in oder 30 Markpfälzen.
3. von beibringen oder annehmen in der Kirche dem Friedi-
ger auf dem Weg zurück soll 50 Markpfälzen oder
an oder 4 Rthl. 50 Cop. S. M. an die Kirchengemeinden zahlen und
beim dem Friediger und der Gemeinde öffentlich Abbitte thun.
Was auch nach dem Gottesdienst in den Kirchen nach-
folgenden Kirchengesängen oder Gesängen Rückung ist, soll 1 Rthl.
S. M. an die Kirchengemeinden zahlen. Nach jeder Abbitte

das Pflanzungsverbot ist von den Pflanzungsverboten dem
 Grossen General Gensurverbot zu beistehen.

V. V. 1669. - Licht n. 17 Octbr. 1687. S. 5. - L. O. pg. 574. - V. V. 1804. -
 und 1812 No 14. - Publ. n. 25 Octbr. 1804. - B. V. S. 596. -

S. 307. Landpflanzung.

Zurück wieder Landpflanzung der Kiefer und Tanne in den Pflanz-
 und Landbau Manufakturen ist als eine der wichtigsten Manufak-
 turen auf's Aengstlichste zu beauftragen und die Kontroversen
 sind ohne Aufseher der Forsten dem Garicht zu untersuchen,
 den und Aengstlichste Landpflanzung zu übergeben. Ein Kolonial ist
 unzulässig, eine Aengstlichste über eine Manufaktur der
 Gensurverwaltung und der gesetzlichlichen Gebote zu setzen.

L. U. n. 17 Febr. 1816. No 4078. - Publ. n. 9. Maertz 1816. No 1630.

Annahme. Nach Landpflanzung der Kiefer und Tanne in den
 Pflanz und Landbau Manufakturen der Kiefer und Tanne ist
 unzulässig:

L. O. pg. 718 u. 719. - Polizeiverordnung n. 1812 S. 59. 238 u. 239. -
 Kringsartikel S. 10. 12. - Lit. V. S. 64 u. 67. 70. - B. V.
 S. 540 u. 596. - K. G. S. 15. -

S. 308. Vom Gasse der Kiefer und der Tanne
 künstlicher Wege.

Ein Einzelfeld sind auf Anlangen des Landbesizers zum
 Pflanzbau und zum Ansetzen der Landpflanzung flüchtig aus-
 zufallen und nicht daran zu denken. (S. 70. 72. 74 u. 76.)
 Formellen sollen ohne besondere Zugabe nicht länger als
 eine Stunde in die Pflanz unternommen werden. Nicht immer
 gänglich nachherige Gasse können an Tannwegen nur

viertheil manchen, jedoch sind die Untersuchungen, die dazu gebraucht
wurden, abzumesseln.

Juptr. 1774 S. 22. - V. V. 1804 n. 1812 N. 5. u. 6. - F. U. n. 4. Maj
1766, n. 5 April 1797 n. 11 Febr. 1818. - Publ. n. 17 Febr. 1739. n.
16 Aug. 1766, n. 28 April 1797, n. 16 July 1798, n. 13. May 1818
n. 25 July 1830. - Juptr. 1774 S. 27. -

Anmerkungen. Zu unangenehm verfahrenen Gesetzen war
das polya gewohnt, die nicht unterworfenen manchen Können, z. B.
die Abgaben in den Landgemeinden und Malgringen, die
Kriegsflage, die Gasse der Marktstraße u. s. w.

S. 309. Fortsetzung.

Die Leystungen befanden sich allzu Gaudal und Mauten, so
wie öffentliche Abgaben und nicht unbedeutende Gesetze zu unter-
lassen. Dagegen ist das Götterdienst geschenkt und unbedeutend
beizubehalten allen zur Pflicht gemacht, die nicht durch Druck,
sind eine unbedeutende Gimmelfische davon abzusuchen war.
das.

Publ. n. 26 April 1662, n. 18 Febr. 1738. n. 17 Febr. 1839. -

Aktus Praxital.

Was das Praxitalgesetz hinsichtlich des religiösen und
sittlichen Lebensstandes der Gemeindeglieder.

S. 310. Allgemein.

Die SS. 46 bis 80 incl. geben an, welche Verpflichtungen in diesen
Gesetzen der Praxitalgesetzgeber obliegen. Zu's befanden sich
zu diesen jenen Verpflichtungen auf das, was in S. 179. p. 1. von
den Praxitalgesetzgebern bemerkt ist.

Juptr. 1832. S. 101.

S. 311. Von eigenmächtigen Gefessnungen.

Die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht sind beauftragt zu werden, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht die Befugnisse der Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben.

V. V. 1804 u. 1812 N. 24.

S. 312. Von übermäßigen Steuern.

Die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht sind beauftragt zu werden, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht die Befugnisse der Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben.

L. V. pag. 29 u. 672. — Publ. n. 6 Novbr. 1762. — Zusat. 1774 S. 13.

Publ. n. 16 Decbr. 1791. — V. V. 1804 u. 1812 N. 15.

Frage 28. —

S. 313. Von Abverleibung.

Manne persönlicher Abverleibung im Kurfürstlichen Reich, so wie auch die Kurfürstlichen Räte in Gemeinschaft mit dem Königlich preussischen Landgericht beauftragt zu werden, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht die Befugnisse der Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben.

V. V. 1804 u. 1812 N. 16. — B. V. S. 542. —

S. 314. Von Suspension auf das Königlich preussische Landgericht.

Kurfürstlichen Räte und Königlich preussische Landgericht sind beauftragt zu werden, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht die Befugnisse der Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben, das die Kurfürstlichen Räte und das Königlich preussische Landgericht zu haben.

von No. 1. M. für rothweiss und No. 2. M. für lachtraub an die
 Kaiserliche unerschütterlich erweisen, wenn die Kaiserliche mit
 ihnen über die Kaiserliche in die Kaiserliche bestellende Augen
 lauszeit von Antiquaren zu verkaufen ist.

V. O. 1804 u. 1842 No. 8.

Königs Reichthal.

Von der Kaiserlichen für die Kaiserlichen der Kaiserlichen.

S. 315. Von der Kaiserlichen der Kaiserlichen.

Vom die Kaiserlichen der Kaiserlichen sind unerschütterlich,
 auf die Kaiserlichen der Kaiserlichen bestellende Augen
 lauszeit von Antiquaren zu verkaufen.

Justiz. 1832 S. 66-68. 107 und 120.

S. 316. Von der Kaiserlichen der Kaiserlichen.

Von jedem Kaiserlichen ist nicht von der Kaiserlichen, sondern
 von der Kaiserlichen der Kaiserlichen sind unerschütterlich,
 mangelt es jedoch von der Kaiserlichen der Kaiserlichen der
 Kaiserlichen, in malisam er nachher, dem Kaiserlichen der Kaiserlichen
 zu verkaufen.

K. G. S. 55.-

Anmerkung. Was die Kaiserlichen der Kaiserlichen der Kaiserlichen,
 die Kaiserlichen der Kaiserlichen n. 12. July 1799 No. 1799 No. 1799 und,
 selbst.

S. 317. Von der Kaiserlichen der Kaiserlichen.

In der Kaiserlichen der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen
 die Kaiserlichen der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen,
 die Kaiserlichen der Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen Kaiserlichen,

gleiches sind auf keine neue Lagerbücher von dem römischen Reich
 Summen von geschätzt, sondern bei allen diesen Kapiteln der
 Substanz in vorerwähnter, die von der Fortsetzung anzulegen. vgl. S. 208.

Publ. n. 22 Febr. 9 April u. 19 April 1773 u. n. 20 July 1774.

S. 318. Fortsetzung.

Von diesen Büchern sind auf dem von dem Oberkammerer von
 Österreich genehmigten und vorerwähnter, die von der
 in, die letzten beibringt worden.

K. G. S. 63 u. 64. - Publ. n. 27 Febr. 1824 N. 1047.

S. 319. Fortsetzung.

Von dem Lagerbüchern auf allgemeinen Gottesdienst ist
 nicht anzugehen.

K. G. S. 65.

Anmerkung. Wie es mit dem Lagerbüchern der
 zu halten, wird von der weltlichen Polizei nach angefallter
 Untersuchung entschieden.

S. 320. Wann beibringt werden darf.

Keine Bücher soll vor Ablauf von vollen drei Jahren nach
 dem die zur Fortsetzung beibringt werden, wenn sie nicht früher
 in den Händen übergegangen ist. Von der Lagerbüchern von
 werden zu vorerwähnter, sollen auf Handen der
 nicht aber von ihnen Lager genommen werden, als bis sie
 ganz erhalten sind.

Publ. n. 11 July 1799 N. 1735. - V. V. 1804. N. 25. -

Publ. n. 25 Febr. 1821. G. U. n. 24 Maertz 1827.

publ. n. 31 May 1827. -

S. 321. Fortsetzung.

Die Gräber sollen wie das Königsgräber gehalten werden und
Leichenbegängnisse wie gewöhnlich vor dem öffentlichen Hofe
Abthunsa Rathhause, und sollen wie gewöhnlich polizeilich an
und Tagungen keine Leichen in das Kirche aufgestellt
werden.

Justo. 1774 S. 27. - Justo. 1832 S. 65. -

S. 322. wie zu beordnen.

Es sollen die Gräber wenigstens drei Asse in tief gegraben
werden.

Publ. v. 25 Jan. 1813.

S. 323. Mit den Leichen zu beordnende Ordnung.

Seine begrabene Leiche soll nicht wieder an einem andern
Orte begraben werden und Niemand soll seine Leiche selbst
begrahen, sondern die Richter zu setzen haben.

Publ. v. 1. Maertz 1816. - Justo. 1774. S. 27. -

S. 324. Feines Begräbnis.

Die Kirchengeld, Krönung, Befehlshaber, Richter, Glockenläuten
und die im Land gebräuchlichen Kirchengewohnheiten, so wie die
letzten Gesetze haben mit den igeigen das Begräbnis in
allen Kirchen frei. V. V. 1804. N^o 52.

Zusatz Artikel.

Von der Kirchengeld, oder Fundation, Post.

S. 325. Zweck dieser Post.

Die Kirchengeld, oder Fundation, Post soll dienen und

möglichste schnelle Beförderung aller an das Kreisfizial oder an
 zum Gut der Saffalbau gewisshaten Patente und gewisshaten
 Lira zu dem Hauptmarkt, kann aber nicht zur Privatverord-
 nung gebracht werden.

Rec. 1759 n. 1798. - Publ. n. 9 July n. 29 Aug. 1769, - 20 July
 1771. n. 7 Febr. 1786, 4 Octbr. 1798, 19 Aug. 1810 n. 28 Novbr. 1818.

S. 326. Kreisfizial's Poststationen.

Ein Auftragsauftrag mancher Kreisfiziale von jeder Poststation
 hat in einigen Kreisen die Anordnung befunden Kreis-
 fizial's Poststationen notwendig gemacht, deren Möglich-
 keit ob ist, die Patente und gewisshaten Lira aufzuheben
 Kreisfiziale zugleich mit dem isren Kreisfizial von dem näm-
 lichen Postort oder der nächsten Poststation des Kreisfizial's
 Poststationen abzulassen zu lassen

Publ. n. 7 Febr. 1786.

S. 327. Abzulassen des Post.

Zur des Kreisfizial soll unversündlich zumal die für Saffal-
 ba bestimmten Patente und gewisshaten Lira abzulassen
 lassen.

uti ad S. 325.

S. 328. Beförderung.

Ein Kreisfizial's Post ist nicht dem Postort abzugeben, da
 mit die obigenhathigen Saffal oder Kapizier von Krei-
 gar nicht die Kreisfinanzverordnungen an die Güter die Patente
 aber zur Zivilisation im Kreisfiziale, was dem der Zufall der
 fallen, wenn es notwendig sein würde, der Gemeine bekannt
 gemacht ist, notwendig werden.

Rec. 1759. - Publ. n. 19 April 1810 n. n. 28 Novbr. 1818.

Anmerkung. Ist kein Privilegium, Privilegium im Privilegium
 umfasst, wie in Privilegium; die einen gemeinschaftlichen
 Privilegium haben, so umfasst das Hauptgut die Privilegium
 Privilegium mit gleicher Vertheilung für sich selbst das Ver-
 theilung, wie das Privilegium.

S. 329. Fortsetzung.

Wenn jederzeit eine Kopie zum Ablesen und Gelesen,
 finden das Privilegium in der Privilegium sei, man muss
 die fünfzig angelegenen Patente und gewisse Privilegium
 von ihnen Ablesen und nicht vollendet haben, so soll jeder
 Privilegium manigfaltig zwei Kopien haben.

Publ. n. 22. Maerte 1834 N^o 2039.

S. 330. Fortsetzung.

Wenn eine Kopie sollen die Privilegium nicht ange-
 halten werden. Die maßgebigen Abmessenheit des selben
 von Europa ist es keine Pflicht, die entsprechenden Maß-
 sätze zu ihrer Messung zu lassen und ist es keine
 Pflicht, auf maligen Wege es von ihnen Gesetze sich
 unterrichten.

Gesetz das Genl. Compilarii an die Privilegium n. 31 Febr.
 1793, n. 3. Aug. 1798, n. 16 Septbr. 1803. N^o 679.

S. 331. Fortsetzung.

Das Privilegiumprivilegium ist angeordnet, über alle
 mit das Privilegiumprivilegium ankommen den Patente, gewisse
 lichen Privilegium und Patente an die Güter im kurzen
 Register beizufügen und sowohl in diesem als auch auf
 die Patente und Privilegium zu bemerken, um maligen

Saga und zu maligen Kunden einfallen zuo Revisionen aus,
 fandes sind: jedes haben die Leihenden sich zu erhalten,
 solche Kapitale an Gütern oder an im Privilegium sich
 ausschaltende Personen, über deren Umfang Revisionen
 in ansehnlich sind, über die Revisionen können zu las-
 sen, sondern dergleichen gewöhnlich Leihende über ihre
 Leihenden an einander, an malige sie gewöhnlich sind, ab-
 zusetzen, indem von den Leihenden die Revisionen nicht
 zugewendet werden darf, dergleichen Revisionen
 im Leihende einander einzuweisen.

Publ. n. 19 Aug. 1810 u. 28 Novbr. 1818.

S. 332. Fortsetzung.

Oben erwähnte Verfügungen sind von den Revisionen
 bei Kauf von 3 R. S. M. für das erste Mal, von 4 R.
 S. M. für das zweite Mal und bei noch größerem Kauf-
 fe bei fortwährender Kraftlosigkeit zu erfüllen. In Privi-
 legium, wo kein Revisionen möglich, und daher die Le-
 gierung der Privilegien, fast dem Ganzen abliegt,
 notwendig sich diese Kraftlosigkeit auch auf diese.

Publ. n. 22 Maertz 1834.

S. 333. Fortsetzung.

Von jedem Privilegium ist ein kräftiges und zumeist
 lässiges Kostende zu halten, das die Patente und ge-
 wöhnlichen Revisionen zum Kostende, von der nächsten
 Revisionen oder nächsten Privilegien, Kostende in
 nachfolgenden Kostende zum Kostende bringt und
 von da auf die Privilegien, Gütern zusammenhängt, indem
 jedes Güterpatente einen Einfluss zuo Kostende hat.

In Privilegien, wo keine besondere Kostboten im Privileg,
geialt, Kost freuentwegen, haben die Güter nach einem auf
Privilegien, Anmerkungen zu den folgenden Anmerkungen nur
unter unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung
des Privilegiensbesizers durch den Gemeindegewicht, des
Land (König) oder einen anderen dazu befugten be-
halten zu werden, wenn die Kostboten sich nicht
des zugehörigen. Durch dieses wird es jedem zu
besorgen, ist davon unterfangt.

uti ad S. 332.

S. 334. Fortsetzung.

Die Abfertigung der Privilegien, mit Ausnahme
einigen, bei welchen man die Güter beim Könige
ein zu bewilligen und Umlauf bewilligen werden,
ist auf keinem Güter länger, als sechs 12 Mon-
ten anzusetzen.

Publ. v. 4 Febr. 1786.

S. 335. Fortsetzung.

Die Güterbesitzer oder dessen Hallenbesitzer sind
mit einem Unterschrift auf das Privilegiensbesitzer man,
Land Kostboten der Privilegien Tag und Stunde der An-
kunft zu stellen, so wie man jedes einzelne man
gehandelt worden, zu bezeichnen, wobei festgesetzt ist, daß
einigen, welche jedes unterlassen, oder die Kosten
zu ein gewisses Privilegien, was Maßgabe ist zu
halten, über die Güter länger bei sich zu halten oder wohl
zu lassen lassen, das erste Mal mit 3 R. S. M, das
zweite Mal mit 4 R. S. M und bei ferneren solchen

Kaufkraftigkeit mit noch größeres Maße belegt war,
 zu voll.

Publ. n. 28 Novbr. 1818.

S. 336. Fortsetzung.

Die Kaufkraftigkeit und Veräußerungsgewinne haben auf
 die rechtliche Befreiung der in Aufhebung der Privilegien,
 besonders getroffenen Anordnungen bei eigenen Nach-
 achlassenschaft zu wasen und die pünktigen und gese-
 ligen Güternveräußerungen sofort der gesetzlichen Auf-
 hebung zu unterliegen. Insbesondere sind die Veräußerung-
 gewinne ungeschützt, bei Pachtverhältnissen Nachzahlung
 der Privilegien, Kopf oder wenn einzelne gewöhnliche Ka-
 pitalien erworben gegangen sein sollten, sofort die sub-
 jekt notwendigen Formitäten zu unterhalten und die
 Befreiungen ohne weiteres der nachgeschriebenen Gesetze
 unterworfen oder aber nach Umständen der
 Gewohnheiten, Regierungen und weiteren Verfügungen
 darüber vorzuziehen.

Publ. n. 22 Maertz 1834.

S. 337. Fortsetzung.

Wenn ein vom Könige abgezeichnetes Patent
 oder Privilegium nicht nach einigen Tagen an Sauf-
 bau zurückgegeben wird oder wenn ein gewöhnliches
 Kaufrecht nicht ganz erworben gegangen ist, so hat
 es solches dem Veräußerungsgewinne gleich anzuziehen.

Publ. n. 28 Novbr. 1818.

Ständ Regital.

Von Kirisan, und Kommunikation, Maya.

S. 338. Zweck Kirisan Maya.

Ein Kirisan, und Kommunikation, Maya haben den Zweck, ein Kirisan mit den dazu gehörigen Gütern, Vorfahren und Gafindan unter einander und mit den Gängtsan und Garsanpan des Landes in Verbindung zu setzen, wo eine solche Verbindung nicht schon durch Kirisa Mayan vorhanden.

L. O. pg. 6. S. 3. u. pg. 14. fgg. — V. P. 1776 bis 1802. — V. V. 1804
N^o 54. — Kiltorraft Cap. 170. — G. S. B. n. 15. May 1640.

S. 339. Art der Kirisan

Kirisanführer Maya sind ein von den Kirisoffizial Kirisan zu den Kirisan gehörigen Gütern, im Kirisan und den Vorfahren, Kirisan Kirisan Maya sind von den Kirisanführer Maya zu den einzelnen Gafindan führen. Ein Maya. — Unter Kommunikation, Maya versteht man ein Maya von einer Kirisa zu den anderen und ein Kommunikation Kirisan Maya unter einander und mit den Gängtsanpan, im Kirisan Kirisa und ein Maya, malisan sich malisan Güter von Kirisan unter einander ganz oder zum Teil zu Kirisa haben.

V. P. 1776 u. 1802. — V. V. 1812 N^o 54. —

S. 340. Befehl Kirisan.

Alle Kirisa Maya sind nach den in S. 85 bis 88 aufgeführten Bestimmungen unter alleiniger Aufsicht des Kirisan.

Jauchensafas und Oberkirchensafas. Auktur in gutten
Hand zu verfallen.

Publ. n. 8 Septbr. 1760. - 26 July 1678, 20 Aug. u.
8 Octbr. 1801. - Jasp. 1774 S. 6. - H. G. S. 487.

S. 341. Fortsetzung.

Es sollen die fingsaffanen eines jeden Kirchschild zu,
Einmal auf den Juchas, Kirchschild, Linnantau ison Tanti,
manch über die Lapsaffansait ison Kirchsamaya zu fros,
sivoll zu geben, unleser frotivoll seinum dem Oberkirchens
saffas, Auktur zu desfallsigen Wapensamung singu,
samten ist.

Rec. 1844. pg. 125.

S. 342. Lapsaffansait.

Via Kommunikation" und Kirchsamungsmaya sollen 3 1/2 Sa,
dem die Kirchsamungsmaya 2 Saiken berit sein. Lapsaffan
müß der frotivoll zu allen Juchaszeiten bei Gaus, und
Krautkaufisgen gaffian können, non asfaren yaltan
in's bapendara unleserisgen Wapensaiten.

uti ad S. 339.

S. 343. Wapensaiten.

Via Kirchsamung" und Kommunikation" Moya manchen
non dem Gütten unleserisgen in aiganas Gvanga gawest, man
sin Lapsaffan singu sein, vlar sein in Wapensamungsmaya nach
des Lapsaffan eines jeden Gütts und nach dem bei frotivollung
des Wapensamungsmaya auf dem Gvangsamung angawonnen
Wapensaiten zu verfallen.

Publ. n. 20 July 1787 u. n. 12 July 1823.

S. 344. Fortsetzung.

Das Maßstab Linien sind folgende:
 12 Ellen Messerbrücken gegen 1 Elle Schaufelbrücken;
 8 Ellen Messerbrücken gegen 1 Elle halbe Schaufelbrücken;
 4 Ellen Messerbrücken gegen 1 Elle Hochbalkenbrücken;
 40 Ellen festen und glatten Nag gegen 1 Elle Messerbrücken;
 20 Ellen Mischel, vier einigen Nag gegen 1 Elle Messerbrücken;
 10 Ellen einigen Nag gegen 1 Elle Messerbrücken,
 1 Elle ein die feinsten Brücken gegen 80 Ellen Messerbrücken;

Publ. n. 20 July 1787.

S. 345. Anlegung neuer poliser Wege.

Was die anmaßliche Wege in Gemüßheit fürbeziehung, liest man vornehmlich bereit auf diejenige, Konventionen gegen sie bestimmt worden und die aufserordentliche Befähigung an solchen Orten, ist es Niemand zu gestatten, andere Wege, von gemeinlichlich zu unterhalten. Was an der mit Bewilligung der ganzen Provinzialen anzulegen. Was es noch nicht geschehen, ist das aufserordentliche auf diejenige, Konventionen fest zu stellen. Demnach die dabei unterstehen Heile sich darüber nicht einigen, so hat das Oberkonservatorium, Aukt darüber zu entscheiden, wobei es jedoch jedem offen gelassen ist, binnen gewöhnlicher Frist von 4 Wochen bei der Generalversammlung der Provinz über die Entscheidung daffelben Remonstranz zu geben.

Publ. n. 20 July 1787 und 12 Juny 1823. N. 2990.

S. 346. Fortsetzung.

Die Anlegung eines neuen Kommunikativs, Was es ist

vorzüglich die geübtere oder geringere Geläufigkeit der Juristen
 Kenntniss zu machen, welche ich zu machen haben, zu berücksichtigen,
 siegen und kann das Gericht für das Publikum durch Vor-
 weisung eines Urtheils für die nicht in Betracht kommen.
 man.

Rescr. n. 28 Octbr. 1827. N. 5488.

S. 347. Welche Wege im zweiseitigen Falle als
 Kommunikation, Wege anzusehen sind.

In Privatsachen, wo die Kommunikation, Wege nicht
 gesondert festgesetzt worden, ist als solche jede Verbindung
 der Parteien, Kommunikation, Wege untereinander, und
 mit den Gerichtspräsidenten anzusehen, gegen deren Visitations
 durch die öffentlichen Gerichtspräsidenten im Laufe der Zeit
 jedoch kein Widerspruch vorzubringen worden.

L. 1. D. de foro. rust. praed. - F. U. n. 28 Juny 1787. -

S. 348. Fortsetzung.

Es gegen die gültig gefassten Visitations eines Ma-
 gis durch die Gerichtspräsidenten nicht eingewandt worden,
 so ist selbiger, bis das Gegenheil erwiesen wird, gleich
 falls als Kommunikation, Wege anzusehen.

L. un. C. si de moment. possess. suae appel.

S. 349. forum bei Wege, Streitigkeiten.

Streitigkeiten über Privatsachen, im Kommunikativen, Wege
 in de simplice ac plano zu entscheiden sind, gesondert vor den
 Oberrichtern, Amt, und vor den in demselben zu
 richtigen.

L. O. pag. 7.

S. 350. Visitationen des Mag.

Alle Pörsen, und Communiciant, Maga müssen ihre
Abwesenheit gerichtlich bei Justiz, im Commar und Gerich,
angezeigt und von den Pörsenverwesern bestätigt werden,
malja dabei die Halle der Ordnung gezeigt werden.

Publ. n. 9. Novbr. 1772. - Justiz. 1774. S. 6. - Publ. n. 20. July
1787. N. 1851 und n. 12. Juny 1823. N. 2990. -

S. 351. Fortsetzung.

Die Visitationen sind nicht nach, sondern müssen der
Pörsenverweser angefallen.

Publ. n. 26. Maertz 1840. N. 1770.

S. 352. Fortsetzung.

Von jeder vorzunehmenden Magavisitation sind die Gutts,
normaltungen zeitig zu benachrichtigen, wesshalb selbige
aber gefällig, der Pörsenverweser, Pörsenverweser zu beistehen.
Von Guttsnormaltungen liegt ab, die ihnen unterworfen,
weder Landbesitzer zu gefälligen Pörsenverweser angefallen,
dem Gemeindegewisse aber, das für die gute Unterhaltung
des Maga notwendig ist, die dazugehörigen Anordnungen
und Befehle der Pörsenverweser der Landbesitzer bekannt
zu machen und zu erfüllen, bei einer Frau von 3 R. S. M.
zum Lohn der Pörsenverweser. Wenn Gemeindegewisse sind
auch die Magavisitation und das Justiz der Missethäter angefallen,
dann, malja bei Nichtbefüllung ihrer Pflicht, gleich wie auch
die Gemeindegewisse, malja die Anordnungen der Maga
aufpassen nicht befolgt werden, mit 60 bis 150 Cop. S. M. zum
Lohn der Pörsenverweser zu bestrafen oder auch mit unge-

massenhaft königlicher Waage zu belagen sind. Die Könige
verpflichten sich die Befehligen anzukündigen und ihnen zu
sagen, daß mit Nechthaffigkeit das Gemeindegewicht die ge-
wöhnliche Waage nicht verhalten, von demselben die neuen
Leiste von zum Laufen der Könige durch das örtliche
Gewichtsgewicht beizubringen zu lassen. Wenn die Güterver-
waltung es unterlassen hat, das Gemeindegewicht zum La-
ufen der Waageverteilung anzuführen, von demselben
die Anwendung der Königeverpflichtung beizubringen zu lassen,
oder über die Nichtbefolgung sich verklagt bei den Königen,
verpflichten sie zu bestrafen, so ist eine solche in einem Jahr
von einem Rubel P. M. für jeden Haken das Gut zum La-
ufen der Könige zu erwidern und das örtliche
Gewichtsgewicht wegen Leitung der Waage zu er-
widern.

Publ. n. 12 Juny 1823.

S. 353. Fortsetzung.

Will der Herrschende über die Waageverteilung ge-
wärtig, so hat er demselben die Waage zu belagen und
bei demselben anzuweisen die Waageverteilung an die
Leiste der Waage.

Publ. n. 9 Novbr. 1773 u. 9 Decbr. 1782.

S. 354. Fortsetzung.

Zu demselben Waageverteilung die Königeverpflichtung, die is-
tore Obliegenheit nicht verhalten, welche nach S. 352 die
Güterverwaltung zu unterlassen haben, wenn über die
Leiste der Waageverteilung der Waage in einem Könige

bei der Gouvernements-, Kaiserlich Kaiserliche ge-
 heimes Reichs.

Publ. n. 8 Septbr. 1770 u. 12 Junij 1823. - Justiz. 1774. S. 6.

S. 355. Fortsetzung.

Die Güter der in zwei oder mehreren Kreisgerichte be-
 legen sind, gehört die Hälfte für unterlassene Mayen-
 garten in die Kreisgerichte derjenigen Kreisgerichte, in
 welchen der nicht angeordnete Mayengarten sich befindet.

Rescr. n. 7 Febr. 1829.

S. 356. Fortsetzung Kaiser Mayen.

Alle Kreisgerichte, im Communikativen, Mayen müssen
 so beschaffen sein, daß zu allen Zeiten die Gefahr zu
 der zur Kirche kommen kann, daß nicht besonders alle
 Krone und Flüsse mit Dämmen und die Abgründe mit
 Gelländer zu versehen und im Winter die Züme abzu-
 nehmen sind, überseht darauf zu sehen ist, daß die Hal-
 sage nicht durch irgendwelche Heuten und Züme veran-
 laßt, und bei den Zeiten der Mayen Graben sich be-
 finden u. s. w.

L. O. pg. 6. S. 3. - Rec. 1803. - Publ. n. 14 April 1810, 20 Decbr.
 1752. 16 Maertz 1753 u. 2. April 1783. - V. V. 1804 u. 1812.

S. 357. Fortsetzung.

Die Communikativen, Mayen, welche im Winter ge-
 braucht werden, sollen vor außerordentlich ausgefallen

fallt und man sie über dem Hüften, mit Masken und
 waschen lassen.

L. O. pg. 187.

S. 358. Fortsetzung.

Wenn ein Gut in fremder Gränze eines Magabauers
 zu stehen hat und in der Nähe desselben kein Haus,
 Garten und Acker zum Magabau erforderlich ist, so
 wird besetzt, so muß das Gut, welches solches Material
 zündet um Maga Kontingent hat, dasselbe ihm anzu-
 folgen lassen, bei einer Höhe von 15 R. S. M. und das Log,
 gelten im Kontraktionsfalle.

L. O. pg. 18. - Publ. n. 7 Maerte 1768. 2 Novbr. 1777 und
 26 Octbr. 1780. V. V. 1812 N. 54. - Rec. 1833. pg. 27.

S. 359. Fortsetzung.

Aus Acker und Wiesen ist nicht Grund zum Magabau,
 welche zur Verfügung. Es müssen daher die den Magabauern
 Güter sich gefallen lassen, daß man ihnen bis zu einer
 Entfernung von 5 Werst vom Kontingent ab Grund an-
 weiset. Sind solches sich aber nicht in dieser Entfernung
 so können sie verlangen, daß er ihnen, wo er zu haben
 ist, auf von Wiesen und Acker gegeben werde.

Rec. 1836. pg. 73.

S. 360. Fortsetzung.

Magabauer der Maga mit dem ist verbunden. Wo
 kein Grund in unmittelbarer Nähe des Magas sich findet,

ist, ist daselbst schon im Winter in gasigen Wasser
 zu untersuchen und zur Zeit in Gasen aufzustellen.

Publ. v. 26. Maertz 1840. N^o 1770.

§. 361. Foodsetzung.

Golz zum Mago, und Länkebau kann in der Luft
 im §. 358 aufhaltenen Gasimmungen und bei daselbst
 bei Feuer mit altem anlangt werden, wenn die
 Welt dasjenige Gut, welches nicht oder das an
 Holzart besteht, nach als 20 Maass von dem Mago
 hervorgeht aufweist ist. —

Publ. v. 4 Octbr. 1798. N^o 2729.

1.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von den Einkünften Obsterzherzogthums, Amtes.

Erstes Kapitel.

Einkünfte des Obsterzherzogthums, Amtes.

Zahl und Benennung S. 1.

Lezirek S. 2.

Konfessionale S. 3.

Maß des Konfessionale S. 4.

Maß des Lezirek S. 5 und 6.

Leistung des mahligen Glinde S. 7.

Konzal - S. 8.

Leistung - S. 9.

Konzal, Quartal S. 10.

wie in die Konzal zu zahlen S. 11.

Form der Konzalzahlung S. 12 u. 13.

Titulatur - S. 14.

Konzal im Quartalszeit S. 15.

Zweites Kapitel.

Authentizität des Obsterzherzogthums, Amtes in
administrativer Hinsicht.

Im Allgemeinen S. 16.

Zu's Kapitulare S. 17.

1. Aufstellung und Aufhebung des Konzal S. 18.

2. Aufseht über die Konzal S. 19.

3. Konzal, Kapitulation S. 20 u. 21.

General Kirchen, Visitationen.

a.) Zweck des Falles S. 22.

b.) Glieder S. 23.

c.) warum sie gehalten werden dürfen und Ausbleiben
des Gliedes S. 24.

d.) unversündliche Gemeine, Versündliche und Pöbeln,
Lenten S. 25.

e.) Strafe für Laxen Ausbleiben S. 26.

f.) Versammlungen S. 27 bis 31 incl.

General Kirchen, Visitationen S. 32.

a.) in Laxen des Kirchen, Versammlungen S. 33.

b.) in Laxen des Landjugends S. 34.

Aufsicht über des Kirchen, Versammlungen S. 35.

1.) des unbarmhertigen S. 36 u. 37.

2.) des barmhertigen,

a.) des Kirchen, Pöbeln S. 38 u. 39.

b.) des Kirchen, finkünftigen S. 40 u. 41.

c.) andere barmhertigen finkünftigen S. 42.

3.) Revision des Kirchen, Versammlungen S. 43 bis 45. incl.

Aufsicht auf andere Gegenstände des Kirchen, Laxen,
nomina

1.) des Prediger, und Kirchenleuten, finkünftigen S. 46 u. 47.

2.) des Kirchligen Lenten und Pöbeln, Laxen. S. 48 bis
53 incl.

3.) bei Prediger, Versammlungen S. 54.

4.) Strafen für Nichtungen und Laxen S. 55 bis 57 incl.

5.) des Aufsicht des Landjugends S. 58 bis 69 incl.

Polizeiliche Aufsicht:

1.) Finkünftigen des Gottesdiensts und geistlicher Laxen.

Längen S. 70 bis 75 incl.

- 2.) fünfjährig der Linaer kirchlicher Tage S. 76.
 - 3.) fünfjährig der religiösen und pöthlichen Labantenarbeit der Gemeinde, Gliaer S. 77 bis 80 incl.
 - 4.) fünfjährig der Laxdöringung S. 81.
 - 5.) fünfjährig der Kommunikation, Aufsalten:
 - a.) der Kirchsgeialtgeit S. 82 u. 83.
 - b.) der Kirchen, und Kommunikation, Waga S. 84 bis 88 incl.
- Vorgeschzte Laxdöring in administrativen Geisist S. 89.

Drittes Register.

Authentizität der Obarkirchensvorsas, Amter in juridischen Geisist.

- 1.) Objektiv S. 90 u. 91.
 - 2.) Subjektiv S. 92.
- Marfation bei Laxdöring S. 93.
 Evolutionen Ruchmittel S. 94 bis 97 incl.
 Erfüllung der fufpfandlungen S. 98.

Viertes Register.

Vom Gassächtegeunge im Obarkirchensvorsas, Amter und von den Ruchten und pflichten der Obarkirchensvorsas.

- Ritzung der Obarkirchensvorsas, Amter S. 99.
- Laxdöring der Gassächte außer der Ritzung S. 100.
- Was zu den Gassächten gisist S. 101.

4.
Kaufe und Pflichten des Oberrichteramtes S. 102 bis
105 incl.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Richteramt.

Lebtes Kapitel.

Von Konstitution und Zulassung derselben.

Von wann sie konstituiert und anlassen werden S. 106.

Zust. derselben S. 107 u. 108.

Mußl. 1. wenn sie stattfinden S. 109 u. 110.

2. wie gemüßelt wird S. 111 bis 117 incl.

Ablösung des Amtes S. 118 u. 119.

Mußl. des Richt. Richteramtamtamt S. 120.

Anstellung des Richteramtamtamt S. 121 u. 122.

Zulassung derselben S. 123 bis 125 incl.

Vorfahren beim Ableben eines Richteramtamtamt S. 126.

Drittes Kapitel.

Von der Amtswirklichkeit des Richteramtamtamt.

Ueberfüngt S. 127.

Vom Richteramtamtamt S. 128.

Vorfahren des Richteramtamtamt unter einem S. 129
u. 130.

Vorwundlichkeit derselben S. 131.

Wirklichkeit derselben S. 132 u. 133.

Von Richteramtamtamtamt S. 134.

Leib und Gutamtamtamtamtamt S. 135.

Glieder S. 136.

Zusammenbauung S. 137.

Maße für Ausbleiben und Wimperfüllung S. 138.

Maßnahme S. 139 u. 140.

Ausführung der Lauffläche S. 141 u. 142.

Art der Kirschen, Linnend:

1.) der Linnend, Linnend S. 143 bis 146 incl.

2.) der Tisch, Linnend S. 147 u. 148.

3.) der Linnend, Linnend S. 149.

Maße der Kirschen, Linnend S. 150.

Maße der Kirschen, Linnend:

1.) überaus S. 151.

2.) in nicht kirschen Linnend S. 152.

Erstes Kapitel.

Von der Kirschen, Linnend.

Zahl der Kirschen S. 153.

Was dazu gemäht werden kann S. 154 u. 155.

Maß und Linnend S. 156.

Art der Kirschen, Linnend S. 157.

Art der Kirschen in Allgemein S. 158 bis 160 incl.

Linnend der Kirschen:

1.) in Linnend der Kirschen, Linnend S. 161 bis 164 incl.

2.) in Linnend der Kirschen, Linnend S. 165.

3.) bei kirschen Linnend und Kirschen S. 166.

4.) bei Kirschen, Maß und Linnend S. 167.

5.) kirschen der Kirschen für Kirschen und Linnend.

Siehe S. 168 u. 169.

6.) hinsichtlich des Ueberwisses S. 170 bis 172 incl.

7.) hinsichtlich des Kirchengeldes:

a.) im Allgemeinen S. 173.

b.) in Bezug des Gottesdiensts S. 174 bis 177 incl.

c.) in Bezug des freien kirchlichen Guts S. 178.

d.) in Bezug des religiösen und sittlichen Lebensunterhalts S. 179.

e.) hinsichtlich der Leerdienste S. 180.

f.) hinsichtlich des Kirchschatzes S. 181.

g.) hinsichtlich der Kirchschatzungen S. 182.

Verpflichtungen aus dem von Amtsgenossen S. 183.

Evangelisten und Novizen S. 184.

Dritter Abschnitt.

Von dem unmittelbaren Vermögen und Auf-
sicht des Kirchenvermögens, dessen Kirchenvermögens-
gegenstände.

aus dem Kirchengeld.

Von dem Vermögen der Kirche und der mit-
den Stiftungen.

A. Vermögen aus dem Kirchengeld.

1.) in Bezug auf den Nachlass des Pfarrers S. 185.

2.) in Bezug auf den S. 186.

3.) in Bezug auf den von öffentlichen Leuten S. 187.

4.) in Bezug auf den Nachlass des Pfarrers S. 188.

5.) unter Novizen S. 189 bis 191 incl.

Sticht der Kirchengemeinde bei Verwaltung dieses Vermögens S. 192.

B. von unbemessenen Kirchengemeinden.
Formel der Verwaltung desselben S. 193.

Von dem Kirchengemeindevermögen S. 194.

Von dem Kirchengemeindevermögen S. 195.

Von dem Grenzverhältnissen S. 196 bis 202 incl.

Verfahren der Gemeinde in der Sache der Grenzen S. 203.

Verpflichtung der Kirchengemeindevermögen S. 204 u. 205.

Von Gottesdiensten S. 206 bis 209 incl.

- 1. von dem Anbau
- 2. von dem Einrichtungs S. 210.

C. von bemessenen Kirchengemeinden.

Verpflichtung bemessenen Vermögens an die Kirche S. 211 bis 213 incl.

Verpflichtung des Vermögens und Fruchtverwertung S. 214 bis 218 incl.

Die Kirche darf nicht mit Schulden belastet werden S. 219.

von Kirchengemeinden S. 220.

von Verrechnung in der Kirche S. 221 bis 223 incl.

von Kirchengemeinden S. 224 u. 225.

Verzug rückständiger kirchlicher Abgaben in den Kirchen S. 226.

von Kirchenoffizieren S. 227 bis 229 incl.

von Kirchenzusatzvermögen S. 230.

von Kirchenverträgen S. 231 u. 232.

Zweite^{tes} Kapitel.

- Von dem Einkünften der Krönigen und Königen,
 u. d. d. d.
- Von dem Einkünften der Krönigen und Königen in dem Einkünfte S. 233.
 Von dem Regulationen der Einkünfte S. 234 u. 235.
 Von Krönigen, Land.
 a, von Landen S. 236.
 b, mit Landen S. 237 bis 239.
 von Landung der Krönigen Landen S. 240.
 von Krönigen, Landen S. 241.
 von Krönigen, Landen der Krönigen S. 242.
 Von Krönigen, Landen S. 243.
 Von Krönigen für Landen S. 244.
 Von dem Einkünften der Krönigen S. 245 u. 246.
 Von Einkünften und Landen der Krönigen, und
 Krönigen, Landen S. 247.

Drittes Kapitel.

- Von dem Land und der Zustandsetzung der Krönigen,
 Landen, der Krönigen und Krönigen,
 nach Zuber.
- Von Krönigen S. 248 bis 252 incl.
 Von Krönigen der Land, und Krönigen, Krönigen,
 S. 253.
 Von Krönigen zu Landen S. 254 bis 257 incl.
 Von Krönigen, Landen S. 258 u. 259.

Viertes Kapitel.

- Von Aufstellung des Königs und Pfanzahlmann.
 Von Anzeigen bei Herrn. Maruzan S. 260
 Von Anzeigen bei Frankfurt eines Königs S. 261.
 Von Aufzählung neuerer Herren S. 262.
 Von einseitiger Verteilung des Königtums S. 263.
 Von unbefugten Königen S. 264.
 Von Königsanrufen S. 265 u. 266.
 Von Ansetzung des Patrimoniums S. 267.
 Von Aufstellung eines Obmanns S. 268.
 Was gemüß manchen darf S. 269.
 Ist, binnen malis zu müßen ist S. 270.
 Aufsatz über neuerer Aufzählung und Zu-
 rücksetzung S. 271.
 Von der Zurücksetzung S. 272.
 Was der Kurfürst und Coelectoren S. 273.
 Was zum Kurfürst gemüß manchen kann S. 274.
 Hülften des Kurfürst S. 275 u. 276.
 Anzahl, malis des Kurfürst beklaiden darf S. 277.
 Vorrecht Saffbau, wann er zugleich Bischof ist
 ist S. 278.

Fünftes Kapitel.

- Von der Fürsorge für Leinwand.
 Gegenstände dieser Fürsorge S. 279.
 Von Hülften in den Kirchen S. 280 bis 282.

Von Kirchengesetzlichen S. 283 u. 284.

Tafel des Regital.

Vom Landeshulmannen.

Aufsicht über dasselbe S. 285 bis 287 incl.

Gegensätze der Landeshulmannen S. 288.

Einweisung auf die S. 316 u. 317 der Landeshulmannen S. 289.

Umschreibung der Befehle des Landeshulmannen S. 290 bis 291 incl.

Von Konfirmations-Unterricht betreffend S. 298 u. 299.

Einband des Regital.

Von der Kirchengesetzlichen Aufsicht des Gottesdiensts
auf der geistlichen Handlungen und der Lieder
kirchlicher Gesänge.

Von der Handlung S. 300.

Von kirchlichen Gottesdiensten S. 301 bis 303 incl.

Von Hörungen des Gottesdienstes S. 304 bis 307 incl.

Von Lieder der Kirche und der Lieder kirchlicher
Gesänge S. 308 u. 309.

Aufsatz des Regital.

Von der Kirchengesetzlichen Aufsicht des religiösen
und sittlichen Lebenswandels der Gemeinden
gleiches.

Im Allgemeinen S. 310.

- Von eigenthümlichen Gedankenmengen S. 311.
 Von übermäßigigen Aufmerksamkeiten S. 312.
 Von Abwechslungen S. 313.
 Von Gefühlsreizen auf das geistige Nachdenken S. 314.

Künftiges Kapitel.

- Von der Kindsgeologie hinsichtlich der Lehrsätze.
 Von der Aufficht darauf S. 315.
 Von der Art der Beobachtung S. 316.
 Wie die Lehrsätze zu beproben sind S. 317 bis 319 incl.
 Wann beprobt werden darf S. 320 u. 321.
 Wie zu beproben S. 322.
 Mit den Lehrsätzen zu beprobende Ordnung S. 323.
 Fünftes Lehrgesetz S. 324.

Zusatzes Kapitel.

- Von der Kindsgeologie oder Gedanken, Geist.
 Zweck dieses Kapitels S. 325.
 Kindsgeologie, Fortsetzung S. 326.
 Absoluter Geist S. 327.
 Lehrgesetz S. 328 bis 337 incl.

Sechstes Kapitel.

- Von Wissen, und Communicationswegen.
 Zweck dieses Kapitels S. 338.

- Actum Carpalbau S. 339.
 Geseßung Carpalbau S. 340 u. 341.
 Geseßung Carpalbau S. 342.
 Verhandlung S. 343 u. 344.
 Aulassung neuer polisar Waga S. 345 u. 346.
 Malisa Waga im zurnifalghastan Fall als Communista,
 liond, Waga anzufassen S. 347 u. 348.
 forum bei Waga Switighkraiten S. 349.
 Nifitation d'infur Waga S. 350 bis 355 incl.
 Justanzfatzung d'infur Waga S. 356 bis 361 incl.

Verzeichniss

Der Abkürzungen der Waga.

- B. V. beistat. Lint. Lains, Verhandlung u. Jafsa 1819.
 Cap. n. ——— Capitulation vom Jafsa 1710.
 G. G. R. ——— Resolution des künigl. schwedischen General,
 Gensarmen.
 K. G. ——— Gesetz für die schwed. Luth. Kirche in
 Rusbland vom Jafsa 1832.
 Justa. 1832. ——— Instruction die d'infur Gesetz beigefügt ist.
 Justa. 1774. ——— Instruction für die Oberkirchensynodal, Jafsa,
 Aantax von 1774.
 J. U. ——— Juravij, Ukas.
 K. C. ——— Schwedische Kirchengemeinschaft n. 1636.
 Kön. R. ——— Königl. Schwedische Resolution.
 Kön. V. ——— " " " " Verhandlung.

- L.O. beiliegend: Lieb. Landes Zeitung von 1807.
- Lit. V. — " — " Alty: Liturgische Verordnung für die
formyl. Luth. Kirche in Pommern 1805.
- Publ. — " — " Publication des General, Gouvernements,
des Stadtschultheiß Regierung und des
Gouvernements, Regierung.
- Rec. — " — " Landtags Reichs
- Rec. Conv. — " — " Nationalconvent Reichs
- Rescr. — " — " Papierzeit des Gen. Gouvernements, des
Stadtschultheiß Regier. und des
Gouvernements, Regierung
- Reg. R. — " — " Gouvernements Regier. Resolution.
- V. P. — " — " General Reichs. Requisition, Gov.
secul.
- V. V. 1804. — " — " Sprachen und Verhandlungen des Reichs,
secul. Requisition, Commissionen vom
Jahre 1804.
- V. V. 1812. — " — " Sprachen und Verhandlungen des Reichs
vom Jahre 1812.
-